Sc. X. 14.

J. e.
o.
392

Ein Geschenk vom H. Verf.

Materialien
für das
Kirchenrecht
und die
Kirchengeschichte
katholischer Staaten.

Herausgegeben
von

Dr. Carl Sigmund Schalk,
Professor auf der Ludwigs hohen Schule
zu Gießen.

F. Udephons

Erster Band.

Worms,
bey Johann Daniel Kranzbühler.

1792.

Inoleuerunt hactenus intolerabilium vexationum abusus permulti, dum nimium frequentur a remotissimis etiam partibus ad Romanam Curiam, & interdum pro parvis & minutis rebus ac negotiis quam plurimum citari & evocari consueverunt, atque ita expensis & laboribus fatigari, ut non nunquam commodius arbitrarentur jure suo redere, aut vexationem suam gravi damno redimere, quam in tam longinque regione litium subire dispendia — Confunditur etiam exinde ordo ecclesiasticus, dum Ordinariis Judicibus sua Jurisdictio minime servatur. Pecuniae quoque & facultates Regnorum ac Provinciarum hoc pacto non parum diminutae sunt....

Consilium Basiliense.

Nitschey

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn

Ludwig dem Zehenten,

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hers-
feld, Grafen zu Katzenellnbogen, Diez, Zie-
genhain, Nidda, Hanau, Schaum-
burg, Isenburg und Büdingen rc.

Meinem gnädigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Ganz späte erscheint erst der erste Band gegenwärtiger Schrift, welche schon vor einem Jahre angekündigt ward. Ich kann es nicht wissen, welche Ursache der Verleger gehabt haben mag, daß er den Abdruck des Manuscriptes, welches er schon längstens in Händen hatte, so lange verzögerte. So muste es geschehen, daß mancher Artickel das Interesse der Neuheit verlohr, und die vierte Rubrick: **Nachrichten**, ganz leer bleiben muste, weil die Nachrichten nur Erzählungen von alten lange schon geschehenen Dingen, die man bald vergessen hat, gewesen wären. So viel zu meiner Rechtfertigung.

Nun noch einige Worte über die Einrichtung dieser Schrift. Sie soll eine Fortsetzung werden, von dem **neuen Magazine des neuesten Kirchenrechts und der Kirchengeschichte katholischer Staaten**, dessen Fortsetzung

)(mir

mir in meinem ehemahligen Stande unmöglich ward. Im allgemeinen genommen, wurde diese Schrift mit vielem Beyfalle aufgenommen, nur einige Herren Recensenten müssen die Absicht verkannt haben, warum ich schrieb. Ich wollte nemlich in jenen Gegenden, wo noch keine aufgeklärte Grundsätze im kirchlichen Staatsrechte herrschen, durch eine in der Muttersprache geschriebene Schrift dieselbe allgemeiner machen, um dadurch graue Vorurtheile auszurotten und einen deutschen Kirchen-Freiheitssinn überall gleich zu wecken. Freilich hatte ich in der ersten Abhandlung bekannte Wahrheiten gesagt, aber in manchen Gegenden des katholischen Deutschlands wurden sie nicht als solche anerkannt. Daher entstand das Kabinetsverbott, wodurch mir von meinem ehemahligen Landesherrn die Fortsetzung dieser Schrift unter Bedrohung der schärfsten Ahndung untersagt wurde. An manchen Orten ist man von der Hoheit des Römischen Hofes oder der sogenannten Curie zu sehr verblendet, daß man auch die offenbarsten Wahrheiten nicht erkennen will. Man muß also mit Stärke den Schleier von den Augen solcher Menschen abnehmen, man muß auch bekannte Wahrheiten mehrmalen und mit Nach-

druck

druck sagen, damit die Hintergangene endlich einmal von ihrem Schlafe erwachen, damit sie mit uns mit vereinten Kräften an der Vertheidigung unsrer deutschen Kirchenfreiheit gegen jeden fremden Usurpator arbeiten können.

Der Göttinger Herr Recensent wünschte gar statt der projektirten Abhandlungen, Ausarbeitungen von einer ganz andern Art in diesem Magazine zu lesen: Allein meine Absicht war ja bey dem Plane dieser Schrift ein ganzes System des deutschen katholischen Kirchenstaatsrecht in ausführlichen Abhandlungen über alle Materien desselben zu liefern. Daher war es natürlich, daß ich zuerst die Grundsätze des allgemeinen Kirchenstaatsrechts voranschicken muste, ehe ich auf jene des deutschen Kirchenstaatsrechts übergehen konnte. Daher kam in das erste Heft des obgedachten Magazins die Abhandlung von der kirchlichen Regierungsform, und daher sehen Sie in diesem Bande eine Abhandlung von den wesentlichen Rechten und Pflichten des Pabstes.

Uebrigens hoffe ich nun im Stande zu seyn alle Messe einen Band von 20 Bogen zu liefern. Der Schutz, den ich unter Ludwigs des zehenten Regierung genieße, läßt meine Feinde schweigen, damit ich in Ruhe fortarbeiten könne. Selbst

der

der Umgang mit so vielen gelehrten Männern auf hiesiger hohen Schule, welche ich nun als meine Freunde zu verehren das Glück habe, ist mir so lehrreich, daß manche meiner Ideen dadurch gebildeter werden, und also auch von dieser Seite mein Vortrag besonders gewinnen kann.

Noch muß ich bitten, daß mich alle Freunde des Guten besonders mit Urkunden, Recensionen und Nachrichten beehren mögen. Nur dadurch kann diese Schrift an wahrem Interesse gewinnen. Meine volle Erkenntlichkeit ist Ihnen zinßbar, und wenn Sie es verlangen, so werde ich den Verleger bereden, daß er Ihnen ein verhältnißmäsiges Honorar zusenden möge.

Es soll mich übrigens freuen, wenn meine gute Absicht bey der Herausgabe dieses Werkes nicht verkannt wird, welche keine andre ist, als mein Schärflein zur Verbreitung aufgeklärterer Grundsätze beyzutragen. Geschrieben Gießen am 20ten März 1792.

Der Herausgeber.

Durchlauchtigster Landgraf!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ich würde es nie wagen den erhabensten Namen Eurer **Hochfürstlichen Durchlaucht** diesem Werke vorzusetzen, wenn nicht **Höchstste** mir dazu die gnädigste Erlaubniß in den huldreichsten Ausdrücken ertheilt hätten. Diese höchste Gnade war mir um desto erwünschter, da ich dadurch Gelegenheit bekam meinem ganzen deutschen Vaterland offenherzig zu sagen, was ich unserm **vielgeliebten Ludwig** schuldig bin.

Lange wünschte ich von Fesseln befreit zu seyn, welche mich an einen Stand banden, dem meine ganze Gemüthsanlage ent-

gegen ist. Ein eisernes Schicksal hielt mich funfzehn Jahre durch an denselben gebunden. Ich wand alle Mühe an um zur Beruhigung meiner selbst zu kommen; allein alles war umsonst. **Ludwigs** großes Fürstenwort rief mich zum akademischen Lehrstuhle auf die hiesige Landesuniversität, und sieh da! meine geistlichen Vorgesetzten, denen das Lossprechungsrecht von meinem vorigen Stande zukam, entließen mich nun: ich ward in die Rechte eines freien deutschen Bürgers wieder eingesetzt, genieße Ruhe und Zufriedenheit, und habe das Glück die Wonne mit zu fühlen, welcher alle Hassiens Bewohner unter dem sanftesten Scepter **Euer Hochfürstl. Durchlaucht** sich freuen. Ich kenne kein größeres Glück als ein Unterthan von **Ludwig** und **Luise** zu seyn, einem Für-

stenpaare, dessen einziger Wunsch immerhin ist, den Wohlstand des Vaterlandes aufs bestmöglichste zu befördern, jedes Ungemach von denselben zu entfernen: eines **Fürstenpaars**, das seine Unterthanen wie seine Kinder ansieht, und ihnen das Brod, wie liebende Eltern, bricht: eines **Fürstenpaares**, bey dem nur die Tugend Zugang, das Laster aber nie erscheinen darf.

Unter solchen Auspicien bin ich stolz nun ein Hesse zu seyn, und das Dankgefühl, daß ich ein solcher durch **Ludwigs** gnädigsten Ruf wurde, wird so lange in mir lebhaft seyn, als mein Geist diese Hülle bewohnet.

Nehmen **Euer Hochfürstl. Durchlaucht** diese Schrift aus diesem Grunde als ein öffentliches Zeichen dieser meiner grenzenlosen Dankbarkeit und als ein de-

müthiges Opfer der tiefsten Verehrung gegen Ihre geheiligte Person an. Ich werde mich bestreben, diese höchste Gnade durch solche Handlungen zu verdienen, welche den höchsten Absichten Euer Hochfürstl. Durchlaucht vollkommen entsprechen.

Noch erhebt sich mein wärmstes Gebet zu dem Himmel, daß er Euer Hochfürstl. Durchlaucht mit einer langen preißwürdigsten Regierung beglücken wolle. Mit diesen ehrfurchtsvollsten Gesinnungen ersterbe ich

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

unterthänigster
treugehorsamster Diener
D. Carl Sigmund Schalk.

I.

Abhandlungen.

Grundsätze
von der
Primatsgewalt des Pabstes
und der
damit verbundenen Rechten.

§. I.

Allgemeine Betrachtungen über die Primatsgewalt.

Mit allem Rechte würde in der emser Punctation vorausgesetzt, daß der römische Pabst der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit sey, weswegen ihn auch Gott mit der hierzu erfoderlichen Jurisdiction versehen habe. Alle Catholicken, wie es dort ausdrücklich heißt, müssen ihm immer den canonischen Gehorsam mit voller Ehrerbietigkeit leisten. Ich habe es auch im ersten Hefte des neuen Magazins in der Abhandlung von der Kirchlichen Regierungsform (§. XVIII.) gezeigt, daß der römische Bischof der wahre Nachfol-

ger des Petrus und folglich der Primas der ganzen Kirche sey. Wegen dieser Beziehung ist es undenkbar, daß er Untergebene haben könne, ohne daß sie ihm Gehorsam schuldig seyen. Der Primas ist gesetzt als Oberaufseher in der Kirche, der nicht allein den Rang vor allen andern hat, sondern mit aller erfoderlichen Gerichtsbarkeit versehen ist, um die Einigkeit in der Kirche zu bewirken, zu erhalten, zu vertheidigen. Jedes Mitglied der Kirche ist schuldig seine Kräfte zu diesem Ziele zu verwenden, und daher muß es auch demjenigen, der als Mittelpunkt der Einigkeit da steht, in allem dem Gehorsam leisten, ohne dessen Befolgung die Einigkeit der Kirche nicht erzielt werden könnte. Dieß heißt canonischer Gehorsam. Daher kommen nun dem Pabste, als Primas der ganzen catholischen Kirche, gewisse Rechte zu, deren Ausübung das Mittel ist, wodurch diese Einigkeit bevestiget werden kann. Diesen Rechten entsprechen gewisse Pflichten, deren gewissenhafte Erfüllung das Wesen des canonischen Gehorsames ausmachen.

Diese dem Primate zukommende Rechte hängen aber nicht von der Willkühr desjenigen ab, welcher die Primatswürde bekleidet, ihm kömmt es nicht zu, eigenmächtig gewisse Dinge zu Primatsrechten

zu

zu erheben, Rechte, die andern zukommen, unter einem solchen Vorwande sich zu reserviren, sondern er muß sich genau an die Vorschrift halten, die ihm die Ursache seiner Existenz vorlegt. Alle die Rechte gehören demnach nicht zu den Primatsrechten, welche nicht dahingehen, um die Einigkeit der Kirche, wegen der ein Primas in der Kirche existirt, zu erzielen. Es ist daher auch im Gegentheile ein Grundsatz: Mit dem Primate ist die Ausübung aller der Rechte verbunden, ohne welche diese Einigkeit nicht erzielt werden kann. Es ist nämlich schon in dem Naturrechte gegründet, daß Jener, der wegen einem gewissen Ziel und Ende da ist, auch das Befugniß habe, aller der Mittel, wenn nicht dadurch Eingriff in die Rechte eines Dritten geschieht, sich zu bedienen, ohne welche dieß Ziel und End nicht erhalten werden kann. Der Primat ist wegen Erhaltung der Einigkeit in der Kirche eingesetzet; Jener, der diese Würde bekleidet, würde aber dieses Ziel und Ende nicht erreichen, ohne sich der dazu erfoderlichen Mitteln bedienen zu dörfen. Man kann also auch ohne Ausübung gewisser Rechte keinen Primat, wie ihn Christus in seiner Kirche einsetzte, denken.

Demohngeachtet muß ich nochmals erinnern, daß man bey Beleuchtung der Primatsrechten sich sorgfältig hüten müsse, daß man die Rechte, welche von dem Primate untrennbar sind, nicht mit solchen Rechten verwechsele, welche sich der römische Bischof, als Primas, theils durch Nachgiebigkeit der Bischöfe, theils durch langen Gebrauch, theils auch durch blose Usurpation reservirt hat. Erstere stammen von göttlicher Einsetzung her, sie sind daher unveräusserlich, können nie vom Primate getrennet werden, wenn er anders bestehen soll. Die andern hingegen sind so beschaffen, daß auch ohne sie der Primat fortdauern kann, wie er auch wirklich in den ersten Jahrhunderten der Kirche ohne selbe bestanden hat. Es sind Rechte, die erst dem Pabste zu der Zeit heimfielen, da die alte Kirchenzucht in Verfall gerieth, da Isidor seine falsche Waaren auslegte und damit die reine Kirchenzucht verderben half, und da endlich Wissenschaften und reine Religions-Grundsätze im Exilium waren. So konnte man, kritischer Augen nicht gewöhnt, nicht mehr unterscheiden, welche Rechte dem Pabste, als Primat der ganzen Kirche, wesentlich zukommen oder nicht, und die Päbste hatten da die erwünschteste Gelegenheit, im Trüben zu fischen, sich

Rechte anzumassen, deren Existenz im grauen Alterthume der Kirche noch unbekannt war. Wenn wir deswegen recht unpartheyisch zu Werke gehen wollen, so kann bey Primatsrechten von keinen andern die Rede seyn, als die aus der Wesenheit des Primats hergeleitet werden können. Die Eintheilung dieser Rechte in wesentliche und zufällige fiele also weg.

In gegenwärtiger Abhandlung will ich die wesentliche Primatsrechte untersuchen, selbe vestsetzen und dann auch zeigen, welche Rechte dem Pabste nicht zukommen, wenn man ihn als Primat der ganzen catholischen Kirche betrachtet. Bey Beleuchtung der Primatsrechte setze ich den oben angeführten Grundsatz, als den Probestein, hin, mit welchem man erforschen kann, ob Etwas ein Primatsrecht genennt zu werden verdiene, oder nicht.

§. II.

Das Recht, Berichte über diejenigen Sachen abzufodern und anzunehmen, welche das allgemeine Beste der Kirche betreffen, gehört dem Pabste zu.

Unter diese Primatsrechte gehört unstreitig 1) das Recht, Berichte über diejenigen Sachen abzufodern und anzunehmen,

men, welche das allgemeine Beßte der Kirche betreffen. Es ist ein besonderer Vorzug unserer catholischen Kirche, daß sie sich durch ihre Einigkeit in Glaubenslehren und in den Stücken, welche die allgemeine Regierung der Kirche betreffen, vor allen andern Kirchen auszeichnet. Wie bald würde sie aber diesen herrlichen Vorzug verlieren, wenn sich ihre Glaubensglieder in den Religionslehren entzweyten und Trennungen machten. Dieß könnte um so leichter geschehen, wenn schwerere Fälle sich eräugneten, in denen das Beßte der Kirche Gefahr laufen könnte, wenn nicht immer Jemand darauf wachte, daß dadurch die kirchliche Einigkeit nicht gestöret würde, und alle die Mittel aus dem Zwecke anwendete, um diese zu erhalten. Aber wie leicht könnten demohngeachtet solche Unfälle einreissen, wenn dergleichen überhandnehmende Uibel dem Primate, diesem bestellten Oberaufseher über die Einigkeit der Kirche, verborgen blieben, wenn er es nicht erführe, wie mislich der Zustand in dieser oder jenen Kirche sey. Ohne Kenntniß der Uibel kann er ja auch kein wirksames Mittel dagegen gebrauchen. Ihm steht also unfehlbar das Recht zu, Berichte über diejenigen Sachen abzufodern, welche das allgemeine Beßte der Kirche be-

treffen, über Sachen nämlich, wodurch die Einigkeit der Kirche leicht zerrüttet werden könnte, für derer Erhaltung er alle seine Sorge anzuwenden hat.

Dieses Recht gestund man auch schon in den ältesten Zeiten dem Pabste zu. Gleich nach Entstehung der christlichen Kirche schrieben die Corinther an den Pabst Clemens I. und machten ihm bekannt, daß unter ihnen Trennungen entstanden seyen; weswegen sie ihn bäthen, ihnen bey dieser mislichen Lage zu helfen. Die im J. 255 zu Carthago versammelten Väter schrieben dem Pabste Stephan aus gleicher Absicht und berichteten ihm dasjenige, was sie beschlossen hatten (a). Auch die Väter vom Concilium zu Arles meldeten dem Pabste Sylvester alle ihre Verhandlungen und Decrete (b). Aus dem nämlichen Grunde schrieb i. J. 347 der Synod von Sardis an den Pabst Julius (c): "Es ist, unserer Meynung nach, "am schicklichsten und anständigsten, "daß die Priester des Herrn aus allen "Provinzen an das Haupt, das heißt, "an den Sitz des Petrus, Berichte machen."

(a) S. Harduini Collect. Concil. Tom. I. Col. 157.

(b) S. Ebendaselbst. Col. 261.

(c) S. Ebend. Col. 653.

"chen." Eben so statteten auch die Africaner i. J. 416 aus den Concilien von Carthago und Mela über ihre Gesinnungen und Entschlüsse in der Sache des Pelagius und des Cälestius ihre Berichte an den Pabst Innocenz ab. Als der Synod von Ephesus an den Pabst Cälestin seine Berichte schickte, bemerkte er ausdrücklich, daß dieß seine Pflicht wäre. "Es war immer bey Euch Päbsten "im Gebrauche, daß ihr euch in der "Sorge für die Kirchen hervorthatet "und eure Sorgfalt für selbe verwan-"det. Deswegen haben wir auch, "weil es nothwendig ist, alles Geschehe-"ne euerer Heiligkeit anzudeuten, die-"ses Schreiben abgefaßt (a). Als die Ketzerey des Nestorius ausbrach, hielt es der heil. Cyrillus von Alexandria für seine Pflicht, mit dem Pabste hierüber Berathschlagung zu pflegen. "Wenn ich "schweigen, sagte er in dem Schreiben an den Pabst Cälestin, "und deine "Frömmigkeit nicht von den jetzigen "Vorfallenheiten, ohne mich eines "Vergehens und übeln Verdachts schul-"dig zu machen, schriftlich benachrich-"tigen därfte, besonders da dadurch "der Glauben der größten Gefahr aus-"gesetzt ist, so würde ich bey mir selbst "sa-

(a) Harduini Collect. Concil. Tom. I. Col. 1503.

"sagen: Dieß Stillschweigen ist gut "und ohne alle Gefährde. Allein, da "Gott in dergleichen Sachen unsere "Wachs-mkeit fodert, und der uralte "Gebrauch der Kirchen es eingeführt "hat, daß man über derley Sachen "mit deiner Heiligkeit Berathschlagun-"gen treffen muß, so bin von der Noth-"wendigkeit dahin gedrungen worden, "zu schreiben." Hieher gehört auch der bekannte Spruch des Bischofs Avitus zu Vienne (a): "Ihr wißt es, daß es die "Synodal-Gesetze wollen, daß man "in wichtigen Kirchenangelegenheiten, "wenn Zweifel entstehen, zu dem höch-"sten Priester der römischen Kirche, "als unserm Haupte, dem wir, als "Glieder, folgen, seine Zuflucht nimmt." Merkwürdig ist auch, was der Kayser Justinian (b) an den Patriarchen Epipha-nius zu Constantinopel schreibt: "Wir "leiden es nicht," sind seine Worte, "daß keine Berichte über Dinge, wel-"che den Zustand der Kirche betreffen, "auch an den heiligsten Pabst, des al-"ten Roms, weil er das Haupt aller "der heiligsten Priester Gottes ist, ab-"gestattet werden, besonders da in je-"dem Falle, wo Ketzereyen entstanden "sind,

(a) S. Epist. 36. Verg. mit seiner Epist. 93.
(b) L. 7. Cod. de summa Trinitate.

"sind, durch die weise Verfügung und "den Urtheilsspruch desselben diese so= "gleich gedämpft wurden.

Ich will hier noch einige Beyspiele anführen, woraus man ersieht, daß die Päbste von Jeher in Ausübung des obbemeldeten Rechtes gewesen sind. Man ersuchte den Pabst Damasus, daß er durch sein Sendschreiben dem Oriente, in welchem die arianische Ketzerey wüthete, Rath, Beystand und Trost bringen möge. Zu dem Ende schrieb der Bischof Basilius beym Ausgange des Jahres 371 an denselben mit folgenden Ausdrücken (a): "Wir haben es für das einzige Mittel "gegen diese Uibel angesehen, wenn ihr "uns euer Beyleid bezeugtet. Schon in "den verflossenen Zeiten hat uns die "wunderbare Kraft euerer Liebe auf= "gerichtet, und auch jezt noch, da wir "die angenehme Nachricht erhielten, "daß ihr uns besuchen würdet, wur= "den wir dadurch gestärkt. Da aber "nun diese Hofnung dahin ist, da wir "es nicht länger ausstehen können, so "halten wir bey euch in diesem Schrei= "ben inständigst an, daß ihr euch be= reitwillig

(a) S. dieses Schreiben bey Peter Coustant in seiner Ausgabe der Epist. Rom. Pontif. Col. 475.

"reitwillig finden lassen möget, uns beyzu-"stehen, und aus dem Grunde einige be-"währte Männer aus euern Mitteln "hieher zu schicken, welche entweder "diejenigen, welche uneinig geworden "sind, wieder miteinander vereinigen, "oder die Kirchen zur alten Einver-"ständniß zurücke bringen, oder wenig-"stens die Urheber dieser Verwirrung "euch bekannt machen können, damit "auch ihr diejenigen kennt, mit wel-"chen ihr Gemeinschaft pflegen müßt. "Wir begehren hier nichts Neues "und Ungewöhnliches, sondern was "schon ehemals bey den seligen und "Gott gefälligen Männern, besonders "bey Euch", nämlich den Vorfahrern des Damasius, "im alten Gebrauche war." Hier erzählt nun Basilius, daß der Pabst Dionysius in einem ähnlichen Falle die Kirche zu Cäsarea mit einem Sendschreiben aufgerichtet hätte. So sehen wir auch aus dem 15. Briefe des Pabstes Bonifaz des Ersten (a), daß die vornehmsten Kirchen des Orients in wichtigen Geschäften ihre Zuflucht und Hilfe zu Rom gesucht haben. Ich kann nicht umhin hier das anzuführen, was die Africaner bey Empfang eines Schreibens vom Pabste Ana-

(a) Bey Coustant a. a. O. Col. 1042 und folgende.

Anastasius I. gethan haben. In ihrer Versammlung den 13. September i. J. 401 zu Carthago liessen sie dieses Schreiben vorlesen, und dann die Art und Weise in ihren Synodalacten aufzeichnen, wie sie es empfangen haben. "Nachdem "das Sendschreiben unsers seligsten "Bruders und Mitpriesters, Anasta-"sius, Bischofs der römischen Kirche, "heißt es dort (b), verlesen worden, in "welchem er uns mit väterlicher Liebe "und Aufrichtigkeit ermahnet hat, daß "wir auf die Nachstellungen und Gott-"losigkeit der Donatisten, dieser Ke-"tzer und Schismaticker, welche die afri-"canische catholische Kirche so sehr be-"unruhigen, aufmerksam seyn sollten: "so sagen wir Gott Dank, daß er die-"sem seinen beßten und heiligen Ober-"priester die Eingebung verliehen habe, "daß er für die Glieder Christi, wel-"che, obschon sie in den verschiedenen "Theilen der Erde zerstreuet sind, doch "einen Leib ausmachen, eine so so eifri-"ge Sorgfalt trage." Von einem gleichen Eifer, die Einigkeit der Lehre und die Reinigkeit der Kirchenzucht in der Kirche zu erhalten belebt, schrieb Innocenz I. an die spanische Kirche, die i. J. 404 zu Toledo versammelt war

(a) S. Cod. Can. Eccles. Afric. C. 65.

war (a): "Oft gieng mir die Uneinig-
"keit und Trennung der Kirchen, sind
"seine Worte, sehr nahe zu Herzen, die
"sich täglich mehr in Spanien aus-
"breitet und immer geschwinder um
"sich greifet: es ist nun die höchste
"Zeit, daß man dagegen Verbesserun-
"gen veranstalte, und wirksame Mit-
"tel brauche. Unsere Brüder der Mit-
"bischof Hilarius und der Priester El-
"pidius haben sich daher theils von
"der Liebe der Einigkeit durchdrungen,
"theils durch das große Elend, in dem
"die ganze Provinz liegt, gerührt, zu
"dem apostolischen Stuhle verfüget und
"in den Schoos des Glaubens selbst
"ihre Klagen ausgeschüttet, daß der
"Frieden in der Provinz gebrochen, die
"Kirchenzucht in größter Verwirrung,
"und vieles wider die Satzungen der
"Väter, ohne Rücksicht auf Ordnung
"und Regel, begangen worden sey,
"und daß auch die Einigkeit, in wel-
"cher doch die Vestigkeit des Glaubens
"besteht, nicht erhalten werden könne.
"Deswegen muß euere Liebe, wie es
"guten Priestern zukömmt, darauf se-
"hen, daß alle, welche zerstreuet sind,
" wie-

(a) Dieses Schreiben ist das Dritte in der Ordnung seiner Briefe und findet sich bey Coustant a. a. O. Col. 763. et seqq.

"wieder zur Einigkeit des catholischen "Glaubens zurückekehren, und sie so "einen einzigen unerschütterlichen Kör- "per ausmachen können: wenn aber "derselbe zertheilet wird, so entstehen "daraus die größten Uibel, eine in ih- "rem Innern erzeugte Pest. Dieß sey "von der Wiedererhaltung der Einig- "keit für alle Priester im allgemeinen "so gesagt, als wenn es Jedem beson- "ders wäre geschrieben worden." u. s. w. Auch in der Kirchengeschichte von Großbrittanien finden wir solche Facta. Agricola Pelagian, ein Sohn des Seve- rians Pelagian, hatte in der Kirche von Irrland seine Irrlehre verbreitet. Pabst Cälestin schickte daher, auf Betrieb des Palladius, eines Diacons, den Bischof German von Orleans in seinem Nah- men dahin, damit er die dortigen Völ- ker wieder zum reinen catholischen Glau- ben bringe und die Ketzer vertilge (a). Der nämliche Pabst hat sich auch in ähnlichen Fällen für die Kirche zu Con- stantinopel thätig verwendet. So haben die Päbste immer ihr Recht behauptet, Berichte in wichtigen Religionsgeschäften abzufodern und anzunehmen, und die be- sondern Kirchen haben es von jeher aner- kannt.

(a) Prosperi Chronic. ad an. 429.

kannt. Ich würde noch mehrere dergleichen Beyspiele anführen, wenn ich nicht wüßte, daß das Vorgetragene schon genug wäre, um dieses den Päbsten, vermöge des Primats, unstreitig zukommende Recht ins volle Licht und ausser allem Zweifel zu setzen.

§. III.

Das Recht, Gesandten oder Nuntien zu schicken.

Das zweyte dem Pabste unstreitig zukommende Recht ist das Recht, Gesandten oder Nuntien in die verschiedene christliche Provinzen zu schicken. Ehe ich aber hier dasselbe weiter auseinander setze, finde ich für nöthig, zuvor diejenige Grundsätze vorauszuschicken, welche uns das Völkerrecht von dem Gesandschaftsrechte lehret. Hier lernen wir, daß die executive Gewalt eines Staates auch das Recht in sich begreife, über öffentliche Angelegenheiten mit andern Staaten durch Gesandten Verhandlungen zu treffen (a). Da nun die Repräsentanten eines Staates auch

(a) Nettelbladt systema Elementare Jurisprudentiæ naturalis etc. Editio quarta. Halae Magdeburgicae 1777 in 8. Fol. 340. §. 1244.

auch die executive Gewalt desselben haben, so folgt hieraus, daß auch diese das Recht haben, Gesandten zu schicken (a). Hiebey müssen aber diese Repräsentanten, oder welches hier einerley ist, die Regenten des Staates darauf sehen, daß sie eine solche Person in der Wahl eines Gesandten treffen, welche, ohne denjenigen, an den sie geschickt wird, zu beleidigen, kann abgeordnet werden (b). Der Staat ist aber auch befugt, einen solchen Gesandten nicht anzunehmen, wenn man voraussehen kann, daß sein Daseyn für den Staat gefährliche Folgen habe (c). Daher giebt es dreyerley Rücksichten, unter denen diese Befugniß eintreten kann; denn die Ursache dieser Verwerfung eines Gesandten ist entweder in der Person desjenigen zu suchen, der den Gesandten schickt, oder in der Person des Gesandten selbst, oder endlich auch in dem Ziel und Ende, warum er geschickt wird. Im ersten Falle kann der Staat einen Gesandten nicht annehmen, wenn er sich dieser Verweigerung, als ein Mittel bedienen kann, den Herrn des Gesandten auf bessere Gesinnungen gegen sich zu bringen, oder wenn der Herr des Gesandten ein offenbarer Feind des Staates ist und nicht aus

(a) Ebendas. S. 511. §. 1416.

(b) Ebend. §. 1418.

(c) Ebend. §. 1421.

aus der Ursache den Gesandten schickt, um Friedensunterhandlungen zu eröfnen. Im zweyten Falle findet die Verweigerung der Annahme eines Gesandten Statt, wenn ein gegründeter Verdacht obwaltet, daß er durch seine Aufführung dem Staate schädlich werden könne. Im dritten Falle kann den Gesandten der Eintritt in einen Staat verbothen werden, wenn man wahrscheinlicher Weise vermuthen kann, daß der Gesandte nur komme, um die Bürger des Staates gegen den Souverän aufrührerisch zu machen, oder etwas zu suchen, das man ihm nicht, ohne das Interesse des Staates zu verletzen, zugestehen kann (a). Daher entsteht nun auch die Verbindlichkeit des Gesandten, wenn ihm der Eintritt in den Staat gestattet wird, sich sorgfältig zu hüten, den Rechten des Staates und des Repräsentanten desselben nicht zu nahe zu treten, vielweniger selbe ganz und gar zu verletzen (b) und im Falle er sich so Etwas beygehen ließe, so kann der Staat Ersatz und Genugthuung vom Herrn des Gesandten fodern: erfolgt diese nicht, so kann er sich selbe selbst verschaffen (c).

(a) Ebend. §. 1422.
(b) Ebend. §. 1426.
(c) Man schlage hierüber auch die Schriften nach

Diese Grundsätze nun vorausgesetzt, kann man desto leichter über das Gesandschaftsrecht des Pabstes eine Entscheidung geben. Der Pabst kann nämlich unter einer doppelten Beziehung betrachtet werden. Er ist nämlich ein weltlicher Regent und zugleich auch das erste Oberhaupt der Kirche, dem die Primatsgewalt anvertrauet ist. Unter der ersten Rücksicht hat er unstreitig das Recht, Gesandten an auswärtige Höfe zu schicken, wie es jeder andere weltliche Regent hat. Alle die Grundsätze sind daher hier anwendbar, die ich so eben vorausgeschickt habe. Betrachtet man ihn aber, als den Primas von der ganzen catholischen Kirche, so kann man ihm das Recht auch nicht absprechen, Gesandten in die verschiedenen Kirchen zu schicken. Denn er kann nicht selbst überall den Augenschein von eingerissenen Mißbräuchen, welche zur Zerstörung der Einigkeit in der Kirche zielen, nehmen. Die Erhaltung dieser Einigkeit muß ihm doch warm am Herzen liegen. Es ist ihm also kein anderes Mittel übrig, als durch Abschickung seiner päbstlichen Nuntien die genaueste Kenntniß

nach, welche Nettelbladt an den angeführten Stellen citirt. Vergl. damit Feders Lehrbuch der praktischen Philosophie vierte Ausgabe. Göttingen 1776 in 8vo Seite 337.

niß von dergleichen Irrungen und Mißbräuchen einzuziehen, und durch sie solche wirksame Vorkehrungen veranstalten zu lassen, damit der schon bedrohte Verlust der Eintracht gehemmt und der Friede wieder hergestellt werde. Also nur in dem einzigen Falle hat der Pabst, als Primas, solche mit Jurisdiction versehene Nuntien zu schicken, und zwar auch hier erst dann, wenn die Bischöfe zu schläfrig, nachläßig und unthätig befunden werden, und selbe sich keine Mühe geben, oder zu schwach sind, um den einreissenden Uibeln zu steuern (a). Nuntien können also nie geschickt werden, um die Ordinariatsrechte der Bischöfe zu beeinträchtigen, eine concurrente Gerichtsbarkeit auszuüben, oder gar so weit zu gehen und die bischöfliche Gerichtsbarkeit unwirksam zu machen; sondern wenn sie geschickt werden, so darf es nur aus der

(a) Man vergleiche hiemit, was Innocentius I. an den Bischof Rufus von Thessalonien schrieb Epist. 13 und Gregors des Großen Epist. 54 et 55 lib. V. nach der neuen Ausgabe. Und von diesem Falle ist es auch nur zu verstehen, wenn die Fürsten und ihre Unterthanen, welche einem solchen Nuntius den Eintritt in seine Staaten verweigern, in Cap. 20. De Consuetud. inter Extravag. Com. excommunicirt werden.

Absicht geschehen, um die Bischöfe bey obwaltender Gefahr der Zerstörung des Kirchenfriedens, wenn sie zu schwach sind, zu unterstützen und die besten Mittel zu ergreifen, um die Einigkeit in der Kirche zu erhalten. In keinem andern Falle kann ein mit Jurisdiction versehener Gesandter bestehen. Also hat der Pabst das Recht nicht, ständige mit Jurisdiction und Facultäten versehene Nuntiaturen zu errichten. Dergleichen sind sogar gegen den Zweck des Primats. Sie zerstören die Einigkeit in der Kirche, empören den Unterthanen gegen ihren Herrn, untergraben die Primatsrechte, verletzen die hierarchische Ordnung, machen die canonische Gesetze unwirksam, schlagen der Kirchendisciplin die tiefsten Wunden. Daher kömmt es auch den Erz- und Bischöfen zu, der so qualificirten Nuntien den Eingang und Einfluß in ihre Kirchensprengel zu untersagen, ihre Fortschritte, als unkräftig zu erklären und Jedem ihrer Diöcesanen aufs schärfste zu verbiethen, sich mit dergleichen Nuntien in Angelegenheiten einzulassen, weil dadurch widrigenfalls, statt Einigkeit zu erhalten, alles umgekehrt wird. Dieß läßt sich auch schon, nach Analogien, aus den oben vorgetragenen Grundsätzen des Völkerrechts erhärten. Ein Gesandter, der Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Herrn wagt,

wagt, an den er geschickt wird, kann von demselben aus seinem Hofe zurückgewiesen werden. Es ist eine kecke, das Völkerrecht beleidigende, Usurpation. Gleiches gilt von Nuntien, welche an bischöfliche Höfe geschickt werden. Sie können kein forum errichten, wo die Rechtssachen der Untergebenen dieser Höfe, auf eine rechtmäßige Art geschlichtet werden. Sie können keine Handlungen, welche sowohl in die voluntariam als contentiosam jurisdictionem einschlagen, vornehmen. Die bischöflichen Gerichte sind die erste Instanz, zu welcher alle Sachen gezogen werden müssen: das Metropolitan-Gericht die Zweyte: der Pabst endlich die Dritte, der aber Judices in partibus ernennen muß. Jeder andere, der sich eine Jurisdiction in solchen Fällen anmaßt, ist Usurpator und kann demnach zurückgewiesen werden, seine Verhandlungen sind ungültig, ohne alle Rechtskraft. Demohngeachtet hat es solche Nuntien gegeben und giebt es noch, welche solche verwegene Eingriffe in die Gerechtsamen der Bischöfe und Erzbischöfe wagen. Die neuesten Auftritte in unserer Deutsch-catholischen Kirche geben uns die Belege zu den Beweisen dieser Behauptung. Ja! sie giengen soweit, daß sie sogar weltliche Rechtshändel an ihr unrechtmäßiger Weise errichtetes Gericht

zogen (a). Ich übergehe es hier, das Unschickliche, Unregelmäßige und Ungerechtsame bey Anstellung dergleiche Nuntien zu detailliren, da ich schon vieles hievon in dem Auszuge von der vortreflichen Abhandlung: De Legatis et Nuntiis Pontificum, welcher sich im ersten Hefte des neuen Magazins befindet, gesagt habe. Auch findet man viel gründliches hievon in dem kernhaften cölner Promemoria, das ich in diesem Bändchen unter der Rubrick: Recensionen abdrucken ließ. Nur etwas noch will ich aus der Geschichte anführen, um diesen Gegenstand doch einigermaaßen auch hier zu beleuchten.

Daß die Päbste das Recht von jeher ausgeübt haben, Nuntien in verschiedene Provinzen zu schicken, läßt sich gar nicht läugnen. Sie hatten aber keine ständige Gerichtshöfe und sie giengen, so bald sie ihre Geschäfte Nahmens ihres Herrns, des Pabstes, vollendet hatten, nach ihrem Heumathe zurücke. Sie waren fast mit den Commissarien zu vergleichen, welche sein Fürst schickt, um eine ge-

(a) Man lese Mosers Geschichte der Nuntien in Deutschland und die neuen Schriften, welche von den gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten handeln, worunter sich das cölnische und salzburger Promemoria auf eine sehr vortheilhafte Art auszeichnen.

gewisse Sache zu untersuchen und ihm dann Bericht darüber abzustatten. Oft bekommen solche auch die Macht, die Sache zu schlichten und ihre Decrete erhalten volle Rechtskraft. Gemeiniglich behält sich aber der Fürst die Ratification vor. Gleiches findet man auch bey den Nuntien. Ihr Ansehen stieg nachher in dem Verhältnisse, wie die päbstliche Macht zunahm, wozu Isidor die ersten Weege bahnte. Dieser hatte in seinen falschen Briefen, die er den Päbsten der ersten christlichen Jahrhunderten unterschob, den kühnen Satz aufgestellt: kein Concilium könne, als gültig, angesehen werden, wo der Pabst entweder in der Person oder durch seine Gesandten den Vorsitz nicht hätte, und kein Bischof könne anders, als durch das Ansehen des apostolischen Stuhles, abgesetzt werden. Man nahm dann auch dieses, als ausgemacht, an. Daher kam es, daß nach dieser Zeit die Abschickung der Nuntien sehr über Hand nahm, und nun mehrere dergleichen Männer zu sehen waren, als man in den vorigen Zeiten gewohnt war. Nach und nach wurden die Concilien seltner, hörten endlich fast gar auf: nichtsdestoweniger fanden die Päbste allerley Auswege, um Gesandten in die verschiedenen christlichen Provinzen zu schicken. Wären die Nuntien

bey den Geschäften geblieben, die sie an den Höfen der Fürsten ehemals hatten: es wäre gewiß gegen sie nichts vorzubringen. Sie spielten da keine andere Rolle, als welche die Gesandten anderer Fürsten über sich zu nehmen pflegen, sie brachten das Anliegen ihres Herrn, des Pabstes, vor, berichteten demselben über den Erfolg ihrer Bemühungen und betrieben dann die Sache weiter, wenn es nöthig war. Man gab ihnen daher auch blos den Nahmen Responsalen, Aprocrisarien. Nicht lange aber blieben sie dabey stehen: sie affectirten bald ein eben solches Ansehen, welches die kayserlichen Landpfleger in den Provinzen hatten, und maßten sich es an, mit den Bischöfen eine concurrente Gerichtsbarkeit auszuüben. Unter Gregor VII. und Bonifaz VIII. stieg endlich ihr Ansehen so hoch, daß sie jede Art von Gerichtsbarkeit, sie mochte voluntaria oder contentiosa seyn, ausübten. So mußten endlich Fürsten und Bischöfe wachsam auf die Bewahrung ihrer Rechten werden, welche durch so offenbare Eingriffe dieser Nuntien ganz und gar beschränkt wurden. Beyden mußte es daran gelegen seyn, ihre Untergebene von einem Ungeziefer zu säubern, welches, wo es hinfiel, alles aufzehrte. Unerhörte Gelderpressungen mußten das Land erschöpfen

und

und die usurpirte Vergebung der Benefi-
cien, Ertheilung der Dispensationen, an-
gemaßte Gerichtsbarkeit, alles dies mußte
endlich dahin zielen, den Bischof zu einem
blosen Schattenbilde herabzuwürdigen.
Die Könige von England und von Schott-
land machten daher mit dem Pabste den
Vertrag, daß kein Nuntius in ihre Staa-
ten kommen sollte, wenn sie nicht zuvor
ihre Einwilligung dazu gegeben hätten.
Merkwürdig ist, was ein schottischer Kö-
nig einem Legaten gesagt haben soll, wel-
cher sich in seine Staaten dringen wollte.
Ich erinnere mich nicht, sind seine
Worte, daß ich einen Legaten in mei-
nem Königreiche gesehen habe: es ist
auch nicht nöthig, daß man einen beru-
fe. Gott sey Danck. Es steht alles
gut (a).

Die

(a) Es ist erschrecklich, wenn man den Un-
fug in der Geschichte liest, den die Lega-
ten in den Provinzen trieben. Man konnte
sie wahren Blutsaugern vergleichen, welche
das Mark und Blut der Unterthanen aus-
sogen. Man sehe hierüber Schmidts Ge-
schichte der Deutschen an verschiedenen Or-
ten und so auch Mosers Geschichte der
Nuntien. Gott bewahre uns, daß wir
nicht einmal mit solch' einer Brut heimge-
sucht werden!!!

Die Concilien von Costnitz, Basel und Trient schränkten einigermaßen das übertriebene Ansehen der Legaten ein, und so wurden die bischöflichen Rechten, die zu sehr dadurch gekränkt waren, auf einige Art wieder gehoben. Alle Sachen mußten in der ersten Instanz wieder vor dem bischöflichen Gerichtshofe geschlichtet werden. Jedes anderswo gesprochene Urtheil sollte null und nichtig seyn: weder sollte noch eine Appellation, als von dem Endurtheil, Statt finden.

In Frankreich, Sicilien und den Niederlanden darf kein Nuntius eine Art von Gerichtsbarkeit ausüben. Vor der gegenwärtigen Revolution in Frankreich, mußte ein Nuntius, vor seiner Aufnahme ins Königreich, zuvor die Königliche Erlaubniß dazu einhohlen. Sein Gesandtschaftscreditiv mußte er dem Parlemente zu Paris zur Prüfung vorlegen, ob nichts in selbem enthalten sey, was den Freyheiten der französischen Kirche entgegen wäre. Fand sich so etwas darinnen vor, so strich man es aus. Erst, nachdem man die Facultäten strenge geprüfet und dann adjustirt hatte, wurden sie bey allen Parlamenter einregistrirt, welche in dem Distrikte des Nuntius waren. Endlich mußte der Nuntius noch schwören, daß er sich dieser Facultäten nur in so weit bedienen

wolle,

wolle, als sie von dem Parlamente gutgeheißen worden, und nur so lange, als es dem Könige gefällig wäre (a).

In Deutschland geschah die Errichtung der ständigen Nuntiaturen erst in den Reformationszeiten: kaum waren sie aber entstanden, so schrien nicht allein die Bischöfe, sondern auch Kayser und Reich über die ungeheuren Usurpationen geistlicher und weltlicher Rechten, die sie sich erlaubten. Mehrmalen drohte man den Nuntien, sie deswegen aus dem Reiche zu vertreiben; allein nichts half. Sie wurden nur desto dreister und ergriffen alle Gelegenheit mit Freuden, wo sie ihre Macht auf Kosten der Bischöfe und des Reichs erweitern konnten. In unsern Tagen wurde sogar noch eine neue Nuntiatur in München errichtet. Dieß nöthigte die erhabenen Metropoliten unseres Germaniens im August 1786. eine Zusammenkunft in Ems zu halten, damit sie sich über die wirksamen Mittel berathschlagen könnten, wodurch diesem täglich mehr umgreifenden Unfuge gesteuert werden könnte. Man war überzeugt, daß ständige mit Gerichtsbarkeit versehene Nuntiaturen nicht allein gegen die Ordinariatsrechte, sondern sogar

(a) S. Hericourt Loix Ecclesiastiques Part. I. Chap. 7. §. 9. seqq.

sogar gegen unsere deutsche Reichsgrundverfassung streite. Man setzte daher in der entworfenen Punctation vest: Eben so hören, heißt es dort (a), die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf; die Nuntii können nichts anders, als päbstliche Gesandten, seyn, und dörfen nach der von Kayserlicher Majestät unterm 12. October 1785. ertheilten allerhöchsten Erklärung, welche sich auf die Kirchen- sowohl, als Reichsfundamental-Gesetze gründet, keine *Actus jurisdictionis voluntariæ* oder *Contentiosæ* mehr ausüben. Die Amtsverrichtungen aller apostolischen *Proto* - und *Notari*en in Deutschland sollen ohne vorgängige Prüfung und *Immatriculation* derselben bey den bischöflichen Gerichten nicht mehr statt finden. Ein jeder Bischof kann auch in seiner Diöceß eigene *Notarios* creiren. Diese Gewalt fallt aber bey den Ordens-Vorstehern, eigene *Notar*ien zu ihren Ordens-Verrichtungen zu machen, für die Zukunft gänzlich weg. Schon vorher hatte also der unsterbliche Kayser der Deutschen Joseph *II.*

(a) S. Resultat des Emser Congresses von den vier Deutschen Erzbischöfen unterzeichnet ꝛc. ꝛc. Frankfurt und Leipzig 1787. in 8vo Art. IV. lit. d. et e. S. 24.

II. unter dem 12. October 1785. an die höchste erzbischöfliche Höfe die Erklärung ergehen lassen, daß Allerhöchstdieselben keinem Nuntius eine Jurisdictions-Ausübung und Judicatur gestatten könne. Die für die deutsche Kirchenfreyheit so unermüdet streitende, in den Jahrbüchern unserer Kirche unsterbliche Erzbischöfe **Friedrich Carl Joseph von Maynz und Hieronymus von Salzburg** wanden sich an den Höchstseligen Kayser der Deutschen — seine Asche ruhe im Frieden — **Joseph den Unvergeßlichen**, stellten ihm vor, welchen Verlust ihrer Rechte sie bey Aufstellung eines neuen mit Facultäten versehenen Nuntius leiden müßten und riefen also das allerhöchste Reichsoberhaupt um Schutz und Schirm an. Dieß versprach der große Joseph, dem es überhaupt warm am Herzen lag, die Bischöfe in ihre ursprüngliche Rechte wieder einzusezen, wie dieß so viele herrliche Verfügungen, die er in Kirchensachen machte, zeigten. Josephs beßter Wille konnte demohngeachtet noch nicht in volle Erfüllung kommen. Deutschlands Interesse war zu sehr getheilt, und seine Bischöfe zu sehr auf die muthigsten Fortschritte der erhabensten Metropoliten eifersüchtig gemacht worden, als daß man daraus eine gemeine Sache machen wollte. Selbst

pro-

protestantische Fürsten, die ehemals so laut gegen die Nuntien schrien, fanden es nun für ihre Interesse vortheilhaft, die Sprecher derselben zu werden. Joseph der Verkannte starb und man schritt zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes. Bey Entwerfung der Wahlcapitulation wurde viel über die Nuntiaturangelegenheit debattirt. Brandenburg und Hannover waren die erklärten Freunde Roms. Nichts entscheidendes wurde darüber beschlossen, aber Deutschland erhielt doch ein Oberhaupt, das ehemals in Florenz die herrlichsten Kirchenverbesserungen machte, dessen Andenken in den dortigen Jahrbüchern der Kirche im heiligsten Seegen seyn wird. Leopold der Zweyte, ein wahrer Deutscher, Rudolphs von Halsburg würdigster Abkömmling, Oesterreichs Stolz, Theresiens gelehrter Sohn, Josephs sanfter Bruder, der Salomo unserer Zeiten sitzt nun auf dem Kayserthrone, der Josephs Gesinnungen in diesem Puncte in Handlungen wird übergehen lassen. Auf dem Neugesalbten ruht die Hofnung der gedrückten deutschen Kirche. Er wird die Fesseln zerschmettern, die Roms Emissairs für selbe schmieden, und was Kayser, Fürsten und Bischöfe Deutschlands seit Jahrhunderten nicht bewirken konnten, wird Leopold durch sein unab-

unabänderliches, von weiser Ueberlegung zubereitetes, Machtwort: Es geschehe! bewirken.

Zwar hat Roms frommer Bischof aus seinem Zion die bittersten Klagen in Deutschlands Bischofshöfen ertönen lassen. Das Klaglied machte Cardinal Campanelli, ehemals ein unbedeutender Advocat, durch einen Glücksumstand nun gepurperter Mann. Die Cardinäle Buoncompagni und Garampi verfertigten die Noten zu dem Texte. Es wurde ein jämmerliches Klaglied. Alles, was uns der an lauter Mißtöne gewohnte Isidor und die in Gregors VII. Schule erzogene canonische Dilettanten seit Jahrhunderten vorgekrächzt hatten, wurde in einen Clavierauszug gebracht und neu dazu gestickter Unsinn machte das Accompagnement. Und damit Jeder das Liedchen verstehen könnte, wurde der Text dazu ausgetheilt. Da heißt es nun freylich (a), daß der Pabst das Recht habe, an allen Orten, wo er will, stän-

(a) S. Sanctissimi Domini Nostri Pii Papæ Sexti Responsio ad Metropolitanos Moguntinum, Trevirensem, Coloniensem et Salisburgensem super Nuntiaturis Apostolicis. Juxta Exemplae Romae Leodii typis Jacobi Tutot, Typographi. M. DCC. XC. pag. 241. et seqq.

ständige mit Jurisdiction versehene Nuntiaturen zu errichten: man will es nebst dem mit einem Wust von unverdauter Gelehrsamkeit beweisen, daß der Pabst dieses Recht vom ersten Jahrhunderte der Kirche an bis auf unsere Zeiten ausgeübt habe: man kömmt endlich auf die Behauptung, daß so gar die Concilien, die Bischöfe, Kayser, Reichsfürsten und Protestanten dem Pabste dieses Recht zugestanden hätten. Diese kühn gewagte Sätze, welche Jeder, der nur das Alphabet in der Geschichte studirt hat, schon als falsch erkennen muß, haben in den schön geschriebenen lateinischen Briefen, welche in verschiedenen Heften der maynzer Monathsschrift von geistlichen Sachen abgedruckt sind und den berühmten Löwener Professor le Plat zum Verfasser haben sollen, schon die Revue passiren müssen; auch ein anderer Gelehrter wird das ganze päbstliche Schreiben, das, wegen den vielen groben Beleidigungen, die darinnen gegen die erhabensten Herren Metropoliten ausgestreuet sind, ohnmöglich von dem sanftmüthigsten feinsten und leuthseligsten Pabst Pius VI. herkömmt, sondern unterschoben seyn muß, beleuchten und die Ungereimtheiten, Grobheiten, Widersprüche, Aufruhr und Empörung gegen die Bischöfe und ihre Anhänger predigende

digende Sätze in die Blöße stellen. Es wäre demnach überflüßig, mich länger dabey aufzuhalten. Es ist genug, ich habe bewiesen, daß der Pabst das Recht habe, in den Fällen Nuntien zu schicken, wo es auf die Erhaltung der Einigkeit ankömmt und die Bischöfe zu schwach, zu unvermögend, oder auch zu träge sind, dieß für sich zu bewirken, daß er aber keinesweegs das Recht habe, ständige mit Gerichtsbarkeit versehene Nuntiaturen zu errichten, weil sie gegen die uralte Kirchenverlassung, gegen die Ordinariatsrechte und gegen die Reichsgrundverfassung streiten, daß demnach die höchsten Herren Erzbischöfe sehr weislich beschlossen haben, daß künftighin diese Nuntiaturen aufhören sollen (a).

§. IV.

Der Pabst muß sich die Beylegung der Glaubens und Religionssachen und Streitigkeiten vorzüglich angelegen seyn lassen.

Glaubensstreitigkeiten haben von jeher die schrecklichsten Uebel in der Kirche erzeugt. Ohne in die Geschichte der ältern

 Zeiten

(a) Dieß läßt sich auch aus den Grundsätzen des Völkerrechtes rechtfertigen, die ich in diesem Paragraphe vorangeschickt habe.

Zeiten zurückzugehen, dörfen wir nur einen Blick in die Reformationszeiten hinwerfen und wir werden überzeugt werden, daß nichts mehr die Einigkeit in der Kirche trenne, als sie. Der Primas der ganzen Kirche muß sich's daher angelegen seyn lassen, dergleichen Streitigkeiten beyzulegen, wenigstens die wirksamsten Mittel vorkehren, wodurch aller widrige Einfluß derselben gehoben wird. Freylich kömmt es dem gesammten Collegium der Bischöfe nur zu, darüber ein Entscheidungs- und Endurtheil zu sprechen, es ist der ordentliche und einzige Schiedrichter derselben: da aber der Pabst in demselben den Vorrang hat, der nicht in einem blosen Vorzuge der Ehre besteht, sondern auch mit einer Gerichtsbarkeit verbunden ist, da er der Erste unter den bischöflichen Richtern ist, so muß es ihm auch Vorzugsweise eine Hauptangelegenheit seyn, sich zur Beylegung entstehender Religionsstreitigkeiten zu verwenden. Er ist der Mittelpunct der Einigkeit, durch ihn muß sie erhalten werden, von ihm müssen also solche Maaßregeln getroffen werden, wodurch alles das auf die beßtmöglichste Art weggeräumt werden kann, was diese Einigkeit nur immer zerstören würde. Dieses ihres Rechtes bewußt, haben sich die Päbste schon von der Entstehung der christlichen

lichen Kirche an bis auf unsere Zeiten in vollem apostolischen Eifer gezeigt, wenn Religionsstreitigkeiten obwalteten, obschon sie nicht immer in Auswahl der Mittel, wodurch sie gedämpft werden konnten, die glücklichsten waren. Doch dieß verändert in der Hauptsache nichts. Genug! daß ihr Wille wirkte, um dem großen Amte genug zu thun, zu dem sie ihr erhabener Character auffodert.

§. V.

Der Pabst hat das Recht, in Rücksicht der Glaubensstreitigkeiten provisorische Decrete zu erlassen.

Daß das ganze Collegium der Bischöfe nur über entstandene Religionsstreitigkeiten ein Entscheidungs- und Endurtheil fällen könne, habe ich im vorhergehenden Paragraphe gesagt: aber eben so richtig ist, daß die Zusammenberufung derselben, die Haltung eines allgemeinen Conciliums mit so vielen Schwierigkeiten verbunden ist, daß nur selten, besonders in den neuern Zeiten, dergleichen gehalten wurden. Nun sind schon fast dritthalbhundert Jahre verflossen seit das letzte Concilium gefeyert wurde und es ist noch nicht das geringste Ansehen da, daß bald eines gehalten werde. Päbste, weltliche Regenten,

ganze Nationen haben oft ihre politische Gründe, warum sie die Zusammenberufung desselben hintertreiben. Wir wissen, wie viel Mühe es kostete, das Concilium von Costnitz und Basel zusammenzubringen und wie lange der Kayser zu den Reformationszeiten arbeiten mußte, um sein Project wegen Haltung des Conciliums zu Trient durchzusetzen. Bey solchen Hindernissen kann die Kirche einsweilen unzähliche Wunden durch entstehende Glaubensstreitigkeiten erhalten, wenn es, ausser den Concilien, gar kein Mittel gäbe, wodurch wenigstens provisorische Vorkehrungen gemacht werden könnten. Dem Pabste, als dem Mittelpuncte der Einigkeit, kömmt es zu, hierauf zu wachen. Er kann demnach auch provisorische Decreten machen, denen Jeder, zum Beßten der Erhaltung der Einigkeit, Folge leisten muß. Diese haben auch die Wirkung, daß man, nach dem Erlasse derselben, nicht mehr, wie Gerson sagt, das Gegentheil lehren dörfe, damit so die Ruhe und Einigkeit einsweilen bis zur Haltung eines allgemeinen Conciliums erhalten werde. Sie haben auch so lange diese Wirkung, bis sie die Kirche reclamirt und andere Mittel dagegen einschläget. Es ist dieß eine weise Einrichtung in der catholischen Kirche: denn dadurch wird

allen

allen Spaltungen gleich bey ihrem Entstehen die stärkste Gegenwehr gesetzt, und so erhält sie sich immer in dem Glanze, der nach achtzehenhundert Jahren stets der nämliche bleibt, oder vielmehr sich stets mehr und mehr aufhellt.

§. VI.

Der Pabst hat das Recht, allgemeine Concilien zusammen zu berufen.

Oefters greifen die Glaubensstreitigkeiten so um sich, daß sie nicht mehr durch den blosen Ausspruch des Pabstes können gedämpfet werden. Es ist in diesem Falle also nöthig, daß ein allgemeines Concilium zusammen berufen werde, durch dessen Ansehen die obwaltenden Streitigkeiten entschieden werden müssen. Da dieses hier das zweckmäßigste Mittel zur Erhaltung der Einigkeit wird, so hat auch der Pabst, als Primas der ganzen catholischen Kirche, das Recht, dasselbe zu berufen; denn er kann und soll alle die Mittel gebrauchen, wodurch auf die beßtmöglichste Art die Einigkeit in der ihm anvertrauten Kirche erhalten wird. Es läßt sich demnach dieses Recht aus der Wesenheit des Primats gar leicht beweisen, es ist mit demselben unzertrennlich und nur Jene, die den Pabst zu einem blo-

sen Schattenbild herabwürdigen wollen, können es als eine Usurpation ansehen, wenn sich der römische Bischof desselben bedienet. Doch sage ich hier nicht, daß dieses Recht dem Pabste ausschlüssig zukomme. Wir wissen aus der Geschichte, daß die Kayser öfters die Bischöfe angehalten haben, in eine allgemeine Kirchenversammlung zu treten und dieß geschah, obschon sich manchmahlen die Päbste dagegen setzten. So berief der Kayser Constantin das erste allgemeine Concilium zu Nicäa i. J. 325. zusammen (a). Das erste Concilium zu Constantinopel ließ der Kayser Theodosius der Große i. J. 381. halten, ohne daß man sogar den damahls regierenden Pabst Damasius um Rath gefragt hatte. Es erschien auch kein Bevollmächtigter in seinem Nahmen dabey, wie sich dieses aus den Unterschriften ergiebt (b). Ich weiß es indeß, daß einige das Gegentheil halten und den Grund dazu aus dem Synodal-Schreiben nehmen, welches Theodoret (c) aufbewahret hat. Allein

(a) S. Euseb. in vita Constant. lib. III. cap. 6. Socrates Hist. Eccles. lib. I. cap. 5 Sozomenus Hist. Eccles. lib. I. cap. 17. Theodoretus lib. I. cap. 7.

(b) S. Harduin Collect Concil. Tom. I. Col. 813 und folgende.

(c) Lib. V. cap. 9.

Allein man muß hier bemerken, daß dieses Schreiben nicht an den Pabst Damasius allein gerichtet ist, sondern auch an den Bischof Ambrosius von Mayland, Britto von Trier und viele andere Bischöfe, welche damals zu Rom versammelt waren. Und dann ist auch dieses Schreiben nicht von den Vätern dieses allgemeinen Conciliums, sonder von Jenen einer andern zu Constantinopel gehaltenen Synode, die keine allgemeine war, und erst das folgende Jahr nämlich 382 nach dem Concilium von Aquileja gefeyert wurde (a).

Das erste Concilium von Ephesus hat auch seine Zusammenberufung dem Kayser Theodosius dem Jüngern zu verdanken, dieß erhellt aus seinem und des Kaysers Valentinians Schreiben an den Patriarchen Cyrillus von Alexandrien und die Metropolitan-Bischöfe der Provinzen (b). Der Pabst Cälestin schickte, um dem Willen der Kayser gleichförmig zu handeln, seine Gesandten zu diesem Concilium, wobey er zugleich dem Kayser Theodosius diese merkwürdige Antwort gab:

(a) Man sehe hierüber Harduin l. c. Col. 825. Vergl. Natal. Alexand. Hist. Ecclesiast Saecul. IV. Dissert. 36.
(b) Harduin. cit. Tom. I. Col. 1343.

Wir finden uns bey diesem Synode, den du angeordnet hast, durch unsern Gesandten ein.

Das chalcedonensische Concilium vom Jahre 451 wurde zwar auf Antrieb des Pabstes Leo zusammen berufen; allein nicht er, sondern der Kayser Marcian ließ es zuerst zu Nicäa halten, wie dieß aus dem Berufungsschreiben dieses Kaysers an alle Bischöfe (a) sowohl, als auch besonders an den Patriarchen Anatholius von Constantinopel erhellt: nachmahls verlegte eben dieser Kayser dasselbe nach Chalcedo, wie man es ebenfalls aus seinem Schreiben ersehen kann (b).

Auch das zweyte Concilium von Constantinopel berief der Kayser Justinian, wie uns dieß Evagrius (c) und Nicephorus (d) bezeugen. In dem Kayserlichen Schreiben, das an die zu Constantinopel versammelten Bischöfe gerichtet ist, wird ausdrücklich bemerkt, daß die vorhergehenden Kirchenversammlungen von den Kaysern angeordnet worden wären (e). Und dieß läßt sich auch von dem drit-

(a) Harduin, Tom. II. col. 46.
(b) Ebend. Col. 50.
(c) Lib. IV. cap. 37.
(d) Lib. XVII. cap. 27.
(e) Harduin Tom. III. col. 54.

dritten Concilium zu Constantinopel, vom zweyten zu Nicäa, und von dem vierten zu Constantinopel behaupten. Dieß war fast immer der Gebrauch in den ersten acht Jahrhunderten der Kirche.

Da aber nach der Zeit das orientalische Reich von dem Abendländischen getrennt wurde, und dieses letztere selbst in mehrere Reiche und Staaten verfiel, so konnte es nicht mehr in den Wirkungskreis eines Souveräns kommen, alle Bischöfe der christlichen Welt zusammen zu bringen. Seine Macht war zu eingeschränkt und das Interesse der Uebrigen zu sehr getheilt, als daß sich da von einer solchen Berufung noch ein weiterer Erfolg hoffen ließ. So kam es also, daß nach dem achten Jahrhunderte die Päbste fast allein das Recht der Zusammenberufung eines Conciliums ausübten. Doch wissen wir auch, daß zur Zeit des Schisma von Avignon die Frage aufgeworfen wurde: Ob nicht die Cardinäle, wenn sich die Kirche unter zwey Päbste getheilt habe, das Recht hätten, ein allgemeines Concilium anzusagen? In einer besonders deswegen drey ganzer Täge lang gehaltenen Conferenz, wobey der berühmte Rechtsgelehrte Lorenz von Rudolphis das Präsidium führte, ward man der einstimmi-

gen

gen Meynung, daß ein auf diese Art berufenes Concilium ein rechtmäßiges sey (a). Wenn endlich der Pabst aus physischen oder moralischen Hindernissen kein allgemeines Concilium ausschreiben könnte, wo dieses doch das Beßte der Kirche unumgänglich foderte, so könnte der Kayser oder die ältesten Metropoliten oder Patriarchen dieses Recht ausüben. Sehr schön sagen daher die Väter von Basel (b): **Wenn der Pabst wegen seinem Unvermögen dem Concilium nicht beywohnen kann, soll dann wegen diesem Unvermögen keine Rücksicht auf das einreissende Unvermögen der Kirche, das ihr so schädlich ist, genommen werden.** Gerson (c) behauptet daher auch, daß, so

(a) S. L'Enfant Hist. Concil. pisan. Lib. III. §. 7. und Anebreæ Episcopi Magorensis Gubernaculum Conciliorum P. VII. pag. 269 et seqq. in Hermanns van der Hardt Actis Concil. Constant. T. VI.

(b) In einem Schreiben an den Pabst Eugenius bey Harduin Tom. VIII. col. 1329

(c) Tract. de Auferèbilitate Papae ab Ecclesia Considerat XI. Opp. omnium Tom. II. col. 215. nach der Antwerper Ausgabe. Wie auch im Tract. de Reformat. Ecclesiae cap. VIII. bey van der Hardt Act.

so oft sich der Fall eräugnete, daß das Verhalten des Pabstes in einem Concilium untersucht werden sollte, der Pabst dann das Recht nicht habe, dieses zusammen zu berufen, sondern es falle auf den Regenten und die Bischöfe für diesesmahl zurücke. Der in der deutschen Concordaten Geschichte so berüchtigte Aeneas Sylvius aus dem Geschlechte der Piccolonomini schrieb von diesem dem Kayser zukommenden Rechte diese merkwürdige Stelle (a): **Du siehst, in welchem Zustande sich der christliche Staat befindet. Die Kirche ist zerrissen: Es ist weder bey der Geistlichkeit noch bey dem Volke Frieden: Dieß geht unserm unüberwindlichsten Kayser zu Herzen, und er sinnt daher, wie es sich auch für einen Schirmvogten der Kirche geziemt, auf Mittel, wie er diesem verderblichen Schisma ein Ende machen könne: nichts kann hiezu diensamer seyn, als die Zusammenberufung eines Conciliums? Dieß hält er auch dafür, und hat daher hierüber den übrigen Königen und Fürsten geschrieben.**

So

Act. Concil. Constant. T. I. P. V. p. 85.

(a) Aeneæ Sylvii Epist. 18.

So kann auch in dem Falle, wenn der Pabst in eine Ketzerey verfällt, wenn er gefangen sitzt, oder von Sinnen kömmt oder Sachen unternimmt, wodurch die ganze Kirche aufs äusserste gekränkt würde, ohne den Pabst ein allgemeines Concilium zusammen berufen werden. So hatte das ganze apostolische Collegium das Concilium zusammenberufen, dessen Verhandlungen uns in der Apostelgeschichte am VI. Capitel erzählet wird, wie es aus dem zweyten Vers dieses Capitels erhellet. Doch hievon einsweilen genug. So viel bleibt indeß, ohngeachtet alles dessen, richtig, daß der Pabst Vorzugsweise das Recht hat, Concilien zusammen zu berufen.

§. VII.

Der Pabst hat das Recht des Vorsitzes bey allgemeinen Concilien.

Der Pabst ist das Haupt der ganzen catholischen Kirche; ist nun dieselbe in einem allgemeinen Kirchenrathe versammelt, so versteht sichs von selbsten, daß daselbst das Haupt den Vorrang haben müsse, daß also der Pabst, als Primas, bey allgemeinen Kirchenversammlungen den Vorsitz mit Recht behaupte. Von den Apostel-

Apostelzeiten an (a) bis zum letzten Concilium haben die Päbste sich in dem Besitze dieses Rechtes erhalten, das sie entweder in eigener Person oder durch ihre Legaten ausübten. Der Pabst führt auch, vermöge dieses Vorsitzes, das Directorium bey dem Concilium und macht die Proponenda, die dann zur Berathschlagung genommen werden. Doch hindert dieß nicht, daß nicht auch andere Bischöfe das Beyspiel des heil. Jacobus im Concilium von Jerusalem (b) nachahmen, und ihre Vorträge öffentlich machen dörfen, wenn es so das Beßte und die Nothdurft der Kirche erheischet. Auch diese haben also das Recht, wenn sie Etwas gegen die Person des Pabstes, gegen etwa gemachte Usurpationen oder Mißbräuche seiner päbstlichen Gewalt zu klagen haben oder wenn sie verschiedene Einrichtungen zum Beßten der Kirche wünschten, ihre Stimme in einem allgemeinen Concilium zu erheben und was Ihnen am Herzen liegt, vorzutragen. Der Pabst kann sie nicht daran hindern, und ein Mann, wie der Pabst, der nur das Beßte der Kirche wünschen sollte, wird sich freuen, wenn er solche eifrige Mithirten

(a) Act. Apost. XV. 7. et seqq.

(b) Act. Apost. XV. 20.

ten in der Heerde des Herrn zählen kann. Zwar wurde öfters im Concilium von Trient und besonders in der siebenzehenten Session die Clausel beygesetzt: Proponentibus Legatis. Diese machte aber unter den Bischöfen große Bewegung, weil sie glaubten, es würde ihnen ihr von den ältesten Zeiten an behauptetes Mitvortragsrecht durch so einen Vorbehalt entrissen. Deswegen sagt Gibert (a): Unter den bösen Absichten, welche die Erfinder der Clausel: *Proponentibus* scheinen gehabt zu haben, ist keine der geringsten, daß dadurch eine wahre Verbesserung der Curie sowohl in Rücksicht auf ihren Beneficien = Dispensationen= und Sündenerlaß = Handel, als auch in Rücksicht auf die Usurpation der Rechten der Bischöfe, die zu blosen Vicarien des Pabstes herabgewürdiget wurden, und in Rücksicht ihres Luxus und übrigen Ausschweifung zu verhindern: sie wußten nämlich wohl, wie sehr selbst die Fürsten eine solche Reformation betrieben. Diese hatten ihren Gesandten auferlegt, daß sie aus allen Kräften darauf dringen sollten. Gleiche Gesinnungen hegten die Vornehmsten und meisten Kirchenprälaten. Daher war es

(a) Gibert Corp. Jur. can. pag. 169.

es ganz natürlich, daß man sich von Seiten Roms fürchtete, es würden verschiedene Bischöfe seyn, welche, wenn man auch andern, ausser den päbstlichen Legaten, erlaubte, Vorträge über zu verhandelnde Materien zu machen, grade zu entweder aus eigenem Antriebe oder von den Fürsten dazu ermuntert die bey der Curie obwaltenden Mißbräuche in Anspruch bringen könnten. Sie würden dann den übrigen Bischöfen die Nothwendigkeit vorstellen, diese Materie in reifere Ueberlegung zu bringen. Wäre dieß einmal geschehen, so würde man gewiß an Ausrottung dieser Mißbräuche die Hand auf die thätigste Art anlegen. Man mußte also von Seiten der Curie darauf sehen, um durch eine solche Reservation, dergleichen die obgenannte Clausel einführt, die Quelle zu verstopfen, wodurch ihr ein so unangenehmes Schicksal zu Theil werden könnte.

Nichts destoweniger wußten es die Gesandten der Fürsten, (a) nachdem man hier-

(a) Unter denselben führte besonders der Spanische mit Nachdruck das Wort. Sein König, sagte er, fände sich in Rücksicht, daß er einen so großen Theil der christ-

hierüber viele und lange Verhandlungen gepflogen hatte (a), dahin zu bringen, daß endlich das Concilium von Trient (b) die Erklärung machte, es sey seine Meynung gar nicht gewesen, daß durch die Worte: *Proponentibus Legatis*, die zeither in den allgemeinen Kirchenversammlungen üblich gewesene Verhandlungsart auf irgend eine Art verändert werde, noch auch, daß etwas Neues, ausser was durch die Kirchengesetze und die Form der allgemeinen Synoden vestgesetzt sey, aufkomme, oder abgehe. So verwahrte also das Concilium von Trient das Recht der Bischöfe, vermöge dessen sie, wenn es die Umständen erheischen, gleichfalls Vorträge bey allgemeinen Kirchenversammlungen machen können, obschon sie hievon im Concilium von Trient, theils wegen den cap. 21. Sess.

XXIV.

christlichen Welt besitze, verpflichtet, nie zuzugeben, daß man sagen könne, zu seiner Zeit sey Etwas eingeführt worden, was für die Concilien in die Zukunft von so widrigen Folgen seyn könnte. S. Pallavicin. Hist. Concil. Trident. Lib. XXIII. cap. 2. n. 1.

(a) Ebendaselbst cap. 2. cap. 5. a num. 7 — 14. cap. 6. n. 5. cap. 8. num. 5. cap. 12. n. 6. et 7.

(b) Sess. XXIV. de Reformat. cap. 21.

XXIV. öffentlich angeführten Ursachen, theils auch wegen den heimlichen Gründen, die uns Gibert oben entdeckt hat (a), keinen Gebrauch gemacht haben.

§. VIII.

Der Pabst hat das Recht, allgemeine Concilien zu bestättigen.

Diejenigen, welche so gerne den Päbsten schmeicheln, ohne zu bedenken, daß sie dadurch die Rechten eines Dritten verletzen, sind gleich mit der Antwort fertig, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob der Pabst das Recht habe, allgemeine Concilien zu bestättigen. Es versteht sich bey Ihnen von selbsten, daß es ihm zukomme und daß keine Conciliumsdecrete eher eine Wirkung haben, bis sie erst vom Pabste bestättiget worden sind. Wenn man aber die Sache reifer erwäget,

(a) Dem Pabste kömmt auch unstreitig das Recht zu, zuerst seine Meynung im Concilium über eine vorgetragene Materie zu sagen, welche dann die Kraft einer Definition in dem Falle erhält, wenn die Väter damit einstimmen. S. De Marca de Concord. Sacerd. et Imperii Lib. V. cap. 8. Vergl. mit Thomassin in altera Praefatione seu Recensione suarum de Synodis Dissertationem §. V.

so wird man finden, daß die obige Frage nicht durch eine so platte Antwort gelößt werden könne. Ich will deswegen hier genauer in selbe eindringen, um dadurch zu beleuchten, in wie ferne es gesagt werden könne, dem Pabste komme das Recht zu, allgemeine Concilien zu bestättigen.

Vor allem muß hier untersucht werden, was für eine Bedeutung das Wort: Bestättigen in dem vorliegenden Falle habe. Daß es in verschiedenen Bedeutungen könne und pflege genommen zu werden, versteht sich ohnehin schon. Verschiedene verstehen so viel darunter, als einwilligen oder dasjenige, was man schon für gut befunden hat, mit seiner Einwilligung noch bekräftigen. Bey andern heißt bestättigen so viel, als erklären, daß die Decrete eines Conciliums ordentlich abgefaßt worden seyen, und daher den Glaubigen noch einmahl einprägen, was an sich schon die Kraft der Verbindlichkeit hat. Endlich bedeutet dieses Wort im strengsten Sinne so viel, als neue Gründe der Giltigkeit zusetzen. Febronius (a) giebt auch dreyerley

(a) S. De Statu Ecclesiae et legitima potestate romani Pontificis Liber Singularis. Cap. VI. §. 5 n. 5. Vergl. Bossuet Defensio declarationis Conventus cleri galli-

ley Bedeutungen an, in denen dieses Wort könne genommen werden. Er sagt nähmlich, es könne so viel heißen, 1) als Ansehen ertheilen: 2) gutheißen oder billigen: 3) erkennen, daß die erfoderlichen Feyerlichkeiten beobachtet worden seyen.

Dieses nun vorausgesetzt, muß man bey Auflösung der vorgelegten Frage noch weiter darauf sehen, ob der Pabst entweder in eigener Person oder durch seine hinlänglich dazu bevollmächtigte Legaten bey dem Concilium gegenwärtig war, oder nicht: findet der letztere Fall statt, so muß man bemerken, ob er ein zweifelhafter Pabst oder in die Ketzerey verfallen sey, oder ob er sich hartnäckiger Weise der Haltung des Conciliums, das doch für das Beßte der Kirche erfoderlich ist, widersetze? Ist es zweifelhaft, ob er ein rechtmäßiger Pabst sey, oder ist er ein Ketzer worden und fand man es daher für nothwendig, ein Concilium zu halten, so versteht es sich schon von selbsten, daß dem Pabste auf keine Weise die Bestättigung des Conciliums zukomme, in welchem Sinne man auch immer dieses Wort neh-

 men

gallicani Tom. II. P. III. Lib. VIII. caq. II. pag. 78. et seqq. Maynzer Ausgabe vom Jahre 1788.

men will. Denn, wenn die Concilien im Falle, wenn sie ohne Dazwischenkunft eines Pabstes gehalten werden, die Gewalt nicht hätten, entstandene Trennungen zu heben und Ketzereyen zu tilgen, so würde es bald mit der Kirche geschehen seyn: sie würde nicht mehr unerschütterlich bleiben, wie es ihr doch ihr göttlicher Stifter versprochen hat: allgemach würde sie wie ein Moosrohr hin und her getrieben werden: endlich würde sie den heftigsten Stürmen nicht mehr ausweichen können; sie würde sinken, fallen und auf ihren Trümmern würden unzählige Spaltungen und Irrlehren aufwachsen, die das noch vollends verheerten, was von ihr noch unversehrt übrig geblieben wäre.

Ist der Pabst ein rechtmäßiger Pabst, wiedersetzt sich aber hartnäckiger Weise, daß kein Concilium gehalten werden solle, so müssen ihm dennoch die Verhandlungen des Conciliums zugesendet werden, damit er auch durch seine Einwilligung die gemachten Decreten gutheiße und vermöge seiner Primatialwürde darauf wache, damit die Gleichförmigkeit in der ganzen Kirche erhalten und befödert werde. In diesem Sinne spricht man dem Pabste das Recht zu, die allgemeinen Concilien zu bestättigen.

Es sey aber fern von mir, daß ich hiedurch behaupten wolle, daß, wenn der Pabst die Verhandlungen eines solchen Conciliums nicht bestättigen wolle, die von demselben abgefaßten Decrete ohne verbindende Kraft seyn. Die in einem Concilium gegebene Stimmen der Bischöfe sind entscheidend und daher entstehen dann die Decreten. Sie erhalten also schon hiedurch verbindende Kraft. Ich habe schon im ersten Hefte dieses Magazins den bekannten Spruch des heil. Hieronymus angeführt (a): **Wenn man auf das Ansehen gehen will, so ist die Welt größer, als die Stadt.** (Si auctoritas quaeretur, orbis maior est vrbe. Ich sagte dort nach dem Sinne dieses Spruches, daß man nach den geringsten Begriffen und Grundsätzen des ganzen Collegialrechtes von der Kirche, als einem Cörper, behaupten könne, daß der Cörper mehr Ansehen habe, als je ein

 Glied

(a) S. Die Abhandlung in selbem § XXII. S. 104. und in dem besondern Abdrucke derselben, zweyter Ausgabe, im nämlichen Paragraph S. 122. Sie erschien unter dem Titel: **Grundsätze von der Regierungsform der catholischen Kirche. Zweyte verbesserte Ausgabe Worms bey Johann Daniel Kranzbühler. 1790. in 8vo.**

Glied desselben, sey es auch das erste. Hat demnach die Kirche etwas beschlossen, so kann es durch den Widerspruch auch des ersten Gliedes derselben nicht entkräftet werden. Wie übel würde es sonst mit der Kirche bestellt seyn, wenn es auf den Willen des Pabstes ankäme, ihre Schlüsse geltend zu machen, oder nicht. Ein Pabst, der nicht Selbstverläugnung genug hätte, würde gewiß dieselbe unkräftig lassen, sobald sein Interesse mit dem Interesse der ganzen Kirche in Collision käme. Die Kirche würde nie Verbesserungen machen können. Der Pabst würde immer mehr und mehr über sie, nach seinem Wohlgefallen despotisiren. Die Concilien wären denn blose Schattenbilder und die in selben versammelten Väter höchstens berufene Räthe des Pabstes, deren Aussprüche nach Wohlgefallen desselben angenommen werden könnten oder nicht. Ich will die Uebel nicht berühren, die entstehen würden, wenn dergleichen Grundsätze in die Praxis übergiengen. Nur das, was ich hier kurz berührt habe, ist schon hinreichend, um uns die Absurditäten begreiflich zu machen, die solche Behauptungen nach sich ziehen. Ich will demnach hier nicht einmahl davon Meldung thun, daß es mit der Untrüglichkeit unserer Kirche, die die römischen

Herren

Herren Theologen und Canonisten nicht gerne aufgeben werden, schlecht stehen würde, wenn es auf den Willen des Pabstes ankommen solte, die Entscheidungen der Kirche anzunehmen und zu bestättigen oder nicht.

Noch viel weniger kann man behaupten, daß ein Concilium noch eine besondere Bestättigung bedörfe, wenn der Pabst entweder in eigener Person oder durch seine Gesandten demselben beywohnet. Man sehe, was der gelehrte Bischof von Meaux Bossuet hierüber schreibt (a).

Nachdem ich nun diese Grundsätze vorausgeschickt habe, so will ich in die Kirchengeschichte zurückgehen und sehen, was von Jeher wegen dem Bestättigungsrechte des Pabstes angenommen wurde und schon daraus wird sich's ergeben, daß ich keine willkührliche Sätze aufstellte, sondern solche, die ganz mit der uralten Praxis unserer Kirche übereinstimmen. Hier muß man bemerken, daß es in der Rücksicht, in welcher ich hier die Concilien betrachte, dreyerley Classen derselben gebe. In die erste Classe rechne ich Jene, denen der Pabst in eigener Per-

(a) Am angeführten Orte cap. III. bis cap. VII. welches letztern besonders merkwürdig ist.

son beywohnte, und zu denselben gehören die Concilien von Lateran, Lyon, Vienne und Florenz: zur zweyten Classe zähle ich Jene, denen eigends bevollmächtigte päbstliche Legaten beywohnten und diese sind das erste Concilium von Nicäa, das Concilium von Ephesus, von Chalcedo, das dritte von Constantinopel, das Concilium von Costnitz, Basel und Trient: zur dritten Classe setze ich Jene, welche ohne Dazwischenkunft des Pabstes oder seiner Gesandten gehalten wurden und man hält für solche das erste und zweyte Concilium von Constantinopel.

Wenn man die Geschichte der Concilien von der ersten Classe betrachtet, so findet man nicht die geringste Spur, woraus man erkennen könne, daß man auch nur den Pabst ersucht habe, die Decreten derselben zu bestättigen oder daß er es aus eigenem Antriebe gethan habe. Dieß wäre aber auch unnöthig; der Pabst, wenn er dem Concilium in eigener Person beywohnte, und ein Mitverfasser der Decreten war, kann denselben durch seine Bestättigung keine neue oder stärkere Kraft geben. Er erscheint im Concilium, als das Haupt der ganzen Kirche und behauptet daher kein grösseres Ansehen ausser demselben, als er in selbem ausübt. Er verfaßte und entwarf durch dasselbe mit

den

den übrigen Vätern die Decreten, sie können also nichts mehr an Kraft und Ansehen durch eine Bestättigung nach dem Schlusse des Conciliums gewinnen, das ihnen nicht schon im Concilium der Pabst gegeben hatte. Zudem kömmt noch, daß die vom vierten und fünften Lateranensischen Concilium, von den zweyen Concilien von Lyon und von jenem zu Vienne herausgegebene Decrete im Nahmen des Pabstes mit der Clausel: Sacro approbante Concilio abgefaßt wurden. Hätten nun diese Concilien den Pabst ersucht, daß er ihre Decrete bestättigen möge, so würde dieß eben so viel geheissen haben, er möge doch sein eigenes Werk bekräftigen; das, wenn es nicht absurd ist, doch gewiß unnütze wäre. Sollte aber diese Bestättigung nur so viel, als eine Erklärung seyn, daß die Decreten rechtmäßig abgefaßt worden, obschon hier von einer solchen Bestättigung die Rede nicht seyn kann, so muß auch diese Art von Bestättigung ohne Wirkung seyn; denn der Pabst müßte hier dasjenige erklären, was schon hinlänglich aus der Abfassungsart erhellt.

Was die Concilien von der zweyten Classe angeht, so läßt sich auch von denen nicht erweisen, daß man ihre Bestättigung zu Rom begehrt habe. Man

kann

kann sich hievon überzeugen, wenn man die Sendschreiben liest, welche die Concilien, nach Abschluß ihrer Decreten, an den Pabst ergehen ließen. Bey dem ersten Concilium zu Nicäa waren, als päbstliche Legaten zugegen zween Priester von Rom, Vitus und Vincentius, und der Bischof Osius von Corduba führten dabey das Präsidium. Allein weder von Seiten des Conciliums geschah ein Ansuchen um die Bestättigung noch auch eine Ertheilung derselben von Seiten des Pabstes. Zwar werden zwey Sendschreiben aufgezeigt, in denen dieses bewirkt seyn soll; allein Harduin (a), der sie herausgab, hat es augenscheinlich bewiesen, daß sie untergeschoben seyen und also unter falsche Waaren gehören. Hieraus lernen wir vielmehr einen neuen Beweis, daß Rom immerhin die minder Vorsichtigen durch Erdichtung falscher Urkunden zu hintergehen trachtete, als daß wir daraus erkennen könnten, was wirklich geschehen ist.

Die Väter des Conciliums von Ephesus schrieben zwar an den Pabst Cölestin, und erklärten ihm, was das Concilium auf die ihm vorgetragene Fälle verordnet habe. Sie sagten hierauf, sie hätten die

(a) L. c. Tom. I. col. 343 und 344.

die Acten beygelegt, damit er daraus die Wahrheit der Thathandlungen ersehen könnte: und dieß ist der ganze Inhalt des Briefs. Es steht also nicht ein Wort darinnen, das nur von weitem einen Wink gäbe, das Concilium verlange von dem Pabste die Bestättigung seiner Decrete. Man schlage diesen Brief selbst bey Harduin (a) und Coustant (b) nach, und man wird sehen, daß sich's so verhalte. Zwar glaubt der Cardinal Orsi (c) in den Worten des Commonitoriums, das Cölestin seinen Gesandten vor ihrer Abreise nach diesem allgemeinen Concilium ertheilte, einen Beweis zu finden, daß der Pabst in diesem Concilium eine unumschränkte Gewalt ausgeübt habe. Die Worte in dem obbemeldten Commonitorium, auf die er sich vorzüglich steifet, sind: **Wir befehlen, daß das Ansehen des apostolischen Stuhles geschützet werden müsse ..... Sollte es zum Zwiste kommen, so müßt ihr über ihre Aussprüche urtheilen nicht aber euch dem Streite unterziehen** (d).

Allein

(a) Tom. I. col. 1503.

(b) Epist. Roman. Pontif. Tom. I. col. 1163.

(c) Tract de Autorit. Rom. Pontif. Tom. I. Part I. pag. 147.

(d) Auctoritatem sedis Apostolicæ custodiri debere mandamus ..... Ad disceptationem si fuerit ventum, vos de eorum sententiis

Allein, um hier eine unpartheyische Aufklärung hierüber zu geben, muß man bemerken, daß man in diesem Concilium die Sache des Nestorius und des heil. Cyrillus untersucht habe. Beyde hatten die Haltung desselben, als ihren rechtmäßigen Richterstuhl, vom Kayser Theodosius begehrt. Schon Cölestin hatte wegen dieser Sache zu Rom einen Synod gehalten, aus dem er an den heil. Cyrillus geschrieben und ihm erklärt hatte, daß er seine Parthey nähme. Da also diese Sache vor ein allgemeines Concilium gebracht wurde, so handelte der Pabst sehr weislich, daß er seine Gesandte ermahnte, daß sie sich nicht in die Zwistigkeit der streitenden Bischöfe einmischen sollten, weil sie nicht der streitende Theil, sondern mit den Vätern des Synods die Mitrichter in der vorliegenden Sache wären. Der Pabst that hier weiter nichts, als daß er die Würde des rechtmäßig ihm zukommenden Primats behauptete, aber er war demohngeachtet nichts weniger, als der einzige Richter. Doch gestehe ich auch gern ein, daß man aus dem obberührten Schreiben des Synods an den Pabst nur einen negativen Beweis machen könne, daß dieses Concilium

den

tentiis judicare debeatis, non ſubire certamen.

den Pabst um keine Bestättigung seiner Decreten gebethen habe.

Dagegen giebt uns das Sendschreiben des Conciliums von Chalcedo an den Pabst Leo (a) auch einen positiven Beweisgrund für diese Behauptung. Der Synod erzählt in demselben alles, was er gegen den Dioscorus von Alexandrien, einen Gönner des Eutyches, gegen Eutyches selbst und gegen seine Ketzerey verhandelt habe. Er begehrte hierauf keine Bestättigung seiner gegen die Ketzereyen und ihre Urheber gefällten Urtheilssprüche, sondern er geht gleich zur Erzählung einer andern Thathandlung über, wegen der er allein die Bestättigung begehrt, weil die päbstlichen Gesandten wegen diesem Puncte einen Widerspruch eingelegt hatten. Der Synod hatte nämlich dem Patriarchen von Constantinopel den zweyten Rang in der christlichen Hierarchie eingeräumt und ihm zugleich die Macht ertheilt, die Metropoliten in Asien und Pontus, wie auch die Bischöffe, deren Kirchsprengel in der Barbarey lagen, zu consecriren. Die päbstlichen Gesandten widersetzten sich dieser Anordnung des Synods und zwar aus dem Grunde, weil dadurch den Verfügungen des Conciliums von Nicäa im sechsten Canon

(a) Siehe dasselbe bey Harduin loc. cit. Tom. II. col. 655.

non und des Conciliums von Constantinopel, imgleichen der Würde des apostolischen Stuhles, der allein solche Vorzüge ertheilen könne, zu nahe getreten würde. Der Synod, der gern alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt wünschte, nahm daher seinen Recurs bey dem Pabst selbst, und bath ihn unter dem Ausdrucke: Bestättigung um die Gutheisung dessen, was gegen den Willen der päbstlichen Gesandten geschehen war. Aus diesem verschiedenen Betragen des Conciliums bey zween verschiednen Gegenständen seines Vortrages bey dem Pabste ersehen wir, daß dasselbe ganz und gar der Meynung nicht war, daß seine Decrete, welche mit Einstimmung der päbstlichen Gesandten waren abgefaßt worden, noch einer päbstlichen Bestättigung bedärfen; hingegen, daß selbe zur Bekräftigung des Decrets, so mit Widerspruch dieser Gesandten ergangen war, nützlich sey, weil es eine Sache betraf, von der man damals glaubte, man könne hierüber, ohne Einwirkung des Pabstes, keine Verfügung machen (a).

Das

(a) Man sehe hierüber Leonis M. Epist. XC. cap. 2. und Epist. LXXXVII. cap. 1. nach der letztern Ausgabe mit Noten. Man vergleiche auch hiemit, was Febronius cap. V. §. 4.

Das dritte Concilium von Constantinopel ließ zwar in seinem Synodalschreiben an den Pabst (a) die merkwürdige Worte einfließen: **Wir bitten eure väterliche Heiligkeit, daß Sie diese Lehre durch ein gütiges Rescript wieder bestättigen möge** (b): und so scheint es allerdings, als wenn die Väter dieses Conciliums die Bestättigung ihrer vorgetragenen und entschiedenen Lehrsätzen vom Pabste Agatho begehrt hätten. Allein, wenn man den Sinn dieses Schreibens genauer erwäget; so sehen wir, daß die Väter des ersterwähnten Conciliums keineswegs eine solche Bestättigung begehrt haben, ohne welche ihre Schlüsse keine verbindliche Kraft erhalten würden, sondern sie verlangten nur eine solche Bestättigung, welche eben so viel heißen sollte, als eine neue **Gutheißung**, welche, als ein neues Zeugniß der Einwilligung des Pabstes in die abgefaßten Schlüße, ihre Entscheidungen mehr bestärken sollte. Auf diese ganz natürliche Auslegung führt uns der Ausdruck: wieder (iterum), wodurch eben so viel gesagt werden

§. 4. n. 3. pag. 201 & seq von diesem Synode erzählt.

(a) Bey Harduin Tom. III col. 1439.

(b) Quam (doctrinam), heißt es, vt *iterum* per honorabilia rescripta confirmatis, vestram rogamus paternam sanctitatem.

den soll, als man begehre vom Pabste, daß er das noch einmal thun möge, was er schon gethan habe.

Auch in den Briefen des Erzbischofes Tarasius von Constantinopel, welche er nach dem Schluße des zweyten Conciliums von Nicäa an den Pabst Hadrian geschrieben hat, läßt sich nicht abnehmen, daß dieses Concilium eine Bestättigung seiner Decreten von diesem Pabste begehrt habe. Man findet in selben gar nichts aufgezeichnet, als daß die Entscheidungen des Conciliums nach Rom geschickt worden seyen.

Nach dem Ende des vierten Conciliums von Constantinopel wurde ein Umlaufschreiben abgefaßt, in welchem alle Verhandlungen dieses Conciliums erzählet werden. Wahrscheinlicher Weise wurde dasselbe an alle Bischöfe geschickt, welche nicht bey dem Concilium gegenwärtig waren. Nebst diesem erhielt aber der Pabst Hadrian II. noch ein besonderes Schreiben, dessen Endworte merkwürdig sind. Es heißt dort: du aber nehme unsere gesammte Versammlung und die Uebereinstimmung dieses Synods gütig auf und unterstütze uns durch dein Gebeth bey Gott (a). Aus denselben sehen wir, daß

(a) Vos autem Conventum omnium nostrum, et

daß auch dieser Synod nicht daran gedacht habe, eine solche Bestättigung vom Pabste zu erflehen, ohne welche seine Decrete keine verbindende Kraft haben würden.

Unter den Concilien im Occident, welche hier in Betrachtung gezogen zu werden verdienen, sind vorzüglich die Concilien von Costnitz, Basel und Trient zu bemerken. Daß beyde erstere Concilien keine besondere Bestättigung vom Pabste begehrt haben, ist Geschichtkundig. Beyde haben sogar, und zwar das Costnitzer, in der IIIten Session und das Basler in der IIten Session die Erklärung gemacht, daß, wenn sich der Pabst weigerte, die Decrete eines Conciliums zu unterschreiben und sich nach den Entscheidungen der ganzen Kirche zu fügen, die allgemeine Kirchenversammlung ihr Ansehen gegen denselben, wie gegen jedes andere widerspenstige Glied der Kirche, gebrauchen könne. Eine Wahrheit, die freylich römischen Ohren hart auffällt, aber doch, als solche anerkannt werden muß, weil zwey allgemeine Kirchenversammlungen dieselbe entschieden haben. Das einzige Concilium von Trient begehrte eine förmliche Bestättigung seiner Decreten, aber die Schriftsteller sind noch

 nicht

et consonantiam hujus synodi benevole recipite et precibus apud Deum vestris confirmate.

nicht einig, in welchem Sinne es selbe begehrt habe, da sich die Väter desselben nicht ausdrücklich erklärt haben, in welcher Bedeutung sie das Wort: Bestättigung, nahmen. Vermuthlich waren sie hierinnen nicht unter einander einig und Jeder legte demselben den Sinn bey, den sein näheres oder entfernteres Verhältniß zum römischen Hofe und das daraus entspringende Interesse von ihm foderte. So haben sich die Franzosen, Spanier und Deutschen gewiß etwas anders dabey gedacht, als der Italiener. Alle vereinigten sich in dem Ausdrucke: Bestättigung, und Jedem stund es dann frey, damit einen Sinn zu verbinden, welchen er wollte. Man war froh, daß man nur auf eine Art das Concilium schließen konnte, welches fast zwanzig Jahre gedauert hatte (a).

Nun kommen wir zu den Concilien von der dritten Classe, unter welche das erste und zweyte Concilium von Constantinopel gehören. In dem Synodal-Schreiben

(a) Ich kann nicht umhin, dieß noch zu rügen, daß der Concipient der Bestättigungsbulle dieses Conciliums, welche Pius IV. herausgab, in der Geschichte der Concilien sehr unbewandert gewesen seyn müsse, da er den Pabst sagen läßt, das Concilium habe, da es die Bestättigung begehrte, den Fußstapfen der ältern Concilien gefolgt.

ben des erstern geschieht gar keine Meldung, daß das Concilium eine Bestättigung seiner Decreten vom Pabste begehre (a): man sieht vielmehr aus demselben, daß man sein Ansehen als eines allgemeinen Conciliums schon erkannt habe, ehe der Pabst einmahl daran dachte, zu demselben seine Einwilligung zu geben. Dieß geben wenigstens die Worte desselben zu verstehen, wo es heißt: **Was den Glauben betrift, den wir öffentlich bekennen, so haben wir dieses nur überhaupt vorgetragen: wollt ihr euch aber genauer davon unterrichten, so beliebet nur das Werk des Synods von Antiochien und Jenes des allgemeinen Conciliums von Constantinopel, das es voriges Jahr herausgehen ließ, nachzuschlagen** (b).

Eben dieses kann auch von dem zweyten Concilium von Constantinopel behauptet werden. In den Sammlungen der Concilien und besonders bey Harduin (c)

(a) S. dasselbe bey Harduin Tom. I. col. 822.

(b) Quae igitur ad fidem attinent, quam aperte praedicamus, in summa sunt huiusmodi, de quibus amplius animis vestris satisfacere poteritis, St. tomum Synodi Antiochenae, et eum, qui superiori anno Constantinopoli *a Synodo Vniversali* est editus, inspicere dignamini.

(c) Tom. III. col. 213.

findet sich zwar eine Copie von einem Briefe in griechischer und lateinischer Sprache, welcher den Titel führt: Epistola decretalis Vigilii Papae pro confirmatione quintae Synodi Oecumenicae: allein Harduin bemerkt auch gleich am Rande, daß der Jesuit Johannes Garnerius in seinen Noten zum Breviarium des Liberatus bewiesen habe, dieser Brief sey unterschoben. Nehmen wir auch denselben als ächt an, so lesen wir doch in selbem kein Wort von der Bestättigung dieses Conciliums, obschon es der Titel zu sagen scheint, wenn man nicht die Verdammung der drey Capitel, als eine Bestättigung, ansehen will, wodurch der Pabst anzuzeigen scheinet, daß er zu dem deshalb abgefaßten Decrete des Synods seine Einwilligung gebe. Endlich redet nicht einmahl der Pabst von diesem Concilium und also noch vielweniger von einer durch dasselbe geschehenen Verdammung.

Wir können endlich auch aus den Ausdrücken, welche die Concilien in ihren Decreten und Verdammungsurtheilen gebrauchen, folgern, daß sie keine solche Bestättigung ihrer Verhandlungen bedürfen, ohne welche alle ihre Schlüße ohne verbindende Kraft und sonstige Wirkung wären. Bey ihnen heißt es ganz categorisch, unbedingt, in absoluten Ausdrücken: Siquis non ita sen-

senserit, anathema sit. Weiter bey Verdammungen: Ab Ecclesia proiecimus, priuauimus, nudauimus omni dignitate. Nudatus est, priuatus est, proiectus est &c. So spricht z. B. die achte allgemeine Kirchenversammlung ein ganz peremtorisches Urtheil gegen den Photius aus, wenn sie sagt: Nos eum inobedientem et resistentem sanctæ huic et vniuersali Synodo repulimus et anathematizauimus atque a tota et apostolica Ecclesia fecimus alienum, per datam nobis potestatem in Spiritu Sancto *a primo et magno Pontifice nostro Liberatore et Saluatore cunctorum* (a). Kein Concilium würde so haben sprechen können, wenn zur Vollziehung seiner Decreten die päbstliche Bestättigung unumgänglich nothwendig wäre. Zudem wissen wir auch aus der Geschichte, daß die Concilien verschiedentlich gleich zur Vollstrekkung ihrer Decreten geschritten sind, ohne zuvor die päbstliche Bestättigung eingehohlt zu haben. So hat z. B. das Concilium von Costniz sein gegen den Johannes

(a) Man sehe hierüber Bussuet Defensio Declarationis conuentus Cleri Gallicani. T. II. P. III. Lib. VIII. Cap. X. nach der Maynzer Ausgabe S. 94. So wie überhaupt, was im ganzen achten Buche von Bestättigung der Concilien gesagt wird, wovon ich hier schon einen gedrängten Auszug geliefert habe.

nes Huß und Hieronymus von Prag gefälltes Urtheil gleich exequiren lassen.

Aus dem allem, was ich in diesem Paragraphe vorgetragen habe, folgt nun, daß zwar der Pabst in dem oben bestimmten Sinne das Recht habe, die Concilien zu bestättigen, daß aber auch seine Verweigerung der Kraft der Verbindlichkeit, welche die Decreten der Concilien haben, nicht den geringsten Abbruch thun. Zu wünschen wäre es freylich, daß dieser Fall nie einträte, damit dadurch die Einigkeit und der Friede in der Kirche, zu dessen Erhaltung der Pabst, als Primas, gesetzt ist, nie gestöret werden und sich so diejenigen nicht daran ärgern können, welche ausser der Kirche sind.

§. IX.

Der Pabst hat das Recht, die canonischen Gesetze zu vindiciren und zu exequiren.

Ich nehme es hier, als bewiesen, an, daß jedes Mitglied der Kirche verbunden sey, alles das zu halten, was die heil. allgemeinen Concilien in Glaubenssachen, Sittenverbesserung und in Rücksicht der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt der Kirche verordnet haben. Das Amt desjenigen, der die Würde des Primas bekleidet, ist es dann vorzüglich, daß er nicht allein dar=

darauf sehe, daß solche Satzungen in Erfüllung kommen, sondern auch, wenn sie nach und nach in Vergessenheit gerathen sollten, sich alle Mühe gebe, selbe der Vergessenheit zu entreißen und in ihre vorige Wirkungskraft einzusetzen. Ihm kömmt es vorzüglich zu, daß er auf die genaue Beobachtung der Kirchengesetze wache, daß er diejenigen, so selbe nicht kennen, oder vernachläßigen, oder Neuerungen darinnen aus eigener Macht anfangen wollen, belehre, zur Beobachtung aufmuntere und die Neuerungen verbanne. Sollten aber Belehrungen, Ermahnungen, Drohungen nichts fruchten, so hat er das Recht kräftigere Mittel anzuwenden, um die Kirchengeseze in ihrer vollen Wirksamkeit zu erhalten, Mittel, welche zu dem Ende selbst von der Kirche vorgeschrieben sind, Mittel, welche nicht allein zum Zwecke haben, die Widerspenstigen zu bessern, sondern auch Andere von gleichen Uebertretungen abzuschrecken. Wollen auch diese nicht anschlagen, so hat er das volle Recht, die ungehorsame Söhne der Kirche von der Gemeinschaft derselben auszuschließen. Die Päbste in den ersten Jahrhunderten der Kirche setzten hierinn ihr größtes Ansehen, ihre Ehre, ihre Glorie. Ihre Decretalbriefe sind die unverfälschten Zeugen, wie sehr sie sich diese ihre Pflicht an-

angelegen seyn ließen. Man sehe unter andern die Briefe der Päbste Cölestinus, Zosimus, Siricius, Liberius und Gelasius (a), und man wird die herrlichsten Belege zur Behauptung dieses Satzes erhalten. Daher sagt auch der unsterbliche Bossuet (b): Hier muß man die Macht des römischen Stuhles bewundern, die nur zur Vereinigung der Kirche entstanden ist, von daher wir zur ewigen Liebe geführt werden müssen, durch welche wir in Gott Eins sind. Der Petrus und sein Nachfolger sind demnach die Ausleger der gemeinschaftlichen Erblehre, damit sich die Kirchen nicht untereinander trennen, sie sind die Executoren der gemeinschaftlichen Kirchengesetzen, sie beschützen und vindiciren dieselbe, wie sie entweder auf Antrieb des apostolischen Stuhles oder wenigstens unter Gutheißung desselben verfertiget wurden, damit eben diese Kirchen nicht von widrigen Stürmen hin und her getrieben werden. Bey diesen Vorzügen war der apostolische Stuhl vor Alters in

(a) In Constants Ausgabe der Epistol. Rom. Pontif. besonders Col. 1066. 970. 637. 1074. und Jene des Gelasius in edit. opp. Leonis edit. nouiss. Tom. II. pag. 91 et 96.

(b) l. c. Tom, II, in Corollario, n, 10. pag. 318.

in einem so großen Ansehen, daß es scheint, als sey nachher dasselbe mehr gefallen, ich kann es zuversichtlich sagen, als daß es höher gestiegen wäre. Sieh! welch einen alle Herzen fesselnden Brief Leo der Große herausgab. Der Kayser Flavian war ihm entgegen: er wird wider seinen Willen zum allgemeinen Synod zu Ephesus gezwungen: man giebt ihm nicht den ihm doch gebührenden Platz: man hört ihn nicht einmahl. Der alte Glaube wird demnach verdammt. Demohngeachtet gab er keineswegs zu, daß dieser räuberische Synod seine Decrete geltend machen konnte. Er bezähmte den Dioscorus, obschon ihn der Kayser in seinen Schutz genommen hatte: er zwingt sogar den Kayser, daß eine neue Untersuchung vorgenommen werden mußte: er ist die Ursache, daß zu Chalcedo ein Synod gehalten wird, er exequirt seine Decreten, und bleibt bey allen diesen Vorfallenheiten unüberwindlich stehen. Gelasius und die ihm nachfolgenden Päbste ihres Rechtes eben so bewußt, die Kirchengesetze zu exequiren, gestunden es, daß sie nicht das Ansehen eines neuen Synodes bedürfen, um die Kayser und die Bischöfe der königlichen Stadt, welche sich gegen die Satzungen des Conciliums

von

von Chalcedo aufgelehnt hatten, zum Gehorsam zu bringen: sie giengen vielmehr mit einer solchen Zuversicht und Vertrauen auf ihr ihnen zukommendes Recht und mit einem solchen Nachdrucke gradehin zu Werke, daß sie die Kayser und die ganze orientalische Kirche durch das bloße Ansehen des apostolischen Stuhles gezwungen haben, die Aufrührer zu verdammen. Wie war es aber dann, wo kein Synod dazwischen kam? Sie giengen demohngeachtet ganz zuversichtlich zu Werke, weil sie wohl wußten, daß die verschiedenen Kirchen darinn einwilligen würden; sie gaben es nicht zu, daß die Pelagianer irgendwo einen vesten Fuß setzen konnten, und ließen nicht einmahl diesen hoffärtigen Leuten den Trost, daß man von ihnen sagen konnte, sie wären von einer allgemeinen Kirchenversammlung verdammt worden. Welcher Pabst hat aber in den neuern Zeiten, wo ihre Macht doch verschiedenen so sehr gewachsen zu seyn scheint, mit einem so großen Ansehen so große Dinge ausgerichtet? Dieß kann nur der an das Haupt angekettete Glaube der Kirchen, unter dem Betrieb und der Vollstreckung des Petrus, wirken. Und weiter unten schreibt er: Eben so unüberwindlich waren die Päbste, da

sie

sie die von der Kirche entweder auf Betrieb oder doch auf Gutheisen des römischen Stuhls eingeführten Canonen vindicirten. So bezähmten sie mit all ihrem Ansehen die Patriarchen von Constantinopel, die sich wegen der Gnade ihrer Fürsten aufbrüsteten, die Kirche von den Zeiten des Nestorius und Acacius an täglich mehr kränkten und schon daran waren zu einem Schisma überzugehen. Der orientalischen Kirche, welche das neue Rom begünstigte, sezten sie die Canones von Nicäa zur Gegenwehr und so, glaubten sie, wären sie unüberwindlich, so lange sie sich es, wie sie es selbst eingestehen, die erste Sorge seyn ließen, blos nach der Vorschrift der väterlichen Gesetzen ihre Handlungen einzurichten. So wahr redet dieser große Bischof, daß man sich deswegen nicht wundern darf, daß das Ansehen des römischen Hofes heut zu Tag so tief gesunken ist. Schon der berühmte Clemangis (a) stellte deshalb seine Klagen darüber an, und zu unsern Zeiten hat es sich um nichts gebessert, nur daß man feiner zu Werke geht. Die Mißbräuche, welche immer mehr und mehr bey der Curie überhand nehmen, sind die einzige Ursache,

(a) S. seinen Tractat De Ruina Ecclesiæ. Posonii typis Löwianis. 1765. in 8vo.

che, warum der Pabst so sehr an seinem Ansehen verliert. Man glaubt dadurch die Macht des Pabstes zu erweitern, wenn man bey jeder Gelegenheit den Gerechtsamen der Bischöfe zu nahe tritt, aber man bedenkt nicht, daß nur dadurch, wie der heil. Gregor sagt, die Würde des apostolischen Stuhles in seinem Glanze erhalten werde, wenn selber darauf wache, daß Jedem Bischofe seine Würde unversehrt bleibe. Die Maxime der Curie geht nur dahin, um auf den Trümmern der bischöflichen Macht dem Pabste ein despotisches Reich zu erbauen: man geht dort nur damit um, alle Bischöfe dem römischen Hofe zinsbar zu machen, selbe, als Vasallen, zu betrachten und in geistlichen Sachen, als Capläne, zu behandeln. Man erlaubt sich dagegen römischer Seits alles, um nur Geld zu ziehen. Alles ist um selbes feil. Alle Arten von Dispensationen kann man dort erhalten, wenn man nur einen vollen Beutel mitbringt. Kein Kirchengesetz ist so unerschütterlich, das man nicht zu Gunsten desjenigen, dem man wohl will, verdrehen kann. Der Pabst scheint so nicht mehr der Binder, Custos und Executor der heil. Canonen zu seyn, sondern der Herr, der mit einer unumschränkten Macht versehen ist, mit selben zu machen, wozu ihn sein Interesse auf-

auffodert. Harte Wahrheiten, aber Wahrheiten, die nur zu sehr diesen Nahmen verdienen. Freylich wird so mancher fromme und unschuldige Besitzer des römischen Stuhles in Wehklagen ausbrechen, daß man den ersten Stuhl nicht mehr so ehret; aber ließen ihn nur die römischen Schmeichler sehen, daß in seinem eigenen Hause die Quellen sind, aus welchen diese mindere Schätzung herfließt. Aber so muß es schon seit Jahrhunderten das Schicksal der Nachfolger des Petrus seyn, daß ihre Curie die Meisterhand spielt und sie, ohnerachtet ihres beßten und bereitesten Willen, keinen Schritt vor sich thun können, um zu zeigen, daß sie in allen ihren Handlungen, so wie sie es wünschen, ohne allen Eigennutz nur das Beßte der Kirche suchen, ihre Gesetze handhaben und die minder beobachtete in ihre volle Wirksamkeit zurückgestellt wissen wollen. Eine Jeremiade, wie man sie zu Zeiten der Concilien von Costnitz und Basel sang, könnte demnach auch noch in unsern Tägen angestimmt werden.

§. X.

Der Pabst hat das Recht, die Strenge der canonischen Gesetze in gewissen Fällen zu mildern.

So strenge aber auch immer ein Pabst seyn müßte, die canonischen Gesetze in ihrer

Reinigkeit zu erhalten, so giebt es doch manchesmahl Fälle, wo man von dieser Strenge nachlassen muß, aber dieß kann nur in Disciplinarsachen Statt finden. Freylich hat die gesammte Kirche Vorzugsweise das Recht, hierinnen eine Milderung zu treffen; da es aber nicht geschehen kann, daß bey jedem vorkommenden Falle sich die Kirche zu dem Ziel und Ende versammle, so hat ein jeder Bischof in seiner Diöceß das Recht, so oft es die Nothwendigkeit oder das allgemeine Beßte fodert, die Strenge der Kirchengesetze zu mildern, auch wohl für den vorliegenden Fall unwirksam zu machen. Dieß läßt sich sehr leicht aus den Grundsätzen beweisen, die ich in der Abhandlung von der kirchlichen Regierungsform im ersten Hefte dieses Magazins (a) aufgestellt habe. Wenn aber diese sich weigern, solche Vorschritte zu machen, so muß der Pabst mit seiner Gewalt eintreten, damit die Einigkeit erhalten werde, und nur in dem Falle kömmt

(a) S. den §. XV. in der der neuen Ausgabe der besonders gedruckten Abhandlung S. 55. und folgende. Man vergleiche damit des erzbischöfl. maynzischen Herrn geistl. Raths Jung vortrefliche Abhandlung: Facta Dispensationum Episcopatium historica ex tribus primis seculis collecta et vindicata &c. Moguntiæ. 1787. in 8vo. Cap. III. Pag. 58 et seqq.

kömmt ihm, vermöge seiner Primatswürde, das Recht zu, die canonischen Gesetzen in ihrer Strenge zu mildern. Hiedurch wird keineswegs die Heiligkeit derselben verletzt, wenn diese Milderung mit der gehörigen Klugheit und Schonung geschieht. Selbst diejenigen Väter, welche selbe abfaßten, würden für den vorliegenden Fall diese Abänderung billigen. Sehr schön sagt deswegen das Concilium von Trient (a): Gleichwie es das gemeine Beßte fodert, das Band des Gesetzes zuweilen nachzulassen, damit dasselbe bey vorkommenden Nothfällen vollkommener erreicht werde, so bahnt man im Gegentheile Jedem den Weg, die Gesetze zu übertreten, wenn man dieselbe zu oft auflößt und ohne Rücksicht der Personen und der obwaltenden Umständen in selben dispensirt. Deswegen sollen es alle wissen, daß die heiligsten Kirchengesetze künftig von allen und so viel es geschehen kann, ohne allen Unterschied genau beobachtet werden sollen. Erfodert es aber zuweilen eine dringende und gegründete Ursache oder kann dadurch ein größerer Nutzen erzielet werden, daß man mit Einigen dispensire: so soll die Ursache erst wohl und reiflich untersucht wer-

(a) Sess. XXV. de Reform. cap. 18.

werden, und dann sollen diejenige, denen es zukömmt, zu dispensiren, die Dispensation umsonst ertheilen: jede andere Dispensation aber soll für erschlichen angesehen werden.

Gehen wir nun in die Geschichte der christlichen Jahrhunderte zurücke und sehen, was man von jeher in diesem Puncte gehalten habe, so wird man die oben vorgetragene Sätze bestättiget finden. In den drey ersten Jahrhunderten ertheilten blos die Bischöfe die Dispensationen, welche aber damahls äusserst selten waren (a). Nach dieser Zeit, wo die Dispensationen öfterer begehrt wurden, verwiesen die Bischöfe meistens die Supplicanten an die Provincial-Synoden, um so die Dispensationen mehr zu erschweren, und die Kirchengesetze eher in ihrer Reinigkeit zu erhalten. Allgemach zogen die Päbste dieses Recht an sich, und zwar in Fällen, wo zeither die Bischöfe und Synoden immer dispensirt hatten. Meistentheils waren aber die Bischöfe selbst daran Schuld, da sie ihre Diöcesanen, wenn sie bey ihnen um Dispensation anhielten, besonders in wichtigern Stücken, an den römischen Stuhl ver-

(a) S. Jungs oben schon angeführte Abhandlung Cap. IV. pag. 88. wo er die Fälle erzählt, in welchen die Bischöfe damahls disspensiret haben.

verwiesen, entweder um sie von dem Begehren der Dispensation abzuschrecken, oder weil die Bischöfe zu ängstig waren und lieber ein fremdes Gewissen damit beladen wollten. Demohngeachtet behaupteten noch bis ins zwölfte Jahrhundert viele Bischöfe und die Synoden das ihnen ursprünglich zukommende Dispensations-Recht. Ja! manche Bischöfe respectirten nicht einmahl die von Rom erhaltenen Dispensationen und sahen sie, als erschlichen oder unterschoben, an, weil sie sich nicht einbilden konnten, daß der Pabst, der, vermöge seiner Würde, Jeden Bischof bey Ausübung seiner Rechte handhaben sollte (a), solche offenbare Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsamen wagen würde (b). Doch! ich gehe zu weit von meinem

(a) Der heil. Gregor der Große sagt sehr schön Lib. III. Ep. 29. Sicut ab aliis nostra exigimus, ita singulis sua jura seruamus. Ahmten ihm doch hierinn auch seine Nachfolger nach!!!

(b) Unter andern hat der vortrefliche Geschichtschreiber der Deutschen, Herr Hofrath Schmidt, verschiedene Beyspiele von deutschen Bischöfen und Synoden gesammelt, welche die zu Rom erhaltenen Dispensationen verschlagen haben. Man sehe seine Geschichte der Deutschen an den Stellen, wo von dem Verhältnisse der päbstlichen Macht zur

nem Thema ab. Das den Bischöfen ursprünglich zukommende, unveräusserliche Dispensationsrecht wird noch in einer besondern Abhandlung, wo die ächten Grundsätze von den bischöflichen Rechten aufgestellt werden sollen, mit mehrerm beleuchtet werden. Hier wollte ich blos zeigen, daß dem Pabste nur in dem Falle das Recht zustehe, die Strenge der canonischen Gesetze zu mildern, wenn die Bischöfe dieses nicht thun wollen und es doch die Nothwendigkeit oder ein auffallender Nutzen fodert, gegen einen oder den andern ihrer Diöceßanen diese Strenge nicht in voller Wirkung zu lassen. Und mich dünkt, die Wahrheit dieses Satzes lasse sich aus dem, was ich oben vorgetragen habe, sehr gut folgern.

§. XI.

Der Pabst kann Gesetze machen.

Daß die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche zukomme, habe ich schon in meiner Ab-

zur bischöflichen, Ueberbleibseln der deutschen Kirchenfreyheit, und von ähnlichen Rubricken die Rede ist, die ich selbst jetzt nachzuschlagen nicht Muße genug habe. Aber so viel weiß ich, daß er mehrere dergleichen aufstellt.

Abhdl. d. 1. H. des Kirchenrechts gezeigt (a): Der Kirche kömmt es demnach auch zu, allgemein verbindende Gesetze zu machen. Der Pabst, als das Oberhaupt des bischöflichen Collegiums und der ganzen catholischen Kirche, muß, wenn sich ein wichtiger Fall eräugnet, und keine Gelegenheit da ist, sogleich ein allgemeines Concilium zu halten, seine Brüder und Mitbischöfe deswegen um Rath fragen, ihre Meynungen sammeln, dann Namens aller Oberhirten, welche das Stimmrecht bey Verfertigung der Kirchengesetze haben, allen Kirchen das Resultat dieser Meynungen ohne eigene Zusätze, ohne Schminke, ohne curialistische Verdrehungen verkündigen, und so das große Beyspiel des Ersten unter den Aposteln nachahmen, welcher auf die Frage des Erlösers: Für wen haltet ihr mich? Namens aller Apostel antwortete: **Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes** (b). Nicht bey jedem Vorfalle können allgemeine Concilien zusammen berufen werden, nur in den Fällen, wenn dringende Ursachen es erheischen und wichtige Zwistigkeiten in der Kirche entstehen, wo keine Hoffnung da ist, daß auf eine andere Art der Friede könne hergestellt wer-

(a) §. XIV. nach der besondern neuen Ausgabe S. 45.

(b) Matth. XVI, 15. 16.

werden. So handelte man von den Apostelzeiten an bis auf unsere. So wissen wir, daß das erste Concilium, welches die Apostel (a) hielten, nicht präcis wegen der aufgeworfenen Frage: ob diejenigen, welche vom Heidenthume zum Christenthume übergiengen, vor allem beschnitten werden müßten, sondern, weil man, nach dieser aufgeworfenen Frage, große Bewegungen darüber machte, zusammen berufen ward. Man sammelte da die Stimmen von allen Aposteln und darauf wurde das Decret gemacht, daß die Beschneidung für die Christen nicht mehr nöthig sey. Ein anderes mahl aber, wo keine ähnliche Streitsache obwaltete, stund Petrus allein auf und sprach in der Mitte der Apostel: Ihr Männer, Brüder! die Schrift muß erfüllet werden (b), was nämlich vom Verräther Judas und einem Statt seiner zu erwählenden Apostel war vorhergesagt worden. Da dieses eine Sache war, über die man gar nicht zu debattiren brauchte und die heilige Schrift eine ganz klare Entscheidung gab, so wurden nicht erst die Stimmen darüber gesammelt; sondern alle waren mit dem bloßen Ausspruche des Petrus zufrieden, und man schritt, nach seiner gegebenen Vorschrift, zur Wahl eines neuen Apostels.

Durch

(a) Act. XV.
(b) Ebendas. I, 15. 16.

Durch den Vortrag dieser Sätze will ich aber gar nicht behaupten, daß man in jeder Vorfallenheit zum Pabste seinen Recurs nehmen solle, um von selbem eine Entscheidung zu erbitten. Seine Decrete sind ohne dem nur provisorisch, gelten nur so lange, bis sie die Kirche reclamirt. Auch die Bischöfe haben von Gott die gesetzgebende und die damit verbundene strafende Macht unmittelbar erhalten. Sie sind wahre Lehrer, Gesetzgeber und Richter in geistlichen Dingen.

Man würde die schon so oft gemachten Eingriffe in ihre heiligsten, keiner Verjährung unterworfenen, Rechte autorisiren, Theilnehmer an den ungeheuren Usurpationen werden, welche die Curie seit ihrer Entstehung an dem Bischofthume wagte, wenn man den Bischöfen ein solches Recht absprechen wollte. Der Pabst kann seine Stimme zuerst erheben, es kömmt aber immer auf die Annahme der Kirche an, ob sie geltend werde. Wenn Bischöfe, mit ihren erhabenen Pflichten ihres Amtes vertraut, sich's zur ersten Sorge seyn lassen, die Lehre Jesu und seiner Kirche in ihrer Reinigkeit zu erhalten, wenn sie ihr ganzes bischöfliches Ansehen dahin verwenden, um jedem entstehenden Zwiste, jeder Unruhe, jeder verderblichen Neuerung, jedem Verderbnisse in Lehre und Sitten die kräftigste

Gegenwehr zu setzen, so gilt die Stimme des Pabstes nicht. Er muß die eifrigen Bischöfe in der Ausübung ihrer Pflichten ungestört fortwandeln lassen, nur dann erst tritt seine Gewalt ein, wenn Unvermögen, Schwäche, Trägheit der Bischöfe kann erwiesen werden und auch hier nur in dem Fälle, wenn der Metropolit und die übrigen Bischöfe einer Provinz es unterlassen, die Stelle und Pflichten der unvermögenden oder trägen Bischöfe zu übernehmen, oder kein Provincial-Synod die nöthigen Vorkehrungen trift.

Dieses alles nun vorausgesetzt, so muß man doch dem Pabste das Recht einräumen, auch neue Kirchengesetze zu machen, damit er dadurch die Beobachtung der allgemeinen Kirchenschlüsse einschärfe. Dieß folge unmittelbar aus dem Charakter, den er, als Primas der ganzen catholischen Kirche, bekleidet. Er ist auf diese hohe Stufe erhoben worden, um der Mittelpunkt der Einigkeit zu seyn und damit in ihm sich alle Kirchen vereinigen. Er ist der Custos und Vindex der heiligen Canonen. Ihm muß es daran gelegen seyn, daß sie beobachtet werden und er darf sich deswegen aller der Mittel bedienen, welche unmittelbar darauf abzwecken. Oft kommen auch Gesetze, so allgemein man sie auch bey ihrer Entstehung machte, nach

und

und nach in Vergessenheit. Ich sehe demnach nicht ein, warum der Pabst das Recht nicht haben solle, Gesetze zu machen, wodurch die genauere Beobachtung der Kirchengesetze mehr eingeschärft wird, da sie oft das zweckmäßigste Mittel sind, die heiligen Canonen wieder in Aufnahme zu bringen. Zudem wird durch die Vernachläßigkeit der Kirchengesetze oft den größten Unordnungen, Sitten, Verderbnissen und allerley Spaltungen Thür und Angel geöfnet: der Pabst muß sich ohnedem seines ganzen Primatialansehens bedienen, um dergleichen Uebeln zuvor zu kommen. Gesetze können oft die beste Wirkung thun. Man bringt die alten Canonen wieder in Erinnerung und dann in Ausübung. Die Bischöfe werden sich in dergleichen Fällen ein Vergnügen machen, päbstliche Gesetze, welche die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze gebieten, durch ihr Ansehen zu unterstützen: es ist sogar Pflicht für sie, dieß zu thun; denn auch sie müssen alles ergreifen, um die allgemeinen Kirchengesetze zu handhaben.

Hier muß ich aber noch bemerken, daß weder dogmatische Bullen noch auch Disciplinargesetze, welche der Pabst allein herausgehen läßt, verbindlich seyn können, ohne daß die Bischöfe ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Die Primatial-

Gewalt des Pabstes ist keine monarchische: der Pabst kann demnach nicht nach Wohlgefallen Gesetze machen und er usurpirt die der ganzen Kirche nur zukommende Macht, Dogmen, als Dogmen, zu erklären, wenn er dogmatische Bullen herausgehen läßt. Seine Unfehlbarkeit ist mit dem Orden gefallen, der sie erfand oder wenigstens am eifrigsten vertheidigte. Wir gute Christen wissen es nun alle, daß unser erstes Kirchenhaupt auch ein Mensch sey, der fehlen kann, der in seinen Aussprüchen fehlen kann. Wir haben zwar alle Ehrfurcht für seine Entscheidungen, aber wir fühlen auch unsere Freyheit, davon nur das zu glauben, was aus der Schrift und der Erblehre kann erwiesen werden; wir glauben es dann, nicht, weil es der Pabst sagt, sondern, weil es eine in der Schrift und der Erblehre gegründete Lehre ist. Was diese Disciplinargesetze betrift, so können die in verschiedenen Kirchen verschieden seyn, ohne daß daraus für die allgemeine Kirche ein Nachtheil erwachse. Dergleichen Gesetze müssen ohnedem so beschaffen seyn, daß sie dem Beßten und den Bedürfnissen der besondern Kirchen, und dem Charakter und Gemüthsneigung der Untergebenen derselben angemessen sind. Keiner kann dieß besser entscheiden, als Jeder Bischof in seinem Sprengel.

läßt also der Pabst Disciplinargesetze erge- hen, so hat jeder Bischof das Recht 1.) zu untersuchen, ob dergleichen Gesetze für den Zustand seiner Kirche nothwendig oder nützlich sind: 2.) sich dahin zu verwenden, wenn sie für schädlich befunden werden, daß sie nicht angenommen werden: 3.) hinge- gen mit Strenge darauf zu sehen, daß die heil. Canonen und zeithero üblichen löblichen Gewohnheiten unversehrt auch für die Zukunft beobachtet werden. Es ist demnach nicht genug, um eine Verbind- lichkeit zu den päbstlichen Gesetzen einzu- führen, daß sie zu Rom verkündiget wur- den, gesetzt auch, daß diese Verkündigung allen Gläubigen bekannt würde; sondern es wird zuvor die Untersuchung und Ein- willigung der Bischöfe erfodert. Ohne diese hat kein päbstliches Gesetz eine ver- bindende Kraft. Die Praxis der Curie, Gesetze zu verkündigen, ist eine Neuerung, welche mit der uralten Kirchenverfassung gar nicht harmonirt, sondern vielmehr da- zu angelegt ist, alle Spuren von derselben zu zernichten. Es ist einer ihrer Gänge, wodurch sie alles wagt, um den Bischö- fen auch noch das zu entreissen, was man ihnen bis hieher von ihren Rechten übrig ließ. Es ist eine Maxime, wodurch sie die Idee einer päbstlichen Monarchie täg- lich mehr geltend zu machen sucht.

Ich werde von dieser Materie noch einmal weitläufiger reden, wenn ich die Abhandlung von den bischöflichen Rechten für dieses Magazin liefern werde.

§. XII.

Dem Pabste kömmt das höchste Devolutionsrecht zu.

Es können oft Fälle eintreten, wo die Bischöfe vielleicht zu träge und fahrläßig sind, um ihren Pflichten nachzukommen. Freylich müßten hier die Mitbischöfe der Provinz eintreten, und den Unordnungen, welche aus der Nachläßigkeit eines ihrer Mitbischöfe entstehen, gehörige Schranken setzen, dagegen aber auch auf Mittel bedacht seyn, wie denselben fernerhin vorgebeugt werden könne. Denn es ist nur ein Bischofthum, sagt Cyprian, jeder Theilnehmer daran muß fürs Ganze haften. Dieß habe ich schon in der Abhandl. des 1. H. des Kirchenrechts (a) weitläufiger gezeiget, wo ich auch Beyspiele anführte, daß verschiedene Bischöfe die Sorge für andere Diöcesen in gewissen Fällen übernommen haben, und zwar aus dem Grunde, weil sie sich, vermöge ihres bischöflichen

(a) §. XV. Nach der besondern Ausgabe, zweyte Auflage S. 50 und fgg.

chen Charakters, dazu verpflichtet hielten. Wollen oder können aber diese die Nachläßigkeiten eines ihrer Mitbischöfe nicht wieder ersetzen, seine Stelle vertreten und statt seiner die dem bischöflichen Amte anklebenden Pflichten erfüllen: so hat der Pabst das Recht den nachläßigen, seine bischöflichen Pflichten ausser Acht setzenden, Oberhirten einer Kirche zu seinem Amte zurück zu führen, ihn zur Beobachtung der damit verbundenen Pflichten zu zwingen und überhaupt darauf zu sehen, damit aus solch einer Fahrläßigkeit kein Nachtheil für die Kirche erwachse, damit die Einigkeit und der Friede nicht gestört werde, keine Spaltungen entstehen, die Kirchengesetze in ihrer Reinigkeit erhalten werden, der alte Glaube in seiner Blüthe fortbestehe und die Kirchenzucht keine Beeinträchtigung leide. Hiezu fodert den Pabst seine Primatialwürde auf, und er würde selber nicht wohl vorstehen, wenn er nicht all sein Ansehen, mit der gehörigen Pastoralklugheit, in dergleichen Fällen aufböthe. Dies heißt: dem Pabste kömmt das höchste Devolutionsrecht zu. Hier fodert es seine Pflicht, Gesandten mit Facultäten, wenn er es selbst in eigener Person nicht kann, in den Kirchsprengel zu schicken, dessen Bischof, als nachläßig, befunden wird und alle die Anstalten dort

zu

zu treffen, welche für dienlich befunden werden, um alle Wirkungen dieser Nachläßigkeit zu hemmen. Dieß haben die Päbste von jeher mit einem wahrhaft apostolischen Eifer gethan, aber auch manchmal mit Uebertretung der Schranken ihrer Gewalt (a). Sie nahmen daher manch-

(a) Ein herrliches Beyspiel hat erst neulich der jetzt glorreich-regierende Pabst, der gottselige Pius VI. gegeben, da er an die Bischöfe der österreichischen Niederlanden ein ganz im Geiste der apostolischen Vaterliebe abgefaßtes Breve ergehen ließ, selbe zum unverbrüchlichen Gehorsame gegen ihren Souverän ermahnte und ihnen ernstlich vorstellte, wie sehr sie sich verfehlten, wenn sie, uneingedenk ihrer heiligsten bischöflichen Pflichten, sich gar so weit vergessen würden, und an den dort obwaltenden Unruhen Theil nähmen: sie sollten vielmehr das Volk zu sanftern Gesinnungen umstimmen und mit ihrem Beyspiele die Ersten seyn. Vergleicht man nun dieses geistreiche Breve mit jenem, welches eben dieser Pabst an die Erzbischöfe Deutschlands in der Nuntiaturangelegenheit ergehen haben lassen soll, so findet man hier einen neuen Beweis, daß dieses Breve dem beßten heiligsten Vater Pius unterschoben worden sey. So kann Pius unmöglich reden, wie er zu Germaniens Primaten sprach. Er hatte die Stimme des Petrus, da er zu Bel-

manchmal den Vorwand, um ihre Macht zu vergrößern, und viele Rechte der Bischöfe sind so zu den Primatialrechten übergegangen. Dieß war die erwünschteste Gelegenheit, um Usurpationen zu rechtfertigen, und man ließ nichts unversucht, um sich derselben zu seinem Vortheile zu bedienen. Daher kömmt es, daß der Nachfolger des Petrus im Besitze viel grösserer Befugnisse ist, als der Erste der Apostel war, und gewiß würde derselbe seinen Nachfolger nicht mehr kennen, wenn er die Curie desselben mit ungeheuren Planen beschäftiget sähe, wie die bischöfliche Macht immer mehr geschwächt, die päbstliche hingegen immer mehr erhöht werden könnte.

§. XIII.

Belgiens Bischöfen rief: **Gehorchet eurem Fürsten** und sollte er eine andere Stimme annehmen können, wenn er mit Deutschlands Erzbischöfen, die zugleich die ersten Fürsten unseres Vaterlandes sind, sprechen will. Dieß läßt sich von einem sanften Pius nicht denken. Sein Eifer müßte ihn dann ausser den Gränzen seiner Macht geführt haben, und dagegen streitet sein sanftmüthiger Charakter. — Aeltere Beyspiele finden wir in jedem Abrisse der Kirchengeschichte aufgezeichnet und ich übergehe sie mit Vorbedacht, damit ich nicht zu viel Raum hier einnehme.

§. XIII.

Der Pabst muß die etwa unterdrückten und verfolgten Bischöfe in ihren Rechten handhaben und in seinen besondern Schutz nehmen.

Statt solcher unverantwortlicher Eingriffe in die bischöflichen Rechte sollten die Päbste vielmehr darauf sehen, um den Glanz des Bischofthums in seiner vollen Klarheit zu erhalten. Oft geschah es, und vielleicht geschieht es noch, wenigstens kann es geschehen, daß Bischöfe von einer fremden Macht oder auch ihren eigenen Richtern ungerechter Weise gedrückt, daß dieselbe in der Ausübung ihrer bischöflichen Rechte gehindert werden oder gar einen Verlust derselben leiden müssen. Sie sind zu schwach, um sich in so einer übeln Lage zu helfen, sie haben keine Stütze, keine Hülfe. Selbst die ihnen untergeordneten Kirchen müssen darunter leiden. Die Hände ihrer Oberhirten sind gebunden, ihr Wirkungskreis zu enge beschränkt, ihre beßten Absichten werden vereitelt. Hier entsteht selbst für die Einigkeit des Glaubens die größte Gefahr: die Kirchenzucht verfällt nach und nach. Böse Sitten und Religion, verderbende Misbräuche reissen ein, und alle Arten von Uebeln greifen unter der Heerde Christi um sich.

Die

Die Ursache liegt darinn, weil die unterdrückten und verfolgten Bischöfe diejenige Wachsamkeit nicht haben können, welche das Apostelamt von ihnen fodert. Der Primas der ganzen Kirche muß also, vermöge seiner Primatialpflichten, die unterdrückten und verfolgten Oberhirten in seinen Schutz nehmen, sie gegen jede Anfälle einer fremden Macht und gegen den ungerechten Urtheilsspruch ihrer geistlichen Richter vertheidigen, und all sein Primatialansehen dahin verwenden, um selbe bey ihren Rechten zu sichern. Hierinn suchten auch wirklich, wie es uns die Kirchengeschichte lehret, die heiligsten Päbsten die ganze Glorie und Macht ihres apostolischen Stuhles zu setzen, wenn sie ihren Mitbrüdern und Mitarbeitern im Weinberge des Herrn ihre hilfreiche Hand reichen und den angst- und leidenvollen Schweiß vom Angesichte trocknen konnten, den ihnen Verfolgungen und Widerwärtigkeiten erpreßten. Diese Pflicht schärfte Christus selbst dem Petrus ein, da er zu ihm sagte: „Ich habe für dich gebethen, daß dein „Glauben nicht dahinfalle: wenn du dich „aber einstens wirst bekehrt haben, so „stärke deine Brüder (a).“ Hier wird offen-

(a) Luc. XXII, 32.

offenbar dem Petrus die Pflicht aufer-legt, seinen Brüdern, den Aposteln, bey-zustehen, und diese Pflicht muß demnach auch noch bey den Nachfolgern des Pe-trus bestehen (a). Dergleichen herrlichste Beyspiele haben wir an dem Pabste Ju-lius I., der sich des heil. Athanasius mit voller apostolischen Thätigkeit annahm, da er unschuldigerweise, abwesend, ohne Be-obachtung der gehörigen Gerichtsform durch die Cabbale verdammt wurde; an Innocenz I., der den ungerechten Urtheils-spruch des Synods ad Quercum genannt gegen den heil. Johannes Chrysostemus caßirte und diesen erleuchteten Lehrer der Kirche in seinen Schutz nahm; an Leo I., welcher dem Bischofe Flavian von Con-stantinopel, den der Synod zu Ephesus, wegen seinen vom Dioscor und den An-hängern des Eutyches gestifteten Ungerech-tigkeiten Latrocinium genannt, auf eine unerlaubte und ungerechte Art verdamm-te, seine apostolische Hilf ertheilte. So hat auch Niclas I. und Hadrian II. den Igna-

(a) Man sehe auch, wie diesen Text sehr schön erklärt Bossuet Defens. Declarat. cler. Gallic. P. III. Lib. X. Cap. III p. 194. Nach der Maynzer Ausgabe. Hieraus wird man aber auch überzeugt werden, wie sehr Jene diese Schriftstelle verdrehen um daraus die Unfehlbarkeit des Pabstes zu erweisen.

Ignatius von Constantinopel vertheidiget: so ahmten auch andere Päbste diese hellleuchtende Beyspiele nach, und verwandten sich für die unterdrückten und verfolgten Bischöfe, so oft diese zu dem apostolischen Stuhle flohen und dort ihre Zuflucht suchten. So haben wir auch schöne Beyspiele in unserm Deutschlande, wo sich die Bischöfe der gedruckten Bischöfe annahmen. Ich würde sie hier anführen, wenn ich nicht dadurch den Verdacht bey meinen Lesern erwecken würde, als wenn sie so unbekannt mit der Geschichte ihrer eigenen Kirchen wären. Das kann ich aber nicht übergehen, um es zu erinnern, daß wir auch traurige Facta genug zählen, wo die Päbste ihr Ansehen blos dahin verwandten, um Bischöfe und Oberhirten noch vollends zu stürzen. Welchen biedern Deutschen schaudert's nicht, wenn er in der Geschichte die Verfahrungsart Pius II., ehedem Cardinals Aeneas Sylvius, gegen den rechtschaffenen und edeln Erzbischof von Maynz, Diether von Isenburg liest, und welcher gerechter Unwillen muß dann nicht in dem Herzen eines Patrioten rege werden? Und was müssen nicht noch in unsern Zeiten die apostolischen Oberhirten der utrechter Kirche leiden, deren ganzes Bestreben nur dahin gehet, um sich bey ihren Gerechtsamen zu

erhalten, dabey aber auch von dem wärmsten Wunsche entflammt, stets in der Gemeinschaft mit der römischen Kirche zu leben, sich noch von selber zu trennen, dahin all ihren apostolischen Eifer leiten, um die Beobachtung der heiligsten Kirchengesetze, die Kirchenzucht und den Glauben selbst in ihrer ursprünglichen Reinigkeit und in der schönsten Blüthe fortdauern zu lassen. An den Felsen des Petrus sind sie angekettet; allein in dem Rathe des Petrus sitzen Judasse, welche den Beutel allem vorziehen, deren Interesse es also fodert, diese fromme und gottselige Männer von dem apostolischen Felsen abzustoßen, weil sie nicht so einfältig sind und sich alles von der nie zu sättigenden Curie rauben lassen. Es ist ein wahrer patriotischer Wunsch, daß der heiligste Vater Pius VI. dadurch seine glänzende Regierung krönen möge, daß er die utrechter Bischöfe, als seine Brüder, umarme, und ihnen den Friedenskuß ertheilen möge. Unsterblich würde sein Nahme in den Jahrbüchern der Kirche seyn, und er würde allen Nationen den für ihn ruhmwürdigsten Beweis geben, daß nur Liebe zur Eintracht und Vermehrung der Heerde Jesu, nicht aber die niedrigen Cabbalen seiner, von Jahrhunderten her immer weiter umreissenden, Curie das Signal seiner Handlungen seyen. Lasset

uns

uns dieses von einem **Pius** hoffen, der schon so manche seiner Tägen mit den edelsten Thaten bezeichnete, dem es, wenn er nicht diesen patriotischen Wunsch erfüllt, nur an einem cordaten Manne fehlt, der ihm den Flor von den Augen wegnimmt, den die Curie jedem Nachfolger des Petrus aus den neuern Zeiten vorzieht, damit er nicht, wie Petrus, über die Kirche, als ein Petrus, sehen könne.

§. XIV.

Vorzüge, die dem Pabst gehören.

Nebst dem, daß der Pabst die Primatialwürde bekleidet, hat er auch noch besondere Vorzüge und Ehrenstellen, die ihm gehören, die aber auch wieder besondere Rechte für denselben gründen. Daher kam es aber auch sehr oft, daß man diese mit den Primatialrechten vermischte, und so verschiedene Befugnisse zur Primatswürde zog, die doch ganz und gar nicht derselben ankleben. Er ist also 1.) **Patriarch vom ganzen Occident** und als solcher hat er seine patriarchalische Rechte in selbem auszuüben. Dafür wurde er schon von alten Zeiten her erkannt (a). In die-

(a Viele läugnen hingegen dieß. Unter Andern sehe man Du Pin de antiqua Ecclesiæ disciplina Dissertationes historicæ. Maguntiaci 1788. in 4to. pag. 33 et seqq.

diesem Verstande berufen sich auch der heil. Augustin in seiner Schrift gegen Julian und der heil. Hieronymus in seiner gegen den Vigilantius auf das Ansehen des römischen Bischofes, dessen Ausspruch sie, als die Meynung der ganzen abendländischen Kirche, anführen. In dieser Rücksicht wollte auch Innocenz II., daß man das Decret des römischen Stuhles respectiren solle, da es mit dem Beyfalle aller abendländischen Kirchen, bey denen er den Vorsitz hatte, versehen sey. Nach dem 36. Canon des zweyten Conciliums von Constantinopel in Trullo genannt, und Justinians 132 Novelle werden Patiarchaten gezählt, worunter das römische den ersten Platz einnimmt. So geschieht auch noch des römisches Stuhles, als eines patriarchalischen Sitzes, Meldung in dem 21. Canon des achten Conciliums, welches unter Hadrian II. i. J. 869. gehalten wurde. Nach und nach aber wollten die Päbste nicht mehr unter der Reihe der Patriarchen glänzen und daher zählte auch Innocenz III. (a), da er die alten Vorrechte der patriarchalischen Sitze bestättigte, nur 4 Patriarchaten, unter welchen er das römische mit Vorbedacht wegließ und von demselben die merkwürdige Worte sagte: daß es durch Gottes An-

(a) Cap. 33. X. de Privilegiis.

Anordnung über alle andere den Vorzug in der ordentlichen Gewalt habe, weil es die Mutter und Lehrerin aller gläubigen Christen wäre. Daher muß man sich dann auch nicht wundern, wenn man in den folgenden Zeiten keine Spuren dieses Titels mehr antrift und doch die Päbste in der Ausübung der patriarchalischen Rechte fortschreiten sieht. Daher kam es aber auch; daß man ihre patriarchaliche Handlungen als Handlungen, zu der sie ihre Primatialwürde auffoderte, ansah, und so diese beyderseitige Rechte, nicht ohne großen Nachtheil, für die ganze Kirche verwechselte. 2.) **Primas von Italien.** Vermöge dieses Vorzuges übt er auch alle die Rechte aus, welche Primaten vom ersten Range auszuüben haben. Isidor brachte zuerst durch seine falsche Decretalen die Würde der Primaten als eine besondere Stufe in der Hierarchie auf. Nach ihm bekleidet jener Bischof diese Würde, welcher der Erste in dem Königreiche ist; man hat daher auch dem Pabste diesen Titel noch in der besondern Rücksicht gegeben, weil er der Erste Bischof in ganz Italien ist. 3.) **Metropolit und Erzbischof der römischen Provinz.** In dieser Rücksicht kommen ihm die Metropolitanrechte über die surburbicarischen Bischöfe zu. Schon Athanasius (a) nennt die

(a) Epist. ad solit.

die Stadt Rom den Metropolitansitz von Romanien (μητρόπολις ἡ ῥώμη τῆς ῥωμανίας) und der Bischof von Rom wird schon vom Concilium zu Ephesus (a) und andern Concilien Erzbischof genennt. So erhielten diesen Titel die Päbste Cölestin, Leo, Simplicius und andere. 4.) Bischof der Stadt Rom. Als solcher übt er, wie jeder andere Bischof, die bischöfliche Rechte über seine Diöcesanen aus. 5.) Verbindet der Pabst mit seiner höchsten geistlichen Würde auch die Würde eines regierenden Fürsten, der Land und Unterthanen mit unumschränkter Gewalt zu regieren hat. Als solcher ist er aber doch ein Vasall des römischen Kayserthums. Doch hievon kann ich hier nicht weitläuftiger reden. Ich verweise meine Leser auf diejenige Schriftsteller, die über das Staatsrecht und die Reichsgeschichte von Italien geschrieben haben, und sie werden da die Belege zu dieser Behauptung finden.

Nebst diesem geben ihm alle Fürsten den ersten Rang. Sein Titel ist Pontifex maximus, Sanctissimus Pater, Sanctitas tua. Sich selbst nennt er Servus Servorum Dei, welches Titels sich Gregor der Große zuerst bediente. Andere nennen ihn auch, wenn von ihm die Rede ist, Patrem Patrum, Episcopum Episcoporum sum-

(a) Act. I. 2 und 6.

summum sacerdotem, Archiepiscopum et Patriarcham universalem, Christi in terris Vicarium &c. &c. Von den Zeiten Johannes XII an ist es gewöhnlich, daß der neuerwählte Pabst einen andern Namen annimmt. So hieß zuvor Pius VI. Angelus Braschi, und der unsterbliche Clemens XIV. Laurentius Ganganelli. Der Name: **Pabst**, den der römische Bischof heut zu Tag ausschlüßig führt, wurde vor Alters allen Bischöfen ertheilt, wie dieses unter andern Bingham in seinem Orig. S. antiq. eccles. sehr schön zeigt.

XV.

Schluß dieser Abhandlung.

Dieß sind also die Rechte und Verzüge, die dem Pabste von Rechtswegen gehören. Freylich habe ich hier nur diejenigen Rechte aufgezeichnet, welche sich unmittelbar aus der Natur der Primatial-Gewalt erklären lassen; allein als strenger Wahrheitsfreund darf ich dem Pabste nicht mehr zutheilen, als ihm gehört. Jeder, der hier über die Gränzen schreitet, wagt Eingriffe in die Rechte eines Dritten und macht sich aller der Usurpationen theilhaftig, welche auf Kosten desselben gemacht werden. Damit man aber

dennoch auch die übrigen Rechte kennen lerne, welche der römische Hof zu den Primatialrechten gezogen hat: so werde ich im nächsten Hefte dieselbe beleuchten, ohne jedoch die Ehrfurcht bey Seite zu setzen, die dem ersten Oberhaupte der catholischen Kirche gebührt. Wahrheitsliebe entfernt von jeder schmeichlerischen Schminke leite meine Feder, damit ich nur der Wahrheit treu ihre goldene Wege gehe, mich in keine Irrwege verirre!! Dieß ist der Wunsch, mit dem ich mich jedesmal an meinen Schreibpult setze, und ich bestrebe mich auf alle mögliche Art, ihn in jedem Falle zu realisiren.

Anmerkungen
über die
Foderung der kayserlichen Precisten
in
Rücksicht der mit der Präbende erledigten Dignität (a).

I.

Die Formeln der kayserlichen Precum, welche älter sind, als die Concordaten, reden von nichts, als einer Präbende, ohne Meldung der Dignitäten: Man sehe dieselbe bey Würdtwein T. II. subsid. diplomat. de Gudenus Cod. diplomat. T. II. p. 989. Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten Th. 2. Oefele und andere.

2.

Eben so richtig ist es, daß zu jenen Zeiten noch kein päbstliches Indult ertheilt wurde: es kommt von demselben in diesen Formeln nicht das geringste vor. Die Kayser reden nur von einer antiqua et approbata consuetudine &c. Das päbstliche Indult ist erst von Friedrich III. verlangt

(a) Sind auch im Journal von und für Deutschland VII. Jahrgang 1790. 1 Stück S. 95. abgedruckt; verdienen aber auch hier, wegen ihrer Gründlichkeit eine Stelle.

langt worden, vielleicht aus der Meynung, daß den kayserlichen Precibus in den dem Pabste in den Concordaten feyerlich zugestandenen Monaten keine Hinderniß möge gemacht werden.

3.

Es ist ferner unbezweifelt, daß erst nach diesem Indult in die Formeln der kayserlichen Precum jene Ausdrücke: Praebenda etiam cum dignitate &c. übertragen worden. Es kommen diese zuerst in den kayserlichen Indulten vor, wiewohl im Anfange mit einiger Abänderung, da die Indulten bald ihre Anmassungen weiter ausdehnten, bald wieder einschränkten, bis zuletzt immer eine Formel beybehalten worden. Auch haben die Precisten erst in den neuern Zeiten angefangen, mehrfältig auf diese Worte ihre Foderung der Präbende mit der zugleich ledig gewordenen Dignität zu gründen, worinn sie dann bekanntlich von dem Reichshofrathe mit günstigen Urtheilen unterstützet worden.

4.

Weiters ist es bekannt, daß der kayserliche Hof, besonders in den neuern Zeiten, sein Recht preces zu ertheilen gar nicht auf das päbstliche Indult will gegründet haben. So hat Franz I. in seinen Formeln deswegen keine Meldung mehr von dem päbstlichen Indulte gemacht.

Jo-

Joseph II. hat selbiges, da es ihm ohne Verlangen zugeschickt worden, uneröfnet als unnöthig und ungültig liegen lassen, wie Moser von den kayserlichen Regierungsrechten Part. 2. p. 483 behauptet, oder wie andere sagen, weder eines verlangt noch angenommen.

5.

Aus allem diesem nun läßt sich der unverwerfliche Schluß folgern: Die Kayser vor den Concordaten haben für ihre Precisten nichts verlangt, als eine Präbende, die antiqua et approbata consuetudo oder Observanz, worauf sie sich berufen, erstreckte sich auch nicht weiter und gab ihnen also auch kein grösseres Recht. Die Päbste konnten über die deutschen Beneficien nichts verfügen, als was ihnen in den Concordaten zugestanden war. Kraft dieser haben sie nur simple Beneficien in gewissen Monaten zu vergeben. Alle weitere Verfügung ist ihnen ausdrücklich vielmehr untersagt. Sie konnten also in ihrem Indult den Kayserlichen Precisten nichts mehr zugestehen, als daß diese auch in den päbstlichen Monaten die Präbende optiren konnten. Die Kayser konnten also auch in ihren Formeln Kraft dieses Indults ihre Preces weiters als auf die Präbende nicht um so weniger erweitern, als sie selbsten dieses Indult nicht die Quelle ihres Rechts anerkennen wollen, sondern vielmehr es in dieser Rücksicht verwerfen.

6.

Aus allem diesem folgt nun, daß die Anmassung der Precisten ungegründet sey: wie schädlich es aber sey und zu was für einem Nachtheile es den Stiftern gereiche, wenn junge, bey dem Stift noch nicht gestandene, weniger mit dessen Verfassung bekannte Leute sogleich die Dignitäten und besonders die Dechaney antreten wollen, braucht einem jeden Unbefangenen nicht erst mit mehrerem erläutert zu werden, indem es auffällt, wie wenig solche Leute aufgelegt sind, dem Stifte mit Nutzen vorzustehen, die gar nichts von dessen Verfassung, Rechten, Gütern, Einkünften, Verhältniß, Lage und andern Umständen wissen. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß solche dem Stifte aufgedrungene Dechante selbige in eine solche Verwirrung gebracht, welche sie schier bis an den Rand des gänzlichen Verderbens geführet.

Es wäre also nicht nur den wahren und der deutschen Reichsverfassung angemessenen Grundsätzen gemäß, sondern auch sonsten auf alle Art für die Stifter erwünschlich, wenn die zeitherigen Anmassungen der Precisten auf jenes, was ihnen nur gebühret, nämlich eine Präbende, die sie Statutenmäßig anzutreten und dabey sich auch in allem übrigen den Stifts-Statuten zu fügen hätten, eingeschränkt würden.

II.

Urkunden.

A.

Aeltere Urkunden.

I.

Abschrift des Memoire, welches den 6ten May 1785 dem Signore Frederici, Secretär der Geheimsprache (Secretarie della Cifra) übergeben wurde.

Mosso da lodevole premura S. A. Rma. l'Arcivescovo di Salisburgo, legato nato della S. Sede, e Primate di Germania, che l'inopinato stabilimento d'un Nunzio alla corte del Serenissimo Elettore Palatino, Duca di Baviera, non ecciti disturbi alla sussistente buona armonia tra il sommo Sacerdozio,

Von der preiswürdigsten Besorgniß angetrieben, die unvermuthete Anstellung eines Nuntius an dem Hofe Sr. kurfürstl Durchlaucht zu Pfalz, Herzogs von Bayern, möchte in der, zwischen dem höchsten Priesterthum und der erhabenen Hierarchie der Metropoliten und Fürstbischöfe des deutschen Reichs beste-

zio, e l'eccelsa Gerarchia dei Metropolitani, e Vescovi Principi nel Germanico Impero, incarica il suo Agente di prevenire con riverente confidenza l'Eminentmo Cardinale Segretario di stato, che l'accennato pericolo si può incorrere, tutta volta, che à questo primo Nunzio s'accordassero facoltà in pregiudizio dei diritti, delle prerogative, e dei privilegi, che ad essi nella loro rispettiva Diocesi, e Provincia Metropolitica appartengono per leggi fondamentali, che non soffrendo innovazioni, con alteratione del vegliante sistema, meritano la considerazione per parte del Pontificio Ministero, à scanso non

stehenden guten Einverständniß Irrungen erregen, haben Se. Hochfürstliche Gnaden, der Herr Erzbischof von Salzburg, des h. Stuhls geborner Legat, und durch Germanien Primas, Ihrem Agenten aufgetragen, Sr. Eminenz, dem Herrn Kardinal Staatssekretär in geziemendem Vertrauen zu eröfnen, daß die angedeutete Gefahr allerdings zu befürchten sey, sobald diesem ersten Nuntius Fakultäten zum Nachtheil der Gerechsame, Prärogativen, und Privilegien ertheilt würden, die den Fürstbischöfen in ihren respectiven Diözesen, und metropolitischen Sprengeln, kraft der Fundamentalgesetze zustehn, welche, da sie

non ſolo di detto pericolo, ma anche d'un ricorſo all' Auguſtiſſimo Capo dell' Impero, ed alla piena Dieta, come anche à ſcanſo d'altri diſpiacevoli Sequele, che il gravame portarebbe ſeco nelle preſenti Circoſtanze, ove dalle publiche Cattedre inſegna: „Nullos in Epiſcopatibus Ordinarios „reperiri praeter „eos, quibus ut ſucceſſoribus Apoſtolorum, munus paſtorale in ſuis dioeceſibus adminiſtrandum a Chriſto „*immediate* concreditum eſt;" e ſe ne tira poi l'illazione, che il Clero e popolo devono eſſere *immediate* ſoggetti al loro Paſtore dioceſano, e per ordine di ben inteſa Ge-

ſie keine Neuerungen und Eingriffe in das beſtehende Siſtem geſtatten, zum Theil die Aufmerkſamkeit des päbſtlichen Miniſteriums verdienen, nicht allein in Rückſicht der gedachten Gefahr, ſondern auch in Hinſicht des Rekurſes an das durchlauchtigſte Reichs-Oberhaupt, wie auch in Anbetracht anderer unangenehmer Folgen, welche die Beſchwerde dagegen in den jetzigen Umſtänden mit ſich bringen würde, wo man auf öffentlichen Kanzeln lehrt: „Es gebe in „den Biſthümern „keine Ordinarien „auſſer jenen, welchen als Nachfolgern der Apoſtel die „Ausübung des Hirtenamts in ihren „Di-

Gerarchia li ricorsi del Vescovo devono andare *al suo Metropolitano.*

Giacchè V. S. Illustrissima e Reverendissima suplisce le veci di Segretario di stato di Nostro Signore, l'Agente di Salisburgo esequisce la datagli commissione tanto piu volontieri seco Lei, perche alla di Lei erudizione e Ministero di tanti anni nella Segretaria di stato, nel decorso de quali non di rado si fecero sentire, querele, e gravami relativi alle Nunziature in Germania, non ponno essere ignoti *Concordata Principum; La Bolla di Eugenio IV. in data Non. Febr. che comminicia: ad tranquillitatem &c.*

&

„Diözesen von Christo unmittelbar anvertraut worden „seyn." Hieraus ergiebt sich sodann die Schlußfolge, daß der Clerus und das Volk ihren Diözesanhirten unmittelbar müsse unterworfen seyn, und daß nach der Ordnung einer wohlverstandenen Hierarchie die Rekurse vom Bischofe an dessen Metropolitan gelangen müssen.

Da Eure Eminenz das Amt eines Staatssekretärs Sr. Heiligkeit bekleiden; so entledigt sich der Salzburger Agent des ihm ertheilten Auftrags hierdurch um so lieber, als Denenselben wegen Dero Gelehrsamkeit, und des so lange Jahre bekleideten Staatssekretariats,

in

& l'altra in data septimo Idus Febr. 1447. *e commincia: inter caetera desideria &c. Il Concordato dell' anno susseguente in quella parte, che da* Nicolao *V. questi titoli in favore dell' inclita Nazione furono confirmati; Le Capitulazioni comminciate nell' Elezione dell' Imperatore Carlo V. in riparo delli Gravami di quel secolo, & continuate sino al regnante Imperatore, ad effetto non rimangono lesi i diritti, e le prerogative della Germanica Chiesa; il memorabile ricorso del Collegio Elettorale a nome anche de tutti li Prencipi e stati Ecclesiastici nell' Imperio in data dei* 20 *Marzo* 1764. *alla Maestà*

in deren Verlaufe sich nicht die mindeste Klagen und Beschwerden in Bezug auf die Nuntiaturen in Deutschland geäussert haben, die *Concordata Principum*, die Bulle Eugens *IV.* vom 5ten Febr., die anfängt: *Ad tranquillitatem &c.*, die andere vom 7. Febr. 1447. welche anfängt: *Inter caetera desideria &c.* Derjenige Theil des Konkordats vom folgenden Jahre, worinn von Nikolaus *V.* diese Titel zu Gunsten der erlauchten deutschen Nation bestättiget worden; — die Kapitulationen, die bey der Wahl Kaisers Karls *V.* zu Beseitigung der Beschwerden dieses Jahrhunderts ange-

Maestà dell' Imperatore, affinche, in caso di emergente gravame, si sappia l'espediente per il remedio. Monsignor Arcivescovo è nella piena fiducccia, che consideratosi il tutto insieme, si connosceranno i titoli, per cui il V. Ceto Metropolitico e Vescovile crede, che, *insalutatis interesse habentibus*, non si ponno fare innovazioni nell' Ecclesiastico-Publico Politico sistema dell' Germanico Impero.	fangen und bis auf den regierenden Kaiser fortgesetzt worden sind, um die Rechte und Prärogativen der deutschen Kirche aufrecht zu erhalten — Der merkwürdige Rekurs des Kurfürsten-Collegiums im Namen aller Fürsten und geistlichen Stände des Reichs vom 20sten Merz 1764. an Kaiserl Majestät, um, bey sich ergebender Beschwerde, ein Mittel zu ihrer Abhülfe

zu wissen — nicht unbekannt seyn können. Der Herr Erzbischof, leben des völligen Zutrauens, daß, wenn man das Ganze im Zusammenhange betrachtet, sich die Titel leicht erkennen lassen, um derentwillen die ehrwürdige metropolitische und bischöfliche Versammlung glaubt, daß man, ohne Begrüssung der dabey interessirten Theile, in dem kirchlichen Staats- und politischen Sistem des deutschen Reichs keine Neuerung machen könne.

Se. Hochfürstl. Gnaden.

II.

Promemoria

des Herrn Fürstbischofs von Freysingen.

Avendo sua Altezza Reverend. Monsig. il Vescovo, e Principe di Frisinga per pubblica voce in Germania, e per qualche Lettera inteso, che il santo Padre mandar voglia un Nunzio in quelle Parti, cioé nel Centro della sua Diocesi, Senzache da prima ne abbia avuta veruna contezza; si trova ora in perplessità, non perche dubbiti del pemliar dirètto, che compete al summo Pontefice, come capo supremo di santa Chiesa, di spedir Legati per tutto le Re-

Da Se. Hochfürstliche Gnaden der Herr Fürst-Bischof von Freysingen sowohl durch den öffentlichen Ruf in Deutschland, als auch durch ein erhaltenes Schreiben vernommen haben, daß der heil. Vater in allhiesige Lande, d. i. in den Mittelpunkt Ihrer Diözes, einen Nuntius abzusenden gesonnen sey, ohne daß Ihnen vorher einige Wissenschaft davon zugekommen; so finden Hochdieselbe solches dermal sehr befremdend, nicht, als wenn Sie an dem besondern Rez-

Regioni, ma perche non sà, con quali facultà munito, possa portarsi colà il nuovo Nunzio, e se queste siano, o nò di pregiudizio alla liberta, ed alla Diritti delle Chiese Germaniche, e specialmente della sua, essendo Monaco sua Diocesi: E sicome Egli pur troppo teme che trà il Nunzio suddetto, e gl' Antistiti di Germania possino nascer discordie, e rancori, anche in isvantaggio della santa sedè, verso cui Egli vantasi di professare tutta la divozione, ha periciò incaricato il suo Agente presso questa santa Sede, Giuseppe Tanursi Sassi, ad umiliare la presente Memoria, affinche aver possa qual-

Rechte zweifelten, welches dem Pabste, als dem Oberhaupte der h. Kirche, zusteht, in alle Landschaften Gesandte abzuordnen, sondern weil Sie nicht wissen, mit was vor Fakultäten versehen, der neue Nuntius allda eintreffen könne, und ob dieselbe nicht der Freiheit und den Gerechtsamen der deutschen Kirchen, und insbesondere der Ihrigen, zum Nachtheil gereichen, indem München unter Ihre Diözes gehört. Und gleichwie Hochsie nur zu sehr fürchten, daß zwischen gedachtem Nuntius und den Kirchen-Vorstehern Deutschlands Misshelligkeiten und Irrungen, sogar zum Schaden des heil. Stuhls,

qualche schiarimento sudi ciò per suo riposo.

Stuhls, gegen welchen Sie alle Ehrfurcht zu bekennen sich schmeicheln, entstehen können; so haben Sie Ihrem Agenten bey diesem heil. Stuhle, Joseph Tanursi Sassi, den Auftrag ertheilet, gegenwärtige Denkschrift zu überreichen, um zu Ihrer Beruhigung einige Aufklärung hierüber zu erhalten.

III.

Antwort

Seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VI. an Salzburg vom Jahre 1785.

A sgombrar pienamente l'allarme, e i disturbi, che nella Memoria di Monsign. Arcivescovo Pnpe. di Salisburgo figurarsi poter eccitare nelle Curie Arcivescovili e Vescovili di Germania lo stabilimento di un nuovo Nunzio Ponti-

Um die in der Denkschrift von Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Erzbischof zu Salzburg enthaltenen Klagen und Beschwerden, zu welchen die Aufstellung eines neuen päbstlichen Nuntius in den Pfälzischen und Bayerischen Staa-

tificio destinato a risidiere nel Dominio Palatino-Bavaro; il segretario della Cifra trovasi autorizato a dichiarare, che il nuovo Nunzio presso la Corte Elettorale di Monaco, sarà rivestito dello stesso Carattere, e vi eserciterà le facoltà medesime, che vi esercitava il Nunzio Pontificio di Colonia; e siccome per la facoltà esercitate finora dal ridetto Nunzio Apostolico di Colonia, niuno ha pensato, che siasi perturbata la giurisdizione, ne lesi i diritti dé Metropolitani, e degli ordinari; Così trattandosi di sola mutazione di Persona rivestita di un medesimo Carattere, non deve temarsi di veruna

Staaten den erz- und bischöflichen Höfen Anlaß geben könnte, gänzlich zu beseitigen, ist der Sekretär der Geheim-Sprache authorisirt, zu erklären, daß der neue Nuntius an dem kurfürstlichen Hofe zu München mit dem nämlichen Karakter bekleidet, und den nämlichen Fakultäten versehen seyn werde, die vormals der päbstliche Nuntius von Köln allda ausübte; und gleichwie bey den von gedachtem päbstlichen Nuntius bisher ausgeübten Fakultäten Niemand daran gedacht hat, daß dadurch die Gerichtsbarkeit der Metropoliten gestört, oder Eingriffe in die Gerechtsamen der Ordinarien gewagt würden;

runa alterazione nei medesimi Diritti Episcopali, e Metropolitici. Dato così l'adequato sfogo alla parte sostanziale del (vid. 2.) Promemoria, si rende superfluo l'interloquire sul di più, che in esso si aggiunge; poiche colla destinazione del sudetto nuovo Nunzio, altro non si è fatto, che aderire agli uffizi ricevutisi per parte del serenissimo Signor Elettor Palatino.

den; so steht auch dermal, wo es blos um die Abwechslung einer mit dem nämlichen Karakter bekleideten Person zu thun ist, an den nämlichen bischöflichen und metropolitischen Rechten nicht die mindeste Verlezzung zu befürchten. Da nun hierdurch der Haupttheil des Promemoria (siehe II.) berichtiget ist; so wär' es überflüssig; über den fernern Innhalt desselben sich weiter einzulassen; weil mit der Bestimmung des oben gedachten neuen Nuntius nichts anders geschehen ist, als der von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht selbst zum Theil getroffenen Einrichtung beyzutreten.

IV.

Antwort

an Freysingen von 1785.

Adileguar dall' animo di Monsign. Vescovo, Principe di Frisinga qualunque dabbio, e sospetto occasionato per avventura da ragguagli, e voci artificiosamente alterate sulle facultà del nuovo Nunzio Pontificio destinato a risidiere ne Domini del serenissimo Signore Elettor Palatino Duca di Bavierra, e per fornire al tempo stesso al Rido. Monsign. Vescovo, e Principe l'adeguato schiarimento, a seconda delle brame indicate nella di Lui Memoria, il Segretario

Um in dem Gemüthe Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Fürstbischofs von Freysingen allen Zweifel u. Verdacht zu verdrängen, der durch erdichtete Erzählungen und falsche Gerüchte über die Fakultäten des in die Lande Sr. Kurf. Durchlaucht zu Pfalz, Herzogs von Bayern, bestimmten neuen päbstl. Nuntius, zufällig veranlaßt worden ist, und um zugleich Sr. Hochfürstl. Gnaden eine, Ihren in der Denkschrift geäusserten Wünschen entsprechende Erklärung

tario della Cifra trovasi autorizzato a dichiarare, che il nuovo Nunzio Pontificio presso la Corte Elettorale di Monaco sacrà rivestito dello stesso Carattere, e vi eserciterà le facoltà medesime, che vi esercitava il Nunzio Pontificio di Colonia; e ficcome per le facoltà esercitate finora dal Rido. Nunzio Apostolico di Colonia, niuno ha pensato, che Siasi perturbata la Giurisdizione, nè lesi i Dritti de Metropolitani, e degli Ordinari, così trattandosi di sola Mutazione di Persona rivestita di un medesimo Carattere, non deve temersi di niuna alterazione nei medesimi Dritti Episcopoli, e metropolitici.

rung zu ertheilen, ist der Sekretär der Geheim-Sprache authorisirt, zu erklären, daß der neue päbstliche Nuntius an dem kurfürstlichen Hofe zu München mit dem nämlichen Karakter wird bekleidet, und mit den nämlichen Fakultäten versehen werden, welche der päbstliche Nuntius von Kölln allda ausgeübet hat. Und gleichwie bey den, von dem gedachten päbstlichen Nuntius von Köln bis anhero ausgeübten Fakultäten Niemand daran gedacht hat, daß die Gerichtsbarkeit der Metropoliten gestört, oder in die Gerechtsame der Ordinarien Eingriffe gewagt würden; so hat man, da es blos um

um die Abwechslung einer mit dem nämlichen Karakter bekleideten Person zu thun ist, an den nämlichen bischöflichen, und metropolitischen Rechten nicht die mindeste Verletzung zu befürchten.

V.

Antwort
an Churmaynz von 1785.

Persuaso intimamente il S. Padre, che agli Atti di Giurisdizione, esercitati finora promiscuamente in Monaco, e nel resto della Baviera dai Nunzi Pontificii di Vienna, e di Colonia, non possa ragionevolmente applicarsi l'odiosa qualifica di clandestini, o contradetti; e conscio del pari, che l'esercizio di tal Giurisdizione non sia turba-

Da der heil. Vater, innigst überzeugt, daß sich auf die von den päbstlichen Nuntien von Wien und Köln verschiedentlich in München und dem übrigen Theile Bayerns ausgeübte gerichtsbarkeitliche Handlungen der gehäßige Ausdruck, als seyen sie heimlich und mit Widerspruch geschehen, mit Grunde nicht anpassen lasse, sich ebenmäßig bewußt ist, daß

bativo dei Dritti degli ordinari, e moltomeno ancora contrario ai Concordati colla Nazione Germanica; riconoſce perciò Sua Santità non ſolo innocua per ogni riſpetto la decretata miſſione del Nunzio Apoſtolico in Monaco; ma del tutto incontrovertibile la communicazione ad medeſimo delle facultà uſitate, e corriſpondenti, adeſivamente alle petizioni, e premure del Sigre Elettor Palatino.

Tal è la replica, che per ſovrano comando di Sua Santità è incaricato di fare il Segretario della Cifra alla nuova Memoria di S. A. Elettorale il Sigre Arciveſcovo di Magonza.

daß die Ausübung ſolcher Gerichtsbarkeit keineswegs in die Gerechtſamen der Ordinarien eingreife, noch weniger den Konkordaten der deutſchen Nation zuwider laufe; ſo ſehen Se. Heiligkeit die beſchloſſene Abſendung des apoſtoliſchen Nuntius nach München in jeder Hinſicht nicht allein für unſchädlich, ſondern auch die demſelben mitgetheilte gebräuchliche und gleichlautende Fakultäten als unſtrittig an; indem Sie dadurch weiter nichts zu bezwecken ſuchen, als dem Begehren und Anliegen Sr. K. Durchlaucht zu Pfalz ein Gnüge zu leiſten.

Dies iſt die Rückantwort, die aus höch-

höchsten Befehl Sr. Heiligkeit, der Sekretär der Geheimsprache auf die neue Denkschrift Sr. Kurfürstlichen Gnaden, des Herrn Erzbischofs von Mainz, zu ertheilen den Auftrag hat.

VI.

Creditiv

des

Herrn Nuntius Zoglio von Pius VI.

Pius P. P. VI.	Pius VI. römischer Pabst.
Venerabilis frater Salutem & Apostolicam Benedictionem.	Ehrwürdiger Bruder! Unsern Gruß und apostolischen Seegen.
Pontificiæ nostræ erga te Caritatis studia opportune significandi tibi, hisce suscipimus litteris, quas ad te demus, dum ad dilectissimum in Christo Filium Nostrum *Carolum Theodorum*, Ducem Bavariæ & Sulz-	Wie bereit wir sind, Dir Merkmalen Unserer väterlichen Liebe bey jeder Gelegenheit zu geben, soll gegenwärtiges Schreiben bezeugen, das wir an Dich erlassen, da wir an Unsern in Christus geliebtesten Sohn Carl

Sulzbacenſ. Comitem Palatinum Rheni, S. R. J. Principem Electorem, mittimus venerabilem fratrem Julium Cæſarem, Archiepiſcopum Athenarum, Ordinarium Noſtrum, & Apoſtolicæ ſedis Nuncium. Etſi eundem ob eggregias animi, generisque dotes ſatis commendatum tibi fore non dubitemus; tamen noſtra potiſſimum, & ſanctæ hujus ſedis cauſa tibi gratum futurum, a teque omnia pro opportunitate tuæ humanitatis officia percepturum confidimus, ac a te, Venerabilis frater, magnopere poſtulamus. Quidquid igitur erit gratiæ, opis, ſtudiique in ipſum a te col-

Carl Theodor, Herzog von Bayern und Sulzbach, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. röm. Reichs Churfürſten, Unſern Ehrwürdigen Bruder Julius Cäſar, Erzbiſchof zu Athen, als Unſern und des apoſtoliſchen Stuhles Nuntius abordnen. Obgleich Wir nicht zweifeln, daß ſich Derſelbe durch ſeine vortrefliche Eigenſchaften und vornehmen Geburt bey Dir hinlänglich empfehlen werde; ſo haben Wir dennoch auch das Zutrauen, daß er Dir beſonders wegen Uns und dieſem apoſtoliſchen Stuhle willkommen ſeyn werde, und daß Du ihm in dieſer Rückſicht gelegenheitlich alle Freundſchafts-

collatum, id tanquam Nobis ipsis tributum reputaturi sumus: Nostramque in te voluntatem mirum in modum amplificaturi. Demum Apostolicam Benedictionem tibi, Venerabilis frater, amantissime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo piscatoris die X. Decemb. 1785. Pontificatus Nostri anno undecimo.

schafts-Bezeugungen erweisen werdest. Wir werden demnach alles das, was Du ihm bezeigen wirst, so ansehen, als wenn Du es Uns erwiesen hättest, und daher unsere Zuneigung gegen Dich auf eine ausgezeichnete Art zu erkennen geben. Endlich ertheilen Wir Dir, Ehrwürdiger Bruder, auf das liebreichste den apostolischen Seegen. Gegeben zu Rom beym heil. Petrus unter dem Fischerring, den 10ten December 1785. Unseres Pabstthumes im Eilften.

VII.

Schreiben des Herrn Cardinals-Staatssekretärs Buoncompagni.

P. P.

Sarà un nuovo pegno del parziale af-

Das Breve, welches Ew. Eminenz der

affetto di Nostro Signore verso di Vostra Eminenza il Breve, che le Farà tenere Monsign. Arcivescovo Zollio in occasione che si porta, a risedere col carattere di Nunzio Apostolico in Monaco di Baviera, per esercitare negli statti Elettorali Bavaro - Palatini quella Giurisdizione istessa, che vi esercitavano i Nuncii in Vienna ed in Colonia. Jo sono così sicuro della disposizione dell' Eminenza Vostra a secondare le premure del santo Padre, con favorire il medesimo Prelato in tutte le congiunture, nelle quali la soddisfazione de,doveri della di lui Rappresentanza lo richiedesse, ed é egli fornito

der Herr Erzbischof Zoglio bey der sich ereignenden Gelegenheit, wo derselbe sich in der Eigenschaft eines apostolischen Nuntius in München niederläßt, um in den Kurpfälzischen und Bayerschen Staaten die nämliche Gerichtsbarkeit auszuüben, welche die Nuntien von Wien und Köln allda ausübten, behändigen wird, belieben Dieselbe als ein neues Merkmal der besondern Zuneigung Sr. Heiligkeit gegen Sie anzusehen. Von der Bereitwilligkeit Euerer Eminenz, die Angelegenheiten des heil. Vaters zu unterstützen, und gedachten Prälaten in allen und jeden Konjunkturen, wo es die Pflichterfüllung des

Ka-

nito di tante oltime qualità per meritarsi la di lei pregiatissima grazia, che reputando in superfluo il raccomandarglieo, mi volgo in vece ad offerirle l'opera mia in corrispondenza deveneratissimi di Lei comandi, ed implorandone l'onore, passo col più distinto assequio a baciare a Vostra Eminenza offettuosamente le mani. Roma 16. Decembre 1785.

Dell' Eminenza
Vostra

affettionatissimo
Servidore

Ignazio Fred.
Buoncompagni
Ludovisi.

Karakters, den er bekleidet, heischt, zu begünstigen, bin ich so sehr überzeugt, und derselbe ist mit so vielen, und den besten Eigenschaften begabt, um sich Dero schätzbarste Gewogenheit zu verdienen, daß ich es für überflüßig halte, ihn Denenselben weiter zu empfehlen. Statt dessen bitte ich mich mit Dero schätzbarsten Aufträgen zu beehren, und harre mit der ausgezeichnetsten Verehrung

Ew. Eminenz

ergebenster Diener

Ignaz Frid.
Bouncompagni
Ludovisi.

VIII.

VIII.

Schreiben des Herrn Nuntius Zoglio.

P. P.

Incaricato di far tenere a Vostra Eminonza Reverendissima il Breve Pontificio risguardante la mia missione alla nuova Nunziatura di Monaco in Baviera, quasi appena qui giunto mi do l'onore di rimetterlelo unitamente alla lettera, che lo accompagna, dell' Emin. Signore Cardinal Buoncompagni Segretario di stato di Sua Santità. Questa circonstanza la reputo per me veramente fortunata, poichè mi Sommінestra la bella occasione di umiliare a Vostra Eminenza Reve-

Da ich den Auftrag habe, Eurer Eminenz das päbstliche Breve in Betref meiner Sendung zur neuen Nuntiatur von München in Bayern zuzustellen; so gebe ich mir gleich bey meiner Ankunft dahier die Ehre, Denenselben solches, nebst dem beyliegenden Schreiben von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Staats-Sekretär Bouncompagni, zu übersenden. Dieser Umstand ist für mich wahrhaft erwünscht, weil er mir die schöne Gelegenheit darbietet, E. E meine schuldige Ergeben-

verendissima i miei più rispettosi ossequi, e quell' alta stima, che hò della veneratissima di Lei Persona. Mi lusingo intanto, che Vostra Eminenza Reverendissima sarà meco liberale nell' accordarmi l'onore da me ambito dè suoi comandi, onde possa e meritarmi la di Lei grazia, che valuto moltissimo, e comprovarle cogl' effetti ancora il profondo rispetto, con cui mi rassegno di Vostra Eminenza Reverendissima

ummillmo Devmo. Obedo. Servo
G. Cesare,
Areivesc. d'Aatene.

Monaco 28. Maggio 1786.

heit und diejenige Hochachtung zu bezeugen, die ich zu Dero hohen Person trage. Indessen schmeichle ich mir, Ew. Eminenz werden mir die Gnade angedeihen lassen, mich mit Dero Aufträgen zu beehren, mir Ihre Gewogenheit, die ich über Alles schätze, verdienen, und Denenselben die Gesinnungen der tiefen Verehrung bethätigen zu kōñen, mit welcher ich harre

Ew. Eminenz

unterthänig gehorsamster Diener
G. Cäsar,
Erzbischof von Athen.

München, den 28. May 1786.

B.

Neuere Urkunden.

I.

Churpfalzbayerische Concordaten, welche mit dem Hochwürdigsten Fürstbischof zu Regensburg im Jahre 1789 geschlossen worden.

Wir Carl Thodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des H. R. R. Erztruchses und Churfürst, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unserm respective Churfürstenthum und Landen, und thun kund Jedermänniglich:

Da des Herrn Fürstbischofes zu Regensburg Liebden in dem an Uns erlassenen Handschreiben mehrmal den Wunsch geäussert, daß verschiedene Irrungen, welche bisher zwischen seinem Consistorium

und Unserm geistlichen Rathe obwalteten, gänzlich gehoben werden möchten, auch zu diesem Ende eine eigene Deputation unterm 30sten Juny a. c. nach München abgeschickt haben; So haben Wir nun diesen heilsamen Geschäfte allen gedeihlichen Vorschub zu geben, Unserm geistlichen Rathe unterm 8ten July den gnädigsten Auftrag gemacht, sogleich einen Commissional-Zusammentritt zu veranlassen, durch dessen gemeinschaftliche Verwendung nachstehende Punkte ausgeglichen und vestgesetzt worden sind.

§. I.

Behandlung geistlicher Verlassenschaften.

Ueberhaupt soll die Cumulativ-Verhandlung nach dem gnädigsten Generale vom 2ten December 1784 in der ganzen Regensburgischen Diöces, folglich in den sämmtlich dahin einschlagenden Churpfalzbayerischen Landen, mit Einschluß der Churfürstlichen Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach, sowohl in Obsignationen, Reservationen und Testamentspublicationen, als auch bey Baufällschatzungen, jedoch mit Oberhand der weltlichen Pfleg- und Landrichter, bey Hofmarksherrn aber nur alsdann, wenn Sie in Person zugegen, und bey Hofmarks-

Ver-

Verwaltern, wenn sie die Oberhaud bis=her ex Præscriptione immemoriali aut speciali Principis Gratia concessa ruhig be=hauptet haben, geschehen. Welche Con=cession jedoch Se. Churfürstliche Durch=laucht hinkünftig weder ausdehnen, noch eine dergleichen ertheilen werden, ausser in besondern Fällen, worüber man sich jedesmal mit dem Herrn Fürstbischofe be=nehmen wird.

In besondern Fällen, und zwar Imo. wenn kein Testament vorhanden, soll auch die Verlassenschaftsverhandlung von der Cumulativ=Commission gemeinschaftlich vollzogen werden. Wenn IIdo. ein Testa=ment vorhanden, und solches beym welt=lichen Gerichte hinterlegt, oder beym ver=storbenen Pfarrer vorfindig ist, so soll das Testament zur Cumulativverwahr genom=men, am bestimmten Tage, welcher ge=meiniglich der 30ste ist, nomine cumulativæ publicirt, und ein Termin pro agnitione anberaumt werden. Sobald nun die Agnition des Testaments, worüber die Erklärung ad Protocollum von den Erben abgegeben werden muß, geschehen ist, so soll vom Testamente eine Abschrift genom=men und dem abgehaltenen Protocoll bey=gelegt, das Originale aber pro confirmatione, ohne daß jedoch diese Confirmation, als eine ad valorem testamenti wesentliche

Bedingniß zu betrachten kömmt, zum Consistorio eingesendet, die Confirmation samt dem Original der Cumulativæ zurückgeschickt, und von der Extradition der Verlassenschaft an die im Testamente benannten Executoren, a Decano publicirt, das Originale aber allzeit an einem dritten Orte inner Landes, nähmlich beym einschlagenden Gerichte cumulativæ deponirt, und aufbewahret werden. Die Confirmationstaxe ist dahin regulirt worden, daß von 100 bis 200 fl. inclusive, welche von reinem Vermögen deductis deducendis übrig bleiben, gar nichts, von 200 bis 500 fl. nur 15 fl. von 500 bis 1000 fl. 20 fl. von 1000 bis 4000, 40 fl. jedoch mit der Einschränkung gezahlt werden, daß diese letzte Taxe a 40 fl. in keinem Falle, wenn sich das reine Vermögen gleich noch so hoch erstreckte, unter keinem Vorwande erhöht werden kann. Wenn IIItio. das Testament ad acta Consistorii hinterlegt ist, so soll solches nach dem Tode eröfnet, ut in Originali, retenta copia, abermal der Cumulativcommission eingehändiget werden. Die beygelegte Confirmation ist aber alsdenn erst zu verlesen, wenn das Testament von den Erben als gültig anerkannt worden.

Damit aber die Testamente wegen allenfallsigen Begräbnißanstalten nicht eröfnet

öfnet werden müssen, so soll der Geistlichkeit in einem Circularschreiben angerathen werden, ihre Willensmeynung in dessen Belang auf einem besondern Papiere aufzuzeichnen, mit dem Anhange, daß man sie in dessen Ermangelung nach gemeinem Gebrauche beerdigen werde.

Nach geendigter Execution wird dem Consistorium von den sämmtlichen Executionsacten und Beylagen eine Abschrift auf Verlangen und auf Kosten der Massa von den Executoren ausgefertigt werden.

Bey Baufallschätzung, welche auch casu abitus jederzeit cumulative verhandelt werden soll, ist jedoch zu bemerken, daß solche, wenn sich der Successor, oder die Erben in der ersten beschwert zu seyn glauben, nur auf Kosten des sich beschwerenden Theiles aufs neue vorgenommen werden könne, weil die rechtliche Präsumption für die erste streitet. Sollte aber der Successor wegen noch nicht erhaltener Präsentation, oder wegen andern Hindernissen bey der vorgehenden Baufallschätzung nicht erscheinen können, so ist von der Commißon ein bescheidener, und diesem Geschäfte gewachsener Mann ex officio aufzustellen, der statt des Abwesenden diesem Geschäfte beywohnen kann.

§. II.

§. II.

Judicatur über geistliche Testamente und Verlassenschaften.

Se Churfürstliche Durchlaucht haben durch ein höchstes Specialdecret vom 7ten August gnädigst zu entschließen und unterm 1ten October 1789 abermal zu bestättigen geruhet, Form. „Daß im Falle, wo ein Rechtsstreit über ein geistliches Testament oder geistliche Verlassenschaft entsteht, in erster Instanz von den Churfürstlichen Beamten mit Zuziehung des geistlichen Cumulativtheiles, als des Dechants oder Cämmerers, die Sache nomine cumulativæ entschieden und das Urtheil publicirt, in zwoter Instanz per judicium delegatum mixtum, durch einen churfürstlichen und einen fürstbischöflichen Rath, und endlich, wenn die Sache zur dritten Instanz erwachsen sollte, der Streit durch das churfürstliche Revisorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendschaftet werden soll.

Um alle Zweydeutigkeiten zu erläutern und allen Anständen vorzukommen, so ist man darinn übereingekommen, daß a) alle Gantfälle nach umsonst mit den Creditoren cumulativæ versuchter Güte von der oben vestgesetzten gemeinschaftlichen Judicatur ausgeschlossen seyen und solche, wie bis-

bisher durch die churfürstliche Gerichte privative verhandelt werden sollen. Daß b) alle Testaments- und Verlassenschafts-Streitigkeiten nach dem Codex Juris civilis Bavariæ entschieden werden sollen: daß c) in erster Instanz, wenn der churfürstliche Beamte mit dem geistlichen Cumulativtheile ungleiche Meynung hegt, die Meynung und der gefällte Rechtsspruch des churfürstlichen Beamten gelten soll. Daß d) das Judicium delegatum mixtum aus dem zeitlichen Richter zu Weichs und einem bescheidenen und der bayerischen Landesgesetze kundigen Consistorialrathe, im Falle aber, daß jener zu Weichs schon in erster Instanz gesprochen hätte, aus einem andern durch den churfürstlichen geistlichen Rath jedesmal zu benennenden churfürstlichen Beamten bestehen solle: daß e) wenn die Urtheile der zwoten Instanz würden getheilt und der Erbe persona ecclesiastica oder caussa pia sey, so soll ein zweyter Consistorialrath; wenn der Erbe aber persona laica ist, so soll noch ein weltlicher Beamter z. B. der Hauptmautner beygezogen und per majora entschieden werden. f) In Betref des Ortes sollen sich die Commissarii zu Ersparung der Kosten benehmen. g) Der beamtische Actarius soll die Actuarsstelle gemeinschaftlich vertreten. h) Die zeither übli-

chen

chen Kosten primæ, wie jene secundæ instantiæ, sollen bey jeder Instanz in gleiche Theile getheilt werden: doch sollen die durch landesherrliche Verordnungen begnehmigten und vestgesetzten Taxen in keiner Instanz überschritten werden können, und endlich i) wenn die Sache in dritter Instanz an das von beyden hohen Contrahenten erkiesene churfürstliche Revisorium gelangen sollte, soll nur nach der in den Landesgesetzen bestimmten Summe die Appellation Statt haben.

§. III.

Ausgleichung über die streitigen Wechsel-Pfarreyen.

Um allen Irrungen zwischen dem churfürstlichen geistlichen Rathe und dem bischöflichen Consistorium wegen den Monatpfarreyen vorzubeugen, wird die alternativa mensium in alternativam vicium, jedoch in jedem sowohl churfürstlich- als bischöflichen Präsentationsfalle, ohne Benachtheiligung der auf den Pfarreyen salva congrua haftenden Pensionen abgeändert, mit dem Beysatze, daß, wenn eine solche Pfarrey per resignationem, permutationem, promotionem, privationem, mit einem Worte per obitum vel abitum auf welch immer für eine Art erledigt wird,

das Jus præsentandi jenen Theil treffen solle, der vorhin nicht präsentirt hat. Von dergleichen Vorfällen aber ist dem churfürstlichen geistlichen Rathe die geziemende Nachricht zu ertheilen.

Was die einer Streitigkeit bisher unterworfene Monatpfarreyen betrift, sollen solche der Classe der alternativæ vicium beygezählet werden. Diese sind Itling, Altdorf, Plätling, Altendorf, Aurbach, Gaindorf, Leonberg, Oberglain, Pittersberg, Laaber und Rottendorf.

Auf die sechs Meßverwalterischen Beneficien in Amberg thut der Hochwürdigste Herr Ordinarius in Regensburg vollkommen verzicht. Dagegen räumt Se. Churfürstliche Durchlaucht dem Herrn Fürstbischofe auf folgende 9 Pfarreyen: Pusruck, Schmidgarden, Richtelberg, Waldeck, Aschach, Kemnat bey Neunaigen, Seebarn, Kaltenbrun und Kamnerau die alternativam vicium unter der Bedingniß ein, wozu sich Se. Hochfürstl. Gnaden schon unterm 13ten August 1788 in einem eigenhändigen Schreiben vorläufig verband, daß nur churpfalzbayerische Unterthanen und Titulanten, welche von 15 bis 20 Jahre in der Seelsorge gestanden, auf benannte 9 Pfarreyen und zwar unter der ausdrücklich-bischöflichen Zusage, daß das Jus præsentandi pro illa vice an

Se.

Se. Churfürstl. Durchlaucht ipso facto im Uebergehungsfalle anfallen solle, präsentirt werden.

Der Anfang des künftig abwechselnden Präsentationsrechtes wird auf folgende Art vestgesetzt, daß nähmlich bey jedem nächsten Erledigungsfalle, wenn der Defunctus vom Hochwürdigsten Herrn Ordinarius präsentiret worden, das Jus præsentandi Sr. Churfürstl. Durchlaucht und so im Gegentheile dem Hochwürdigsten Ordinarius zustehen solle.

§. IV.

Judicatur im strittigen Patronatsrechte.

Durch Einführung der nunmehr vestgesetzten und ausgeglichenen alternativæ mensium bey den bisher strittigen Wechselpfarreyen sind zwar alle Collisionen zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht und Sr. Hochfürstl. Gnaden in Betref der Judicatur in Patronatsstreitigkeiten gehoben worden. Wenn aber zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht und einem Dritten eine Irrung entstehen würde: so wird, falls der Dritte nicht zwey actus continuos ultimos quietos für sich hat, das Ordinariat bis zur erfolgten wechselseitigen Benehmung und Verendschaftung den chur-

churfürstlichen præsentatum provisorie admittiren.

In den übrigen Fällen, wenn nähmlich Se. Churfürstl. Durchlaucht nicht im Streite begriffen sind, und wenn die Frage nicht ist: Ob Jener ein Erbe der Familie sey, oder von dem Geschlechte abstamme, welchem das Jus Patronatus eigen war, oder wenn das Patronatsrecht nicht mit dem Hauptgut zu- oder abgesprochen wird, soll die Judicatur, wie bisher, ad forum ecclesiasticum gehörig seyn.

§. V.

Einrichtung der Pfarreyen und Regulirung der Congrua.

Wenn eine neue Pfarrey, ein Beneficium, oder eine Expositur errichtet werden soll, so wird mit dem hochwürdigen Ordinariate oder mit dem churfürstlichen geistlichen Rathe, von jener der beyden Stellen nähmlich, bey welcher zuerst die Bewegung geschieht, correspondirt und die Congrua mit Ausschluß der Meßstipendien cumulative bestimmt werden. Gleichwie dem hochwürdigen Ordinariate die Cognitio und Judicatur super caussas canonicas unbekränkt verbleibt, so verspricht man sich von dessen Seeleneifer,

daß man derley Errichtungen, woran der Religion und dem Staate gleichviel gelegen ist, nach hergestellter Nothwendigkeit und Nützlichkeit möglichst befördern wird.

§. VI.

Dechant- und Cämmererwahlen.

Zur Hebung aller Klagen und zur Ersparung unnöthiger Kosten sollen a) die Dechant- und Cämmererwahlen niemahl per vota clausa vorgenommen werden, auch hiebey keine churfürstliche und bischöfliche Commissarien erschienen. Solle b) die Wahl eines zeitlichen Cämmerers auf jenen Zeitpunkt, wo ohnehin ein Synodus capitularis gehalten wird, verschoben werden. Wurde aber c) in einem Capitel, wo unterdessen kein Cämmerer ist, auch der Dechant sterben, so hat der Senior, oder in dessen Unvermögenheit der Subsenior die Capitelsgeschäfte zu besorgen, und wird nachhin zur Dechant- und Cämmererwahl zugleich geschritten werden.

§. VII.

Die weltliche Posseßgebung überhaupt, und sonderheitlich bey den Pfalzneuburgischen Pfarreyen.

Bey der weltlichen Posseßgebung werden die churfürstlichen Beamten pünktlich

und schärfest an die gnädigst anbefohlene Taxordnung angewiesen, und alle Mahlzeiten nach Vorschrift der höchsten Generalien nachdrucksamst verbothen.

In Rücksicht des pfalzneuburgischen Diöcesanbezirkes soll zwar von allen Pfarreyen, ihre Einkünfte seyen noch so geringe, der landesherrliche Possesbefehl in recognitionem supremi dominii territorialis ohne Unterscheid sogleich gehorsamst nachgesucht werden: Da jedoch Se. churfürstliche Durchlaucht ihre getreue Landgeistlichkeit, so viel möglich, geschont wissen wolle, so soll bey Erhebung des Possessionstaxes die pfärrliche Congrua zum Grunde gelegt, und diese Classification beobachtet werden, daß diejenigen Pfarrer, welche a) ihren Congruam schwerlich oder gar nicht haben, keine Taxe zahlen, b) die mittlern Pfarrer, welche nur 500 fl. haben, in der Taxe zum Theile geschont, und endlich jene, welche c) Einkünfte von 600 fl. beziehen, die in den übrigen Diöcesanregensburgischen Bezirken übliche Taxe bezahlen sollen.

§. VIII.

Punctum Divinorum.

Das Punctum Divinorum, in so weit es die innere Seelenpflege und die Ver-

waltung der heil. Sacramente, oder das Jus in sacra betrift, kömmt ohne Widerspruch dem Herrn Fürstbischofe, als hochwürdigsten Ordinario zu. Wenn aber die Frage über das äusserliche des Gottesdienstes oder die nähere Bestimmung der Zeit, des Ortes, oder über andere Fälle dieser Gattung entsteht, so solle die Verhandlung gemeinschaftlich beygelegt werden; von Seiten des hochwürdigsten Ordinarii aber ohne landesherrliche Beystimmung nichts verfügt werden.

§. IX.

Punctum Debiti.

Dem hochwürdigen Ordinariate bleibt noch ferner die Cognitio und Judicatur in Personalschuldsprüchen und andern blos Personalgegenständen z. B. Personalcontracten ꝛc. Sollte aber ein präbendirter Geistlicher in einen so großen Schuldenstand verfallen, daß er vergantet werden müßte, so soll nach geschehener Ordinariatsanzeige und nach dessen vorläufiger Communication an den churfürstlichen geistlichen Rath von den weltlichen Gerichtsstellen nach den Gantrechten salva tamen clericali competentia vorgeschritten und dem von dem Ordinariate in Vorschlag

schlag gebrachten und in Spiritualibus aufgestellten Provisori auch die Obsorge in temporalibus anvertraut werden.

§. X.

Appellatio ab abusu.

Der Recurs in puncto disciplinæ et morum soll den Geistlichen nur alsdenn gestattet werden, wenn sie vim et violentiam aut non servatum juris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen können. Sollte nun der Recurs wirklich angenommen werden, so soll dem Recurrenten oder dessen Mandatario ungehindert freystehen, die Originalacten in præsentia Registratoris einzusehen. Würde sich nach genommener Einsicht in den Acten ein Widerspruch ergeben, so wird man von Seiten des hochwürdigen Ordinariats nicht entstehen, die erfoderlichen einschlägigen Actenstücke und zwar propter securitatem actorum, in copiis vidimatis, welche der Appellant, entweder selbst oder per mandatarium, eingesehen und mit seiner Unterschrift derselben Aechtheit bestättigt haben wird, (auch wenn es ad decisionem caussæ nothwendig erfoderlich wäre) in originali zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Recurs verworfen wird, wird

das brachium sæculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beschehene bischöfliche Requisition et expressa citationis caussa, wie nicht minder nach actenmäßig gegebener Auskunft zugesichert.

§. XI.

Die zugebende Zeugschaft der Geistlichen in Criminalibus.

Da die allgemeine Sicherheit das erste und nothwendigste in einem Staate ist, so werden sich Se. Hochfürstliche Gnaden bey dem päbstlichen Stuhle bald möglichst dahin verwenden, daß die Bedenklichkeiten wegen Irregularität bey Gezeugschaften geistlicher Personen in caussis criminalibus auf einmal, wie es schon vorhin bey dem Ordinariate Freysing und selbst in den Kirchenstaaten geschehen, gehoben werden.

§. XII.

Die Mittheilung der churfürstlichen Befehle an die Landgeistlichkeit.

Die churfürstlichen Befehle, welche entweder die einzelnen Geistlichen, als Bürger des Staates, oder die gesammte Geistlichkeit wie z. B. bürgerliche Polizeyanstalten sind, betreffen, sollen derselben

durch

durch die einschlagenden weltlichen Stellen mitgetheilt werden, doch wird dabey alle Sorge getragen werden, daß deren Mittheilung auf eine der priesterlichen Würde anständige Art geschehe. Und damit eines Theils der Hochwürdigste Herr Ordinarius, als geistliches Oberhaupt, von jenen Verordnungen, welche die Geistlichkeit befolgen soll, Kenntniß erhalte, andern Theils deren Befolgung ernstlich einschärfen könne, so wird man von Seiten der Landesherrschaft nicht entstehen, jene Verordnungen, welche das ganze Corpus der Geistlichkeit betreffen, dem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius zur Wissenschaft und von dessen Seite hiemit auf jeden Fall zugesicherter Unterstützung zu communiciren: wo zugleich jedoch dem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius unbenommen bleibt, in billigen Sachen eine Vorstellung zu erlassen.

Jene landesherrliche Verordnungen, welche in das Geistliche, so weit solches das spirituale et disciplinare cleri nicht betrift, mit einschlagen, werden nach vorläufig mit dem hochwürdigen Ordinariate gepflogener Correspondenz, (ob nähmlich in Hinsicht auf das bonum spirituale nichts zu erinnern sey) und nach erfolgter Rückäusserung demselben zu dem Ende communicirt werden, damit deren Kund-

machung von der Kanzel dem Clero aufgetragen und auch ihm wohl eingeschärft werden möge, in Predigten und christlichen Lehren und im Beichtstuhle das Volk zu belehren und ihm mit thätigen Beyspielen selbst voraus zu gehen.

Jene Verordnungen endlich, welche dem Volke von der Kanzel eröfnet werden sollen, dergleichen z. B. Brandsteuer-Bewilligungen für verunglückten Gemeinden und deren Einsammlungen in den Kirchen sind, mögen gleichwohl dem Ordinariate zur weitern, jedoch schleunigen Beförderungen an die Seelsorger zugeschlossen werden.

§. XIII.

Punctum sponsaliorum.

In Betref der Sponsalien soll es bey der gnädigsten Provisionalverordnung vom 15ten Wintermonats 1776 sein unabänderliches Verbleiben haben.

§. XIV.

Die Einrichtung des Seminariums zu Regensburg.

Da sowohl dem Staate als der Religion ungemein Vieles an wahrhaft gelehrten und frommen Seelsorgern gelegen

seyn muß, auch Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern nichts so sehr, als eben dieser so wichtige Gegenstand am Herzen liegt; dieser Endzweck aber durch kein Mittel leichter, als durch gute Einrichtung geistlicher Pflanzschulen künftiger Seelsorger erzielt werden kann: so hat man in dessen Hinsicht folgende Punkte, welche theils die innere, theils die äussere Einrichtung betreffen, vestzusetzen für nothwendig befunden.

1*mo*. Wird die Zahl der Alumnen für diese weitschichtige Dióces auf 40 Alumnen angesetzt.

2*do*. Zu deren Unterhalt wird der in den Beylagen sub lit. A. et B. nach Anleitung höchster Entschließung (*vid*. Mayerische Sammlung *IV*. Band *p*. 733. *Num*. *XV*.) neu ausgezeichnete Fond mit Einschluß der alten ständigen Einkünfte angewiesen.

3*tio*. Die Aufnahme soll nur auf öffentlichen Concurs, welcher bey Zeiten, wenigstens 6 Wochen zuvor auszuschreiben und in den Herbstferien zu halten ist, in Gegenwart eines geistlichen churfürstlichen Commissarius geschehen können.

4*to*. Zum Concurs selbst können nur bayerische, vorzüglich in der Dióces gebohrne, fürstbischöfliche und domcapitlische Unterthanen zugelassen werden.

5*to*. Nach Schluß eines jeden Concurses wird das abgehaltene Protocoll nebst Anmerkung des Vor- und Nachnahmens, des Geburtsortes und der erprobten Fähigkeit von dem churfürstlichen und dem bischöflichen Commissarius unterschrieben, zum churfürstlichen geistlichen Rathe eingesendet werden.

6*to*. Wenn das Seminarium einmal vollzählig ist und es keine dringende Noth erfodert, soll jeder Alumnus wenigstens zwey Jahre im Seminarium ausharren.

7*mo*. Zur Beförderung des weltgeistlichen Standes und zur Aufmunterung der Alumnen wird ihnen der churfürstliche Tischtitel vorläufig zugesichert, und auf unterthänigst gestellte Bitte, welcher die Attestata scientiæ et morum vom Seminariumsvorstande unterschrieben verschlossen beygelegt werden müssen, allzeit bey Empfang der erstern größern Weihen gnädigst ertheilt werden.

8*vo*. Wegen Einförmigkeit der Lehrart und der Grundsätze wird nach dem in den bayerischen Churlanden gnädigst vorgeschriebenen Schulplan durchgehends gelehrt und werden die Concurstheses jedesmal eingesendet werden.

9*no*. Vorzüglich soll auch bey Bildung der Alumnen auf Sittlichkeit und äussere Morarität gesehen werden.

10mo. Die Kost soll mäßig und vor allem reinlich seyn.

11mo. Da die bisherige Rechnungsart sehr unvollkommen und mangelhaft befunden worden, so wird man beygehendes Rechnungsnormale fürohin zur Vorschrift nehmen, und die auf solche Art verfaßte Rechnung nebst den Bescheinigungen, wenn letzte einzusehen nöthig wäre, zum churfürstlichen geistlichen Rathe jährlich übersenden, damit die Zahlflüchtigen angehalten werden können.

12mo. Da nunmehr der ausgezeigte Fond, zur Unterhaltung der 40 Alumnen hinlänglich kleckt und das zinälische Beneficium ohnehin modo provisorio und einstweilen nur dem Seminarium beygelegt worden, so solle a) benanntes Beneficium der Pfarrey Binabiburg gegen Entrichtung der anklebenden Schuldigkeit einverleibt werden, damit zu Eggelkofen eine neue Pfarr, nach so lange erfolgter churfürstlichen und bischöflichen Begnehmigung, doch einmal errichtet werden könne. Soll b) von nun an von geistlichen Verlassenschaften keine sogenannte Portio seminaristica, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht zum domus Emeritorum gnädigst bestimmt haben, zum Seminarium abgefodert werden.

§. XV.

Das Subsidium charitativum nach jedesweiliger Bischofswahl wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach vorgängigem bischöflichen Ansuchen und gepflogener Begrüßung, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen streiten, zwar begnehmiget werden; doch soll 1*mo*. die Ausschreibung niemals eher, als die landesherrliche Bewilligung erfolgt ist, geschehen können. 2*do*. Soll in der Ausschreibung der landesherrlichen Bewilligung ausdrückliche Meldung geschehen. 3*tio*. Soll man sich in Ausschreibung des abusiven Ausdruckes: Infelsteuer niemal, sondern nur jenes des Subsidium charitativum bedienen. 4*to*. Soll das bewilligte Subsidium nur von dem Weltclerus und zwar, ohne Verletzung der canonischen Congrua nach dem Decimationsfuße erhoben werden.

Zum Beschluße vorstehender Punkte wird noch beygefügt, daß dieser Receß sich auf alle churpfalzbayerische Staaten, in welche sich das Bischthum Regensburg ausdehnet, vollkommen erstrecken soll.

In all übrigen Stücken aber, welche diesem Recesse nicht einverleibt worden, sollen die vorhin abgeschlossenen Concordaten ihre vollkommene Kraft und Gültigkeit haben.

München, den 13. November 1789.

Ca-

Casimir, Bischof zu Chersones, churpfalz-bayerischer geheimer Rath, und geistlicher Raths-Vicepräsident.

v. Wolf, Weihbischof zu Freysing und regensburgischen Bischthumes Consistorial-Vicepräsident.

A. Brenner, churfürstlicher geistl. Rath und Commissarius.

Andreas Mayer, geistlicher Rath und Hofcaplan, qua Commissarius.

Als haben wir dieses alles, wie es oben gemeldtermaaßen durch die vorbemeldeten beyderseitigen Deputirten beschlossen und verglichen, auch auf unsere Ratification ausgestellt worden ist, zur Erhaltung und Pflanzung beständiger guter Freund- und Nachbarschaft nach darüber abgelegt umständlicher Relation ratificirt, und für Uns, Unsere Erben und Nachkommen darein verwilliget, thun auch das in Kraft dieser Urkunde solchergestalten und also, daß dem allen, wie obstehet, durch unsere weltliche Beamten zu ewigen Zeiten nachgegangen und solcher Vergleich in allen seinen Punkten und Artickeln wirklich vollzogen, auch demselben genau nachgelebt werden solle. Ohne Gefährde.

Zu dessen wahrer Urkunde haben Wir solches höchsteigenhändig zu unterzeichnen und

und Unseres größeres geheimes Canzley-Insiegel beydrucken zu lassen, gnädigst geruhet.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den vierzehnten Monatstag Novembers, im Jahre nach Christi Geburt, ein tausend sieben hundert und neun und achtzig.

Carl Theodor.

(L.S.)

Kreitmayr vidit.

Ad mandatum serenissimi Domini Electoris proprium.

Nemer.

(*) In dem Exemplar, das mir von diesen Concordaten eingesendet worden, fehlen die rubricirten Beylagen sub lit. A. et B. wie auch das beygegangene Rechnungsnormale.

Diese

Diese Concordaten sind auch besonders im Drucke erschienen, unter dem Titel: **Churpfalzbayerische Concordaten, welche mit dem Hochwürdigsten Fürstbischofe zu Regensburg im Jahre 1789 abgeschlossen worden. Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von einem Weltpriester des Bischthumes Regensburg. Straubingen 1790 in 8vo.** mit dem Motto aus dem Petrus von Marca: Animorum Concordiam revocavere Concordata. Ich empfehle diese Schrift Jedem, der über diese Concordaten nähern Aufschuß verlangt. Freylich schreibt der Herr Notenmacher, wie ein Cicero pro domo: doch hat er hinlängliche Gründe dazu.

Indeß wünschte ich ähnliche Actenstücke von Salzburg, Passau, Freysingen und andern in die Pfalzbayerischen Landen sich ausdehnenden Diöcesen zu erhalten: ich würde sie mit dem wärmsten Danke in diese Schrift aufnehmen. Sie sind wichtige Beyträge, um die verschiedenen Verhältnissen der besondern deutschen Kirchen zn dem Staate, in dem sie sich befinden, aufzuklären.

II.

Vortrag des churpfalzbayerischen Reichs-Hof-Vicariatsgesandten Grafen von Törring-Seefeld an das regierende Domcapitel zu Freysingen, am 27. Februar 1790.

Es ist eine im ganzen deutschen Reiche per conclusa cæsarea bestättigte, unverkennbare Sache, daß auf eine bey Sr. Kayserl. Majestät schon vor einigen Jahren von dem hochwürdigen Domcapitel selbst allerunthänigst überreichte Vorstellung von Allerhöchstdemselben damals die gerechteste Entschließung gefaßt, und in Kraft selbiger dem Hochsel. Fürstbischofen Ludwig Joseph die Vorlegung eines status œconomici und Schuldenablegungs-Plan per Clementissimum Rescriptum allergnädigst aufgetragen, dieser allerhöchste Auftrag aber bis auf die gegenwärtige Zeit nicht nur nicht in Vollzug gebracht, sondern der hochstiftische Finanz Stand mittler Zeit noch in unübersehliche Zerrüttung verfallen seye, dergestalten, daß eines Theils das hochwürdige Domcapitel in Corpore noch unterm 18ten October 1787 selbst für nothwendig befunden hat, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-

Bay-

Bayern zur Ausweichung des befürchteten gänzlichen Verfalls des Hochstifs, um die Mediation bey Kayserl. Majestät gehorsamst anzurufen: Andern Theils aber bey der dermaligen Sedis vacanz in eben diesem Betracht mehrere, und zwar die angesehensten und in dem Freysinger Finanz-Stande bewandertsten Herrn Capitularen sich bewogen gefunden, den seiner erprobten Finanz-Kenntniß wegen Herrn Reichsfürsten von Berchtolsgaden zur Competenz für die gegenwärtig erledigte Freysingische Bischofs-Würde aufzurufen, und selbst Sr. Churfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Bayern zu Unterstüzung und Begünstigung dieser das Wohl des bedrängten Hochstifts bezielenden Absicht unterthänigst zu bitten.

In Beherzigung dieser und anderer mehreren so beträchtlich, als wahrhaften Umstände haben Se. Churfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden, zur Rettung und Wiedererprobung des im Mitt Höchst-Ihro Bayerischen Staaten situirten Hochstifts Freysingen für den aufgerufenen Herrn Fürsten von Berchtolsgaden in Betracht Hochdessen Reichs-kündig bewährten beßten Eigenschaften an das hochwürdige Domcapitel promotoriales zu erlassen.

Da es nun in solcher Lage eine platte Unmöglichkeit bleibt, *ex defectu congruæ* eine canonische Wahl auf ein *subjectum ex gremio* vorzunehmen: so ist die Reichs-Vicariats-Gesandschaft gnädigst instruiret, dem hochwürdigen Domcapitel alles obiges mit dem Bedeuten zu wiederhohlen, daß rebus sic stantibus dem Hochstift nicht anders wieder aufzuhelfen seye, als wenn in der Bischofs-Wahl der gnädigst und wohlgemeynte Antrag Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von dem hochwürdigen Domcapitel dankbarlich angenommen, und damit dem gänzlichen Umsturze des Hochstiftes zuvorgekommen werde.

Damit aber Se. Churfürstl. Durchlaucht sicher gestellt seye, so hat das gesammte Domcapitel oder jeder einzelne Capitular, vorläufig capitulariter oder in separato zu erklären, ob dasselbe in Corpore oder welche invidua davon den wohlgemeynten und heilsamsten gnädigsten Vortrag Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu amplectiren gedenken oder nicht?

Ausserdeme hat Vicariats-Gesandtschaft den gnädigsten Auftrag, dem hochwürdigen Domcapitel vorzutragen, daß die hiesige Bischofs-Wahl so lange sistirt bleiben müsse, bis zuvor von dem dermal administrirenden Domcapitel unter der

höch-

höchsten Reichsvicariats-Autorität ein zuverläßiger und vollständiger status über die bischöflichen Einnahmen und Ausgaben, dann Activa und Passiva, und was darauf einschlägig, und zwar zur Bescheinigung des Geschäfts in deutlichen Bezug auf jenen statum, den Se. Kayserl. Majestät bereits vor mehrern Jahren der Hochsel. Herr Fürstbischof Ludwig Joseph allerunterthänigst vorgelegt hat, und was darüber höchstrichterlich verhandelt worden ist, hergestellet, und zur gerechtesten Dijudicatur Sr. Churfürstlichen Durchlaucht als höchsten Reichsvicarii unterthänigst vorgelegt seyn werden.

Worüber dann das hochwürdige Domcapitel seine vorläufige categorische Erklärung an die Reichsvicariats-Gesandtschaft schleunig einzureichen hat.

Freysingen,
den 27. Februar 1790.

Graf von Törring-Seefeld,
Vicariats-Gesandter.

(*) Der zu eben dieser freysingischen Bischofs-Wahl bestimmte kayserl. Wahl-Commissarius,

rius, Herr Graf von Lehrbach, machte am 20. Februar dem Domcapitel seine Proposition dahin: „bey der Wahl seine Gedan„ken, Rathschläge und freye Stimmen „darauf zu richten, damit der Kirche ein „nützlicher Vorsteher, Ihro Kayserl. Ma„jestät ein devoter Vasall, und dem Rei„che ein patriotischer Mitstand auserwählt „werde, und in dieser Zuversicht stellen „Ihro Kayserl. Majestät dem Capitel die „freye canonische **Wahl**, nach Anleitung „der Geistlichen und Reichsrechte, aller„gnädigst anheim; Er, der Graf, werde es „an nichts ermangeln lassen, in diesem „Wahlgeschäfte sich ein geneigtes Zutrauen „zu erwerben, in der gesicherten Hofnung, „daß man sich darüber offenherzig werde „vernehmen lassen, wobey ihm nichts an„genehmer seyn werde, als seine eigene „Hochachtuug und Dienstgeflissenheit in „voller Maaße zu erproben." Diese Erklärung contrastirt ziemlich mit der obigen des Reichsvicariats-Gesandten.

III.

Der vierzehnte Artickel der neuesten Wahlcapitulation unseres glorwüdigst-regierenden Kaysers Leopold II. nach dem Maynzer Originale (*).

Nach der nähmlichen Orthographie und buchstäblich abgeschrieben durch einen Freund von Maynz.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. I.

Beschwerden wider den römischen Hof.

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nicolaus V. geschlossenen

(*) Was mit anderer Schrift gedruckt ist, sind neue Abänderungen und Zusätze, welche sich in den vorhergehenden Wahlcapitulationen nicht befinden.

nen Concordate (*), wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute, und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Concordaten

(*) Also geschieht hier die gesetzmäßige Erklärung, daß die Basler Decrete, als Haupttheil der mit Eugen IV. zu Rom eingegangenen Concordaten, noch ihre volle Rechtskraft haben sollen, in so weit sie nicht durch den Wiener Vergleich modificirt sind. Vergl. damit meine Schrift über die Fundamental-Gesetze der deutsch catholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle Ein Nachtrag zur Spittlerischen Schrift. Frankfurt und Leipzig bey Tobias Göbhard 1790. gr. 8.

ten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig, und vazirend wurden, den Erz- und Bischöfen, auch Capiteln, und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias prælaturarum electivarum et præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, **weder durch Ertheilung eines** *Breve Eligibilitatis*, **oder Verleihung einer Präbende an einen, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem** *testimonio Idoneitatis* **von dem** *Ordinario Beneficii* **versehen ist**, oder in andern Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit, und anders wider gegebene Freiheit, und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus, und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt.

§. II.

Fortsetzung.

Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche damit keine sub- und obreptio contra facti veritatem Platz greifen möchte, in partibus

einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortuug des Beklagten, wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrern Aufnahme der Kirchen, oder durch die bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider di: ungehorsamen, und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden, und vorkommen.

§. III.

Schuz der Verträge und Privilegien, Nuntiensache.

Auch drob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt, und denselben festiglich gelebt, uud nachgekommen., nicht einseitig, und gegen den Sinn und Buchstaben ausge-

gelegt, und was für Beschwerrung dagegen, und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahre bei abgehaltenem Reichstage abgeschafft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofs überhaupt, besonders in Betref der Nuntien, noch unerledigt sind, so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer im Reich, Joseph *II.* glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritte Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

§. IV.

Verbothener Rekurs nach Rom.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Richter, Gerichte oder einem Officialen, als Judice dele-

delegato Principis im heiligen Reich ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos, oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichs-Hofrath, als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Partheien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögen;

§. V.

Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehene Appellationen angenommenen Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr- und Beschwerung der Partheien zu behaupten ge-

gesucht worden, womit diesem vorgekommen und aller Jurisdiktionsconflikt mit dem römischen Hofe mögte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die causæ sæculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, sofort dem Pabste, den Erz- und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenige Erz- und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben, oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andern, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht und von ihnen *collegialiter* im Nahmen Sr. päbst-

päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen.

§. VI.

Vorbehalt der A. K. Verwandten.

Doch, soviel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren Religions Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessions-Verwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt, unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

III.

Kleinere Schriften, Auszüge aus Büchern, Recensionen.

A.

Churcöllnisches Promemoria, ausgetheilt auf dem Reichstage zu Regensburg (a).

Mit den päbstlichen Nuntiaturen zu Cölln und München ist es durch den Einfluß des römischen Hofs so weit gediehen, daß Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Cölln sich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt sehen, zu Aufrechthaltuung Ihrer erz- und bischöflichen Gerechtsamen nachdrückliche Unterstützung kayserl. Majestät und des gesammten Reichs sich zu erbitten, und zu diesem Ende sowohl kayserl. Majestät als Ihren höchst und hohen Mitständen Ihre gegründete Beschwerden vorzulegen.

§. 2.

(a) Ist zwar schon einigemahl abgedruckt: da ich aber in meinen Heften alles liefern will, was in der gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeit geschrieben worden, so habe ich das Promemoria von Cölln ganz abdrucken lassen, besonders, da es so gründlich geschrieben, und über alle Recension erhaben ist, auch so leicht keinen Auszug leidet. Das Salzburger wird in einem der folgenden Hefte geliefert werden.

§. 2.

Es ist eine im allgemeinen geistlichen Staatsrecht' ausgemachte Wahrheit, daß der Pabst nnr bey dringenden Vorfallenheiten zu Erhaltung der Einig- und Reinigkeit der catholischen Religion in die Erz- und Bischthümer Gesandten schicken könne, dahero ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nuntiaturen verbothen seyen. Dieses gestehet selbst der Pabst Bonifacius VIII. da er in Extravagante I. de consuet. inter communes sagt: Pontifex cum personaliter singulas Regiones circumire non possit, nec circa gregem sibi creditam curam pastoralis sollcitudinis exercere, necesse habet *interdum* ex debite impositæ servitutis suos ad diversas mundi partes, prout *necessitates* emerserint, destinare Legatos.

§. 3.

Gerichte päbstlicher Nuntien sind bekannter Maaßen in der Kirchengeschichte der ältern und mittleren Zeiten nicht anzutreffen.

Die Bischöfe der Africanischen Kirche schrieben an den Pabst Cölestin: sie fänden in keiner einzigen Kirchensynode die Verordnung, daß Se. Heiligkeit dergleichen Legaten abzusenden befugt seyen.

Conc.

Conc. afric. Cap. 101. THOMASIN de N. & V. E disciplina P. 1. Lib. 2. Cap. 114. PETRUS DE MARCA de Concordia Sacerdotii & Imperii Lib. 6. Cap. 29. §. 2.

§. 4.

Ständige Nuntiaturen streiten mit der Kirchenverfassung.

In der Kirchenversammlung zu Basel wurde Sess. 31. de causis & appellat. ausdrücklich vestgesetzt, daß in erster Instanz die Bischöfe, in der zweyten die Erzbischöfe, in der dritten und letzten Instanz die auf den Vorschlag der Erz- und Bischöfen vom Pabst zu bestellenden Nationalrichter die Sache der streitenden Partheyen entscheiden sollten.

§. 5.

Im Churverein vom Jahre 1446. verlangten die Churfürsten vom Pabst Eugen IV. ausdrücklich, er sollte die Baselischen Decreta, wie sie zu Maynz von der Nation angenommen worden, gutheißen.

Vid. Müller im Reichstheater unter Friedrich V. Th. 1. Vorstellung 1. Cap. 23. pag. 278.

§. 6.

§. 6.

Der Pabst schickte im Jahr 1446. seine Gesandten auf den Convent nach Frankfurt mit der Vollmacht und dem Auftrag, daß sie die von der deutschen Nation angenommenen Baseler Decreta bestättigen sollten.

Vid. Müller c. I. Cap. 26.

Dieses haben sie gethan. Eugen IV. hat es genehmiget,

Vid. Balluzius in miscell. Lib. 7. pag. 535.

und sein Nachfolger Nicolaus bestättiget.

Vid. Balluzius l. c. pag. 555. 559.

§. 7.

In den Aschaffenburger Concordaten wurde in dieser Beziehung nichts geändert, das Basler Decret de causis & appellationibus muß dahero seine Kraft behalten, wie solches der Pabst in seiner Bulla Confirmationis selbst eingesteht.

Vid. Müller l. c. Cap. 26. pag. 364.

Die Baseler Decreten machen den vorzüglichsten Theil der Fürstenconcordaten aus. Ihre Beschützung übernahme in der Wahlcapitulation Kayser Carl V. Art. 16.

§. 8.

Ist nun aber in den Decretis Concilii Basil. de causis & appellat. klar versehen, daß in der ersten Instanz die Bischöfe, in der zweyten die Erzbischöfe, in der dritten, die Nationalrichter entscheiden sollen, so kann es ohnmöglich der Pabst durch seine Nuntien thun lassen.

§. 9.

Der Kayser verspricht in der Wahlcapitulation, die Fürstenconcordaten zu handhaben, es kann dahero ohnmöglich der Sinn dieser Wahlcapitulation Art. 14. §. 4. & 5. seyn, daß den Nuntien dadurch, daß ihnen verboten wird, sich in weltliche Rechtshändel zu mischen, eine Gerichtbarkeit in geistlichen Sachen beygelegt seyn sollte.

§. 10.

Es war offenbar unnöthig bey diesem Artikel von dem Verboth der Jurisdiction auch in geistlichen Sachen etwas zu erwähnen, da den Nuntien diese durch die Concordata schon benommen war, die der Kayser handzuhaben versprochen hat, Handhabung der Concordaten und Schutz der päbstlichen Nuntien bey der von ihnen

gegen die Concordata usurpirte Gerichtbarkeit enthält einen offenbaren Widerspruch, der sich in der kayserlichen Wahlcapitulation nicht denken läßt.

§. 11.

Als in derselben von den Nuntien das erstemahl Erwähnung geschah, war keine ständige Nuntiatur in Cölln vorhanden, wie man dieses in der Folge zeigen wird; es können dahero die von Nuntien sprechenden Stellen der kayserl. Wahlcapitulation auf eine ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nuntiatur zu Cölln nicht angewendet werden.

§. 12.

Kayser **Max** I. und das Reichsregiment versagten dem außerordentlichen päbstlichen Nuntius **Raymund** den Eintritt ins Reich, bis er diejenige Bedingnissen zu halten versprochen habe, die ihm das Reichsregiment vorlegen würde.

Vid. der Absch des Reichsregiments zu Nürnberg vom J 1501. bey Senkenberg in der neuesten Sammlung der Reichsabschieden 2ter Th. Seite 87.

Hat nun aber Kayser und Reich die Nothwendigkeit anerkannt, daß ein ausserordentlicher päbstlicher Gesandter den

Zweck

Zweck seiner Sendung offen legen und versprechen mußte, sich in Deutschland so zu betragen, wie es die Rechte der Nation erheischen, so muß dieses noch vielmehr in dem Fall geschehen, wenn der Pabst einen ständigen Nuntium mit Gerichtbarkeit senden will.

§. 13.

Im Jahr 1594. führten die protestantischen Fürsten über die damahlen in Deutschland sich befindenden Nuntien heftige Beschwerden, „daß sie im Reich her„umschlichen, durch ihre Pratiquen Mis„trauen unter den Ständen ausstreuten, „sich einer Jurisdiction anmaßten, und „andere in Bann zu legen wagten, dem „allen gründlicher und füglicher nicht ab„zuhelfen, dann da die Gegentheil ihrer „löblichen Vorfahrer Eifer zu Handha„bung des Reichs und der Stände Frey„heit nachzufolgen, der Authorität sich ge„brauchten, daraus dann folgen wird, daß „man die päbstliche Nuntien nicht allein „im Reich nicht, wie bishero geschehen, „zu foviren unterstehen, sondern vielmehr „als Ursacher alles Mistrauens zwischen „Ständen, wieder nach Rom abzuferti„gen, sich befleißen werde.“

Moser im alten Staatsrecht Th. 8. B 2. Cap. 157. §. 57 & 59. pag. 410. & 413.

§. 14.

Die catholischen Reichsstände antworteten: „sie seyen schuldig dem Pabst als „Oberhaupt der Kirche in demjenigen, „was zur Einigkeit ihrer Lehre und Verhütung aller Trennung dienen mag, Folge leisten, zu diesem Ende pflegten jezuweilen päbstliche Nuntien in das Reich verordnet zu werden, einzig der Inspection „halber, damit bey der catholischen Kirche „unzertrennte Einigkeit, und alle dabey „hergebrachte Ordnungen in beständigen „Wesen erhalten würden, selbe hätten al„so keine andere Verwaltung im Reich, „noch seye jemand der catholischen ihnen et„was weiter dem heiligen Reich, oder „einigen desselben Ständen zum Nach„theil, einzuraumen gemeynt.“

Vid. Moser deutsches Staatsrecht 8 Th. Seite 411.

§. 15.

So richtig dachten ehemahls die catholischen Chur- und Fürsten, und jene der Augspurg. Confeßion beruhigten sich bey diesen Gesinnungen ihrer catholischen Mitständen.

§. 16.

Churcölln fühlte damahls noch stark die Wunden die der Krieg mit Gebhard von Truchses und seinen Anhängern diesem Staat geschlagen hatte. Das Land war mit Schulden überhäuft, Churfürst Ernst sollte dem kayserlichen, spanischen und bayrischen Hof die aufgewendeten Kriegsunkosten ersetzen, der Churfürst und das Domcapitel suchten in dieser Verlegenheit Rath bey dem Pabst Clemens VIII. dieser schickte seinen Nuntium Coriolanus nach Cölln, und ließ nachstehende Vorschläge machen:

1.) sollte man den jüngern bayrischen Prinzen Ferdinand zum Coadjutor wählen, diesem
2) die Regierung in geist- und weltlichen Sachen übertragen, da er aber
3.) noch ein Prinz von 17 Jahren war, so wollte der Pabst, wenn es dem Domcapitel so gut dünke, der ordentlichen Gerichtbarkeit unbeschadet, einen Nuntium nach Cölln schicken, ihn cum opportunis facultatibus pro salute Ecclesiæ, und mit dem ausdrücklichen Befehl versehen, daß er alles, was der beschwornen Landesvereinigung, der erzbischöflichen Wahlcapitulation, und den alten Gewohnheiten der cöllnischen Kirche

entgegen sey, abstelle, und was mit denselben übereinstimme, unverbrüchlich halte.

§. 17.

Dieser Vorschlag wurde vom Churfürst Ernst und dessen Domcapitel angenommen, den 29. April 1595. von dem päbstlichen Nuntius Coriolan, vom Domcapitel und dem Minister Adolph Wolf genannt Metternich unterschrieben, und den 23. Dec. vom Herzog Ferdinand als Coadjutor in der Wahlcapitulation beschworen.

In dem Tractat heißt es Art. 2.

Quod ad Spirituale attinet, confidit de Coadjutore & Capitulo, quod pro Zelo christianæ Religionis & pietatis decorem Domus Dei imprimis cordi habebunt; attamen, ſiquidem Capitulo ita videbitur, pro majori authoritate, & ſecuritate rerum tam temporalium, quam ſpiritualium offert ſua Sanctitas habere in hac provincia, ſalva tamen ſemper ordinaria jurisdictione virum gravem ac pium cum titulo & dignitate Nuntii apoſtolici cum facultatibus opportunis pro ſalute Eccleſiæ, & cum expreſſo Mandato S. Sedis apoſtolicæ, ut ea, quæ Unioni Patriæ juratæ, quæ juratis Capitulationibus, quæ etiam antiquis Eccleſiæ conſuetu-

suetudinibus repugnant, per omnia tolli, & quæ eis conveniant, observari procuret.

§. 18.

Aus diesem Vorgang' ergiebt sich, daß

a) der ständige Nuntius mit ausdrücklicher Bewilligung des Churfürst Ernst und seines Domkapitels angenommen worden,

b) daß derselbe sich verbindlich gemacht hat, in die erzbischöfliche Gerichtbarkeit keineswegen einzugreifen, vielmehr die alte Gewohnheiten der cöllnischen Kirche zu beobachten, und daß es

c) nur eine auf die damahlige Zeiten eingewilligte Nuntiatur gewesen ist, die mit den Umständen, die sie veranlaßt haben, aufhören mußte.

§. 19.

Churfürst Ferdinand hielte streng darauf, daß alle päbstliche Bullen, ehe sie zum Vollzug gebracht werden konnten, vom Erzbischof vorläufig geprüft wurden.

Vid. Synodus diœcesana Colon. vom 2. Oct. 1612. Tit. 1. §. 2. bei Harzheim Tom. 10. Concil. fol. 173.

Als der Nuntius Anton Albercati im Jahr 1618. eine Visitation im Erzbischthum Cölln unternehmen wollte, wurde

 ihm

ihm der Erzbischöfliche General-Vicarius vom Churfürst zur Seite gesetzt.

Vid. die Schrift Churfürstens Joseph Clemens unter dem Titel: ad S. R. I. Electorum & Principum ecclesiasticorum Ministros in Comitiis Ratisbonensibus constitutos commonitorium ut ordinariæ Dominorum suorum jurisdictioni sacræ solerter invigilent adversus Reverendissimi Nuntii Coloniensis Consiliarios authoritatis episcopalis invasores, 1709. fol. 70.

§. 20.

Churfürst Ferdinand hatte keine geistliche Weyhen, und hierüber von einer Zeit zur andern die päbstliche Dispensation nothwendig. Er mußte bey den eingetretenen Kriegsunruhen aus seinem Erzbischthum mehrentheils abwesend seyn, der päbstliche Nuntius benutzte mit Vergnügen diese Gelegenheit für den abwesenden Erzbischof zu suppliren.

§. 21.

Der päbstliche Hof wußte es in der Folge so einzuleiten, daß Max Heinrich Herzog zu Bayern Coadjutor des Churfürst Ferdinands wurde.

Der päbstliche Nuntius Franz Machiavelli negotiirte für ihn die Stimmen

des

des Domcapitels, und brachte es dahin, daß dem Coadjutor Max Heinrich die nähmliche Wahlcapitulation, die der ehemalige Coadjutor Ferdinand zu Gunsten der ständigen Nuntiatur beschworen hatte, vorgelegt wurde.

Max Heinrich nahm sie an, da er aber in der Folge einsahe, daß diese Wahlcapitulation mit dem erz- und bischöflichen Amt nicht bestehen könnte, klagte er dagegen bey Ihro päbstlichen Heiligkeit. Die ganze Wahlcapitulation wurde den 19. Junius 1642. nach genommener Einsicht selbst vom römischen Hof caßirt, und Max Heinrich von der übernommenen Verbindlichkeit durch ein päbstliches Breve losgesprochen.

Vid. Factum & jus juramenti episcopalis seu Capitulationum herbipolensium an. 1411. a Capitulo herbipolensi adinventarum gedruckt an. 1697. in Summario Nro. 25. und in den Beylagen Nro. 57.

§. 22.

Innocenz X. versäumte keine Gelegenheit, sich den Coadjutor Max Heinrich verbindlich zu machen, der Pabst bestättigte im Jahr 1649. die auf ihn als Coadjutor zu Lüttich ausgefallene strittige Wahl.

Fort-

Foullon beschreibt diesen Vorgang in Historia Leodiensi Lib. 3. fol. 285. Maximiliani Electionem in Coadjutorem Innocentius X. Pontifex invitis Cardinalibus confirmavit ex plenitudine potestatis sub secretis Conditionibus ad bene merendum de Bavarorum familia.

§. 23.

Churfürst Max Heinrich beschwur eine neue Wahlcapitulation im Jahr 1650.

Vid. Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des Niederrheinischen Westphälischen Kreises. Ersten Jahrgangs, 4tes Stück vom Jahre 1781. pag. 271. & seq.

In dieser war von den ständigen päbstlichen Nuntien nichts enthalten, ehe er aber dieselbige beschworen hatte, sendete er sie nach Rom, und äußerte dem Pabst:

Si quæ ex prædictis Romæ non satis intelligi poterunt, ad lucrandum tempus expediret, illustrissimo Domino Nuntio Coloniæ degenti dare Commissionem secretam, ut cum Ministro Electorali Bavarico ibidem extituro desuper conferat, & cum eodem omnia Romæ indecisa, seu non resoluta expediat, prout *bonum Ecclesiæ, & quies publica* exigit, idemque revide-

videbit ea omnia, quorum editio superius in notis ad hanc Capitulationem desiderata fuit, ne Serenissimus Electus ad promittendum aliquid a se nondum visum nec cognitum adstringatur.

Vid. Materialien zur geist. und weltlichen Statistik des N. W. Kreises 1ten Jahrgangs 1781. 4tes Stück fol. 305. wo die ganze Wahlcapitulation des Churfürsten **Max Heinrichs** zu lesen ist.

§. 24.

Der damahlige Nuntius **Fabius Chist** war folglich blos in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten zu Cölln, der die politischen und Primatsgeschäften seines Hofs besorgte.

§. 25.

War aber die Wahlcapitulation des Coadjutors **Max Heinrichs**, worinn er dem römischen Hof eine ständige Nuntiatur zugesagt hatte, schon im Jahr 1642. vom Pabst aufgehoben, war in die neue Wahlcapitulation, die **Max Heinrich** im Jahr 1650. beschworen hat, von einer ständigen Nuntiatur nichts eingeflossen, so kann man nicht behaupten, daß der cöllnischen Nuntiatur in der kayserl. Wahlcapitulation eine ständige Gerichtbarkeit sey belassen worden.

§. 26.

Der §. 4. des Art. 14. der neuesten kayserl. Wahlcapitulation heißt (a):

„Gleichergestalt wollen wir, wann es „sich etwan begäbe, daß die Causæ civiles „von ihrem ordentlichen Gericht im heili= „gen Reich ab= und außer dasselbe ad „Nuncios apostolicos, und wohl gar ad „Curiam romanam gezogen würden, sol= „ches abschaffen und ernstlich verbieten, „auch dem kayserl. Fiscalen sowohl an „dem kayserl. Reichshofrath als Cammer= „gericht anbefehlen, wider diejenige, so= „wohl Partheyen als Advocaten, Procu= „ratoren und Notarien, die sich hinführo „dergleichen anmaßen, und darinn eini= „gergestalt gebrauchen lassen würden, mit „gehöriger Anklage von Amtswegen zu „verfahren, damit die Uebertreter dem= „nächst gebührend angesehen, und bestra= „fet werden möchten."

§. 27.

Dieser §. ist aus der Wahlcapitulation Königs Ferdinand des IV. genommen. König Ferdinand hat sie im Jahr 1653. beschworen, war nun aber damahls keine ständige mit Gerichtbarkeit versehene

Nun=

(a) Josephs II.

Nuntiatur zu Cölln, war sie selbst durch den Pabst aufgehoben, so kann man nicht sagen, daß der Art. 17. der Wahlcapitulation Königs Ferdinand IV. welcher in der neuesten Wahlcapitulation Art. 14. §. 4. zu lesen ist, und der die Gerichtbarkeit des Nuntius in weltlichen Sachen aufgehoben hat, ihm diese in geistlichen Sachen eingeraumt habe.

§. 28.

Will man den Gegensatz folgern, den päbstlichen Nuntien zu Cölln ist durch die Wahlcapitulation die Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen genommen worden, von den geistlichen geschahe keine Erwähnung, also ist sie in geistlichen Sachen ihnen belassen worden, so müßte wenigstens gewiß seyn, daß die päbstlichen Nuntii damahls eine ständige Gerichtbarkeit in Cölln gehabt hätten.

Daß aber der Churfürst Max Heinrich dem päbstlichen Nuntius keine Gerichtbarkeit eingeraumt habe, bezeugen folgende Thatsachen:

Max Heinrich nahm die erzbischöfliche Weyhen, damit aber der päbstliche Nuntius keinen Einfluß von Gerichtbarkeit im cöllnischen Erzbischthum haben möchte, ließ der Churfürst Max Heinrich sei-

seinen General-Vicarium vom Pabst delegiren, es heißt dahero in Synodo diœcesana Colon. von 1651. Part. 3. §. 3. Vicarius noster in Pontificalibus Generalis tanquam ad Universitatem causarum & officiorum Pontificalium in Civitate & Archidiœcesi nostra Coloniensi exercendorum a Sede apostolica *de expresso nostro Consensu* delegatus, atque ordinaria de jure communi jurisdictione sive potestate præditus. Die dem Pabst zukommende Primatrechte wurden folglich durch den mit Einwilligung des Erzbischofs delegirten General-Vicarius, nicht durch die Nuntien ausgeübt.

§. 29.

Max Heinrich verfügte weiter: Siquis absolvendi potestatem a Romano Pontifice obtinuerit, inhibemus, ne prius illa in nostra Diœcesi utatur, quam eam nobis, nostrove Vicario in Spiritualibus generali, aut Archidiacono Loci examinandam exhibuerit, ne hoc colore sub ovina pelle lupi in ovile nostrum irrepant, gregemque nostram dissipent ac mactent.

Vid. cit. Synodus Colon. Part. 2. Tit. 4. Cap. 5. pag. 71. fol. 72. §. 6. fol. 81. Cap. 2. fol. 89. Cap. 6. §. 2.

§. 30.

§. 30.

Da die außerordentlichen Nuntien zu Cölln sich unterstunden, den Ordensgeistlichen Erlaubniß zu ertheilen, aus ihren Klöstern zu bleiben, so verordnete Max Heinrich: Religiosi qui authoritate Litterarum apostolicarum vel Dispensatione in Curia romana aut a *Legato* vel *Nuntio* apostolico obtenta se extra Monasteria sua manere posse prætendunt, nullum ex hujusmodi litteris sentiant patrocinium, nisi a nobis vel suis superioribus fuerint examinatæ & *approbatæ*, alias vero illos haud secus, quam publicos apostatas haberi, & superioribus suis cum rebus omnibus, quas habent, tradi volumus.

Vid. cit Synodus Diœces. Part. 3. Tit. 8. Cap. 20. §. 4. fol. 193.

§. 31.

Unter Max Heinrich mußten alle Advocaten zu Lüttich bey ihrer Annahme schwören, daß sie die alldort entschiedene Sachen in der zweyten Instanz an das Officialat zu Cölln bringen wollten. Er verordnete für die dritte Instanz 25 Synodalrichter mit dem merkwürdigen Beysatz:

Alioquin delegationes quæcunque aliorum judicum aliis factæ subreptitiæ censeantur.

Vid. Directorium cit. Synod. Sess. 2. §. 12.

§. 32.

Hieraus ergiebt sich klar, daß die Nuntien unter der Regierung Max Heinrichs keine Gerichtbarkeit ruhig ausgeübt haben, daß sie keine ständige Nuntien gewesen sind.

§. 33.

Nach dem Tod Max Heinrichs wurde die Wahl zum Erzbischof von Cölln zwischen dem Bischof von Straßburg Egon Graf von Fürstenberg, und dem Herzog von Bayern Joseph Clemens strittig. Die Wahl Joseph Clemens wurde vom Pabst im Jahr 1689 bestättiget, ohngeachtet in der von Joseph Clemens den 12. Oct. 1688. beschwornen Wahlcapitulation von der päbstlichen Nuntiatur nichts enthalten war.

Vid. die Materialien zur geist- und weltlichen Statistik am angeführten Ort. Pag. 272.

§. 34.

Als der Pabst damahls versuchte nicht nach Cölln, sondern nach Wien ständige Nuntien mit Jurisdiction zu senden, schriebe der Kayser Leopold den 28. April 1690. an seinen Minister zu Rom Cardinal Medeces: „So viel wir aus dem „von Euer Liebden an unsern Geheimen„rath und Kanzler Grafen von Strat„mann erlassenen Schreiben in Betreff „des an unsern Hof bestimmten päbstlichen „Nuntius ermessen, so scheint es, der rö„mische Hof habe darüber ein wahres Ver„gnügen, eine Unbilde über die andere „wider uns zu begehen. Denn wir be„greifen nicht, wie es anders möglich sey, „daß ungeachtet der wichtigsten von Euer „Liebden so wohl, als dem Hochwürdig„sten Cardinal von Goes und dem Fürsten „Anton von Lichtenstein vorgestellten „Gründe, dennoch der römische Hof weni„ger Rücksicht auf unsere Würde, und „die von uns geäusserte Willensmeynung „habe, als auf andere Kronen und niede„re Fürsten. Gewiß, wenn nur vorge„hende Beyspiele in Erwägung kommen, „so ist daraus zu ermessen, daß die römi„sche Kayser, die ohne ihre Einwilligung „abgeschickten Nuntien zuweilen zwar aus „einer überspannten Ehrfurcht gegen die

„Päbste, oder aus andern Absichten
„nachgesehen und angenommen, aber
„auch sehr oft verworfen haben; und
„wenn auch solche Beyspiele nicht wären,
„so würde doch das obgemeldete und of-
„fenkündige Betragen des römischen Hofs
„gegen andere Regenten und kleinere Für-
„sten hinreichend seyn, demselben begreif-
„lich zu machen, daß es wirklich ungezie-
„mend und ungerecht sey, dem Kayser
„Nuntien ohne Begnehmigung und zwar
„mit Gerichtbarkeit aufzudringen, welche
„andere geringere Fürsten von dem römi-
„schen Hof sich nicht aufdringen lassen,
„und welchen wir daher nicht ohne offen-
„bare Geringschätzung nachgesetzt würden.
„Da es nun zwar Eure Liebden aus dem
„Schreiben unsers Staatskanzlers be-
„kannt ist, wie sehr wir die uns von dem
„römischen Hof zugefügte Unbild empfun-
„den haben, so haben wir uns entschlos-
„son, ihm unsere Empfindung hiermit zu
„eröfnen, mit der ernstlichen und festen
„Erinnerung, daß Euer Liebden mit dem
„Herrn Cardinal von Goes sich vereini-
„gen, und von Sr. Heiligkeit begehren,
„daß vorab wegen der uns zugefügten Be-
„leidigung hinlängliche Genugthuung mit
„und nachher über die Person des Nun-
„tius weitere Handlung mit dem römischen
„Hof geschehe; dieß ist unser ernstlicher
„Willen,

„Willen, wenn der römische Hof noch „länger mit uns in gutem Einverständniß „zu verbleiben wünschet.

Vid. dieses Schreiben in der Abhandlung über das päbstliche Gesandschaftsrecht von Arminius Seld in der Beylage B.

§. 35.

Wir gehen zur cöllnischen Geschichte zurück. Da Joseph Clemens das erforderliche Alter nicht hatte, so verordnete der Pabst in einem an ihn erlassenen Breve im Jahr 1688.

Tibique in ſpiritualibus & ab eis dependentibus, quousque legitimæ ætatis fueris, conjunctim cum dicto Joan. Henrico Epiſcopo. (Es war der Weyhbischof von Anathan) vel *aliis* tibi per nos *pro tempore* deputandis Coadminiſtratoribus adminiſtrationem committendo.

Londorp. Tom. 13. Cap. 46. n. 21. fol. 654.

§. 36.

Anathan starb den 18. Junius 1693. Der Pabst ernannte den Domcapitularen Worms zum Coadministrator; kaum war Joseph Clemens der geistlichen Weyhen

fähig, so fiel er in die Reichsacht, floh im Jahr 1706. aus seinem Erzbischthum.

Vid. Pütter Handbuch der deutschen Reichshistorie 3ter Band §. 352. pag. 956.

Das Domcapitel zu Cölln ersuchte dahero den Nuntius Johannes Baptista Bussi anstatt des Erzbischofs die geistliche Functionen zu verrichten, der Pabst Clemens XI. ernannte ihn zum Visitator des Erzstifts und notificirte es den 5ten May 1706. dem Churfürst Joseph Clemens.

Vid. dessen Recursschrift an die catholische Gesandte zu Regensburg gegen die Eingriffe des Nuntius Bussi in die bischöfliche Gewalt in der Beylage CC der pragmatischen Geschichte der Münchner Nuntiatur pag. 65.

Der Pabst sagt in seinem Schreiben:

Se non tam stimulo charitatis, quam officii sui debito incitatum operæ pretium tulisse, diligenter cavere, ne a diuturniore Episcopi *absentia* divinus, Cultus, Cleri disciplina, morum regula, pietatis ac religionis studia ullum interim detrimentum paterentur, *idcirco* partes lustrandi Ecclesias, quibus præest commisisse Archiepiscopo Tarsensi suo ad tractum Rheni Nuntio.

§. 37.

§. 37.

Joseph Clemens dankte den 28. Junius des nämlichen Jahrs für diese übermäßige Sorgfalt, bat aber den Pabst seinem in Cölln anwesenden Nuntius aufzugeben, daß wenn allenfalls der General-Vicarius des Erzbischofs, oder dessen geistliche Diener sich in etwas saumselig zeigen würden, der Nuntius es ohne Abbruch der bischöflichen Gewalt, nach Vorschrift der Kirchensatzungen, und dem alten in diesen ausserordentlich und ungewöhnlichen Verrichtungen gewöhnlichen Gebrauch suppliren sollte, Joseph Clemens würde ihm einige fromme und erfahrne Männer beyordnen, mit deren Beyrath er zu Werk gehen sollte.

Vid. Die angeführte Schrift JOSEPHI CLEMENTIS pag. 66.

§. 38.

Man sieht hieraus, daß der Pabst keine ständige Nuntiatur im cöllnischen Erzbischthum verlangt, Churfürst Joseph Clemens dem päbstlichen Nuntio keine ständige Gerichtbarkeit eingeraumt, und ihm selbige nur für diesen ausserordentlichen Fall eingewilliget hat.

§. 39.

Hat nun aber damahls der Churfürst Joseph Clemens dem päbstlichen Nuntius keine ständige Gerichtbarkeit im Erzbischthum Cölln zugestanden, so kann der §. 5. Art. 14. der neuesten Wahlcapitulation nicht zu dessen Gunsten angeführt werden. In diesem §. heißt es:

„Und weilen vorberührter Civilsachen „willen zwischen denen kayserl. und des „Reichs höchsten Gerichten, sodann denen „apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige „Streit und Irrungen entstanden, indem „so ein als andern Orts, die ab deren „Officialen Urtheil beschehene Appellatio„nen angenommen, Processus erkannt, sel„bige auch durch allerhand scharfe Manda„ta zur größten Irr- und Beschwerung „deren Partheyen, zu behaupten gesuchet „worden, womit diesem vorkommen, und „aller Jurisdictions-Conflict möchte ver„hütet werden, so wollen wir daran seyn, „daß die Causæ seculares ab ecclesiasticis, „rechtlich distinguiret, auch die darunter „vorkommende zweifelhafte Fälle durch „gütliche mit dem päbstlichen Stuhl vor„nehmende Handlung und Vergleich erle„diget, so fort der geist- und weltlichen „Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Ju„dicatur ungestört gelassen werden möge.“

§. 40.

Dieser §. ist erst im Jahr 1690. in die Wahlcapitulation Kayser Joseph I. eingeflossen, hatte aber damahls der päbstliche Nuntius zu Cölln keinen Besitz von ordentlicher Gerichtbarkeit für sich, wie oben erwiesen ist, war der Weyhbischof **Anathan** allein päbstlicher Administrator in Spiritualibus wegen der Minderjährigkeit des damahligen Erzbischofs, war bey dessen Abwesenheit der päbstliche Nuntius nur Visitator, so kann man mit Grund nicht behaupten, daß durch den Art. 18. der Wahlcapitulation Kayser Joseph I. der §. 5. Art. 14. in die neueste Wahlcapitulation eingeruckt ist, dem päbstlichen Nuntius zu Cölln eine ständige Judicatur sey belassen worden, er hat sie im Erzbischthum nicht gehabt, und wie will der Pabst aus diesem Artickel der kayserl. Wahlcapitulation einigen Vortheil ziehen, da er dagegen feyerlich protestiret hat!

Vid. Moser altes Staatsrecht 8. Th. pag. 461. §. 5.

§. 41.

Als der Nuntius **Bussi** sich unterfienge, zu Aachen ein Nonnenkloster zu visitiren, widersetzte sich **Joseph Clemens** als

Bischof von Lüttich. Er führte dem Nuntius zu Gemüth, die päbstliche Macht sey nicht um die Kirchendisciplin zu zerstören, gegeben, ihre Obliegenheit sey, die bischöfliche Gewalt aufrecht zu erhalten.

Vid. die angeführte Recursschrift pag. 86. 91. und 105.

Es stehe dem Nuntius nicht zu, ohne Einwilligung des Bischofs eine Visitation oder sonstige Handlung in seiner Diöces vorzunehmen.

Ibid. pag. 69.

Es scheine, als wollten die Nuntien zu Cölln ihre nur für ausserordentliche Fälle bestimmte Gewalt ewig daurend machen.

Ibid. pag. 75.

Quod quidem aliud non est, quam suam & *Successorum suorum* jurisdictionem *extraordinariam perpetuam* facere, atque vel degradare localem Episcopum, vel monstruosam deformitatem in mysticum cujus libet Ecclesiæ Corpus inducere, cujus regimen in exlegem degeneret confusionem.

Die Verrichtungen der Nuntien könnten nur in jenen Sachen geschehen, welche dem Bischof nicht zustunden.

Ibid. pag. 99.

Der Nuntius sollte dahero sich nicht beygehen lassen, eine concurrente Jurisdiction in Lüttich auszuüben.

Ibid. pag. 108.

§. 42.

Da der Nuntius dessen ohngeachtet fortfuhr, befahl Joseph Clemens die Decreta des Nuntius nicht zu vollziehen.

Ibid. pap. 114.

Bussi suspendirte den General-Vicarius zu Lüttich, Churfürst Joseph Clemens wendete sich im Jahr 1709. an die catholische Gesandte auf der Reichsversammlung zu Regensburg, und äusserte beym Schluß seines Antrags:

Hæc Principibus vestris insinuate, fidissimi Ministri, atque ut juribus suis prospiciant, diligenter curate.

Vid die pragmatische Geschichte der neuerrichteten Nuntiatur in München pag. 124. Den ganzen Vorgang aber pag. 37.

Was Joseph Clemens als Bischof von Lüttich nicht eingeraumt hat, hat er gewiß noch weniger als Erzbischof von Cölln zugestanden.

§. 43.

Dem Churfürsten Joseph Clemens folgte Clemens August in der Regierung. Graf Oddi, Bischof von Laodicea wurde im Jahr 1732. als päbstlicher Nuntius an ihn gesandt, in dem Beglaubigungsschreiben sagt der Pabst Clemens XII. dem Churfürsten:

Quam erga fraternitatem tuam gessimus, & reipsa probare semper optavimus præclarum studiosamque voluntatem, ut tibi verbis nostris explicaret, sedulo injunximus venerabili fratri Jacobo Archiepiscopo Laodiceno, quem nostrum atque hujus S. Sedis ordinarium ad tractum Rheni Nuntium misimus. Erit proinde *humanitatis* ac virtutis tuæ, ut eundem tam imposito *Ministerio*, quam generis & animi dotibus conspicuum amanter excipias, & quamcunque poteris operam *pro rerum opportunitate* curis ipsius accomodes.

§. 44.

In diesem Creditiv ist kein Wort enthalten, daß der Nuntius den Auftrag habe, eine ständige Gerichtbarkeit im Erzbischthum Cölln auszuüben, der Nuntius wurde dem Churfürsten nicht aufgedrungen,

gen, sondern es hieße: Erit humanitatis ac virtutis tuæ, ut eundem excipias. Clemens August nahm dahero in seinem Antwortschreiben vom 14. December 1752. den außerordentlichen Gesandten an, und versicherte, daß er ihm zu Bezeigung seiner Verehrung für den römischen Hof allen Vorschub leisten würde.

§. 45.

Der aufgeklärte Pabst Benedict XIV. sandte den 2ten May 1744. den Hieronymus Spinola als seinen Nuntius nach Cölln. In dem Beglaubigungsschreiben heißt es: Mandatum a nobis habuit *consociandi* se tibi ubi intelligat authoritate *Ministerii* sui te uti *velle* ad aliquod præstandum commodum gregibus sollicitudini tuæ commissis, de nostra etiam singulari erga te benevolentia testimonium ab eo accipies, inde præcipue conciliata, quod pro rerum sacrarum tutela non otiaris, sed omnem adhibes curam, studium, vigilantiam, ut hoc difficillimo reipublicæ tempore nihil Religioni, & S. S. Ecclesiæ juri noceat, hisce amplissimis tuis meritis plurimum addes, si officiis omnibus (quod est consentaneum *humanitati* eximiæque tuæ in hanc supremam sedem observantiæ) prosequi statuas præsulem, & mini-

ministerio nostro & virtutum ornamentis præstantem. Wie weit war Benedict XIV. entfernt die Sendung eines Nuntius nach Cölln als eine Zwanggerechtigkeit anzusehen.

Spinola war ein außerordentlicher Gesandter, dessen sich der Erzbischof bedienen konnte, wenn er wollte, der aber nicht gegen den Willen des Erzbischofs die ihm allein gebührende Jurisdiction ausüben sollte.

§. 46.

Noch deutlicher spricht derselbe in seinem Creditiv vom 12ten April 1754.

Etsi venerabilis frater Nicolaus Archiepiscopus Trajanopolitanus quem ordinarium nostrum & apostolicæ hujus S. Sedis Nuntium ad tractum Rheni destinavimus, omnia sibi officia tua præsertim singulari *humanitate* & insigni erga nos & eandem sedem *Observantia* jure pollicetur, nostræ tamen Commendationis studium duximus etiam adjungendum, ut fraternitas tua amplius intelligat, quam grata nobis futura sint comitatis & alacritatis testimonia, quibus illum non immerentem fueris prosecutus. A te igitur venerabilis frater vehementer *expetimus*, ut pro rerum *opportunitate*, ac præsertim ubi

ubi *sacrosanctæ nostræ Religionis rationes*, & hujus sanctæ romanæ *Ecclesiæ jura depoposcerint*, operam illi tuæ sedulitatis & *auctoritatis* accommodare gestias, quæcunque enim in Præsulem nobis acceptissimum, & dilecti filii nostri Jacobi S. R. E. Cardinalis Oddi nuncupati olim istius apostolici Nuntii ex germano fratre nepotem extiterint studiosæ tuæ voluntatis argumenta pro certo habeas, nos tibi accepta fore relaturos.

Nur wenn es das Wohl der Kirche erfoderte, sollte der Erzbischof **Clemens August** mit seinem Ansehen den Nuntius unterstützen.

§. 47.

Nach dem erfolgten Ableben des Churfürsten **Clemens August** kam **Max Friderich** an die Regierung des Erzbischthums Cölln, auch dieser hat den päbstlichen Nuntien keine Gerichtbarkeit in dem ihm anvertrauten Erzstift eingestanden, er hat vielmehr im Jahr 1764. das Schreiben des Churcollegiums an kayserl. Maj. in Betreff deren Eingriffen des römischen Hofs in die erz- und bischöfliche Gewalt mit unterzeichnet, und truge auf dem im Jahr 1769. zu Coblenz mit Churmaynz und Churtrier gehaltenen Congreß darauf

an,

an, daß die Nuntiaturgerichtbarkeit in Deutschland ganz aufhören sollte. Er hatte sich diesertwegen den kayserl. allerhöchsten Schutz ausgebeten, und wendete sich ebenfalls mit den beyden Churfürsten von Maynz und Trier an Se. päbstliche Heiligkeit, um die Abstellung dieser Beschwerden zu erhalten. Deutlicher konnte der Churfürst **Max Friedrich** seinen Widerspruch gegen die Usurpationen deren päbstlichen Nuntiaturen nicht einlegen. Der Pabst konnte die offenbaren Rechte des Erzbischofs von Cölln nicht mißkennen, obwohlen er über den Convent zu Coblenz aufgebracht war.

§. 48.

Im Jahr 1775. sendete Pabst **Pius VI.** den Erzbischofen von **Tyan** Grafen **Bellisomi** als Nuntius nach Cölln, in dem an den Churfürsten **Max Friedrich** ihm mitgegebenen Creditiv heißt es:

Gravissimum ordinarii nostri & apostolicæ Sedis ad tractum Rheni Nuntii munus venerabili fratri Carolo Episcopo Tyannensi mandavimus, quem & generis splendor. & singulares exornant virtutes, præcipue qua in rebus gerendis magnopere est opus, cum summo religionis studio conjuncta prudentia, hunc pro eximia

mia tua erga nos *voluntate*, & in hanc ſacram b. Petri Sedem *obſervantia* ſic volumus excipias venerabilis frater, ut intelligat habitam eſſe rationem ampliſſimæ perſonæ, quam illi impoſuimus, tuam, tuam vero benevolentiam exiſtimamus illum tanto magis conciliaturum, quo ſæpius te convenerit, ſuarumque virtutum lumen inter agendum cum fraternitate tua oſtenderit. Illi *noſtra* & *Sedis* apoſtolicæ tecum pertractanti *negotia* omnia perinde ac nobismet ipſis tribues fidem.

§. 49.

In dieſem Beglaubigungsſchreiben geſchahe von keiner Gerichtbarkeit, ſondern blos von den zwiſchen dem römiſchen und churcöllniſchen Hof zu behandelnden Geſchäften Erwähnung, er war folglich blos ein außerordentlicher Geſandter. Der Churfürſt Max Friedrich nahm dahero den päbſtlichen Nuntius an, und äußerte in dem an Se. päbſtliche Heiligkeit unterm 24. März 1776. erlaſſenen Antwortſchreiben:

Quoties itaque de rebus, quæ ad *Sedem apoſtolicam* attinent, tractatum habebit ille mecum, quæ ipſe mihi *eatenus* ſuggeret, ab ipſa Sanctitate veſtra exiſtimabo profecta.

Bellisomi war folglich nur für diejenige Geschäften angenommen, die den römischen Hof angehen, nicht für die Ausübung einiger Gerichtbarkeit in Parteysachen, die dem römischen Hof im Erzbischthum Cölln nicht zukam.

§. 50.

Bey dem Regierungsantritt Sr. jetztregierenden churfürstl. Durchlaucht war Graf Bellisomi päbstlicher Nuntius zu Cölln, damit dieser auch für die dritte Instanz sich keiner Gerichtbarkeit anmaßen könnte, verlangten Höchstdieselbe im Jahr 1785. nach Maaßgab des Kirchenraths zu Basel und Trient mit Beyrath ihres Domcapitels zu Cölln von Sr. päbstlichen Heiligkeit für die dritte Instanz Nationalrichter, und schlugen dazu sieben der Landesrechten kundige, in geistlichen Würden stehende Männer vor. Der Pabst genehmigte sie, als es aber zur Ausübung kommen sollte, widersetzte sich der römische Hof, und suchte den bezielten Endzweck dadurch zu vereitlen, daß diese sieben Richter die Geschäften nicht collegialiter behandlen sollten. Der Pabst trug darauf an, daß jede Sache in appellatorio vom cöllnischen Official erst nach Rom gebracht, dort die Appellation erkannt, und alsdann erst

einer aus den vorgeschlagenen sieben Richtern zum Commissarius ernannt werden sollte.

Der Herr Erzbischof zu Cölln mochte noch so lebhaft vorstellen, daß dadurch die Justitz verzögert würde, in der Hand eines einzigen Mannes nicht zuverläßig wäre, die Partheyen die zu Rom erforderliche schwere Kosten zu Hin- und Hersendung der Acten nicht bestreiten könnten. Rom bleibt bey den einmahl aufgestellten Grundsätzen.

§. 51.

Anstatt die oben angezeigte Beschwerden zu heben, ersanne der römische Hof ein Mittel sie zu vermehren, erschuf eine neue Nuntiatur in München, unterwarf ihr die zum cöllnischen Erzbischthum gehörige Jülich- und Bergische Länder. Der Nuntius Zoglio setzte seine Unterrichter nach Düsseldorf und Heidelberg, darüber wurden gegründete Beschwerden von Churmaynz und Salzburg an kayserliche Majestät gebracht.

§. 52.

Allerhöchstdieselbe erklärten in einem Circularscheiben vom 12. October 1785. wie Sie niemahls gestatten würden, daß die Erz- und Bischöfe im Reich in ihren

von Gott und der Kirche ihnen eingeraumt und zustehenden Diöcesanrechten gestört werden, daß Sie also die Nuntien nur als päbstliche Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennen, welche ohnmittelbar dem Pabst als Oberhaupt der Kirche zustehen, daß Sie aber den Nuntien weder eine Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judicatur gestatten können, weswegen auch solche eben so wenig dem im Cöllnischen befindlichen, als dem zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reichs kommenden päbstlichen Nuntius zukomme, noch belassen werden solle.

§. 53.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht theilten diese reichsgesetzmäßige Erklärung dem Nuntius Bellisomi mit.

§. 54.

Er reißte im Junius 1786. in gleicher Eigenschaft nach Lissabon, und äußerte in seiner Abschiedsaudienz, daß Bartholomäus Pacca an seine Stelle nach Cölln kommen würde.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht erwiederten, daß Sie zwar bereit wären, den päbstlichen Gesandten anzunehmen, Herr

Pacca aber sich fordersamst zu erklären hätte, daß er keine Gerichtbarkeit im cöllnischen Erzbischthum ausüben, und sich nach Maaßgab des ebengemeldten kayserl. Befehls betragen wolle.

§. 55.

Bartholomäus Pacca kam in Cölln an, übergab weder die verlangte Erklärung noch ein Creditiv, sondern fieng seine Laufbahn damit an, daß er die Gräfinn Blankenheim und den Prinzen Hohenlohe-Bartenstein im zweyten Grad der Blutsverwandschaft dispensirte. Dagegen protestirten Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln den 2. Nov. 1786. Der Nuntius Pacca kehrte sich daran so wenig, daß er im December des nähmlichen Jahrs die bishieher von den deutschen Erzbischöfen in Ehehindernissen ertheilte Dispensen für nichtig, und die aus diesen Ehen erzeugte Kinder für unehelich erklärte. Er sandte diese Erklärung an alle Pfarrer des Erzbischthums Cölln, um eine öffentliche Unruhe zu stiften, anstatt aller Gegenwehr wider diese unerhörte Zudringlichkeit wurde blos den 19. d. m. & anni vom Cöllnischen Vicariat den sämtlichen Seelsorgern befohlen, dieses Circulare dem Herrn Pacca zurück zu senden.

§. 56.

Das Verfahren des Herrn Pacca caßirte der kayserl. R. Hofrath den 27. Febr. 178⁷. und gab dem Herrn Churfürsten von der Pfalz auf, daß er dem päbstlichen Nuntius Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen keine Jurisdiction verstatten, und dem Probsten Roberz die Befolgung der unbefugten Aufträgen des erwähnten Nuntius untersagen, in deßen Entstehung ihn hierzu mit Sperrung der Temporalien anhalten sollte.

§. 57.

Pacca nimmt bis jezt auf dieses reichshofräthliche Rescript keine Rücksicht, und fährt ungescheut mit seinen Usurpationen fort. Churpfalz behauptet, daß der Churfürst als Landesherr a) wegen Annahme eines Nuntius ganz ungebundene Hände habe.

b) Daß die päbstliche Nuntiatur zu München keine neue Gerichtbarkeit sey, weil die ehemahls zu Wien bestandene sich über die churbayrische Landen mit erstreckt habe,

c) die bischöfliche Gewalt durch die Nuntien nicht beschränkt würde,

d) die Jurisdiction der Nuntiatur in dem §. 164. des jüngsten Reichsabschieds begründet sey.

§. 58.

Allein ad a) ist Churcölln weit entfernt, die landesherrliche Macht auswärtige Gesandten anzunehmen, nur im mindesten zu bezweifeln, so bald aber diese Gesandten sich eine Gerichtbarkeit anmaßen, und Churcölln aus dem Besitz der geistlichen Jurisdiction in den Jülich- und Bergischen Landen verdrängen wollen, so hat Churcölln gegründete Ursache, sich bey dem Reichsrichter zu beschweren. Es wird nöthig seyn, das Verhältniß zwischen Churpfalz und Churcölln in Betreff der geistlichen Gerichtbarkeit etwas näher auseinander zu setzen.

§. 59.

Wilhelm Herzog von Jülich, Berg, Cleve und der Märkischen Landen erklärte den 20. November 1550. auf die anmaßliche Klagen seiner Landstände gegen die geistliche Gerichtbarkeit, daß er keineswegs gemeynt sey, dem Churfürst von Cölln an seiner gebührenden Gerichtbarkeit, wie die von Sr. Liebden Vorfahren von Alters hergebracht, und von den Regenten sey zugelassen worden, verhinderlich, sondern vielmehr zu Erhaltung Gottes Ehre, Beförderung guter Reformation, und Ab-

stellung der Neuerungen höchsten Fleißes nach dem Willen Sr. Kayserl. Majestät behilflich zu seyn.

§. 60.

Nach dieser alten Gewohnheit hatte der römische Stuhl in erster und 2ter Instanz keine Gerichtbarkeit in den Jülich- und Bergischen Landen.

§. 61.

Der ehemahlige ausserordentliche päbstliche Nuntius **Kaspar Gropperus** wurde im Jahr 1575 von Herzog **Wilhelm** eingeladen, die Stifter seines Landes zu visitiren, er fragte hierüber vorläufig bey dem Erzbischof von Cölln **Salentin von Isenburg** an, reformirte die Stifter, verwiese sie aber ausdrücklich auf die Consilia œcumenica, auf die Rechte und Gewohnheiten der übrigen cöllnischen Collegiatstifter.

Vid. Teschenmacher in annalibus Cliviæ Juliæ & Montium in den Beylagen Nro. 159. pag. 237.

§. 62.

Den 28ten Jul. 1621 kam zwischen Churfürst **Ferdinand** von Cölln, und dem Herzog **Wolfgang Wilhelm** von Jülich und

und Berg ein Provisionalvergleich, wie es in beyden Ländern mit der geistlichen Gewalt soll gehalten werden, zu Stand, darinn wurde die Verordnung Herzogs Wilhelm vom 20. März 1551. zum Grund gelegt, und es heißt §. 29. „Daß die Unterthanen in erster Instanz in Ehe- und „andern obgemeldten Sachen nicht außer „Landes gezogen, sondern durch die Archi„diaconen oder ihre Befehlshaber, und „und die Landdechante nach alten Herkom„men binnen Landes verhört entschieden „werden, unbenommen der gebührlichen „Appellation." Die Appellation soll von dem Dechant an den Erzbischof und die seinige ex Causa legitima secundum terminos juris geschehen.

§. 63.

Dieses wurde vom Churfürst Ferdinand angenommen, und die Landdechante wurden nach erhaltener Confirmation als Delegatrichter vom Erzbischof bevollmächtiget, so lang ihr Amt daure, in strittigen Ehe- Beneficial- und anderen geistlichen Sachen in erster Instanz salva appellatione an das cöllnische Officialat, zu erkennen.

§. 64.

Der Nuntius kann folglich in erster und 2ter Instanz in den Jülich- und Bergi-

schen Landen weder ohnmittelbar, weder durch seinen Unternuntius Roberz einige Erkenntniß haben.

§. 65.

In dem Articulo 30. des ebenerwehnten Vertrags wurde bestimmt: „Es sollen, da einige Personen in 2ter Instanz „oder sonsten auswendig geladen, oder „gefordert werden, gegen ihren Willen „nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte erscheinen, oder aber durch „Commission innerhalb des Landes so wie „die Zeugen verhöret werden, jedoch dem „arbitrio und directioni Judicis heimgestellt „seyn, ob nicht die Schwere und Beschaffenheit persönliche Erscheinung verlange.

§. 66.

Nachdem nun Ihro Churfürstl. Durchlaucht Nationalrichter begehrt und vom Pabst erhalten haben, diese nicht weniger bereit sind, die Jülich- und Bergische Unterthanen nach Maaßgab des eben angeführten Artic. 30. zu behandlen, so kann auch in dritter Instanz von Churpfalz keine Gerichtbarkeit dem Nuntio eingeraumt werden. Was aber diejenige Rechte betrift, die der Pabst vermög des Primats im Jülich- und Bergischen auszuüben

hat,

hat, so kann deren Besorgung der Pabst weder dem Nuntio zu München noch jenem zu Kölln auftragen, dann es heißt in der dem cöllnischen Erzbischof Rupert vom Pabst Paulus dem II. schon im Jahr 1467. ertheilten Bulla: Tibique & omnibus successoribus tuis a nobis legitime provisis, electis & confirmatis de speciali gratia vicem nostram tam in episcopatu coloniensi quam super omnes suffraganeos tuos, & quidquid alias per legatos facere consuevimus, per te & successores tuos Archiepiscopos colonienses tanquam a nobis missos legatos fiat.

Vid. Die Urkunde in gründlicher Entwicklung der Nuntiaturstreitigkeit pag. 332.

§. 67.

Als Churpfalz sich vom Pabst ein Indult geben ließ, diejenige Güter zu besteuren, die der cöllnische Clerus in den Jülich- und Bergischen Landen hatte, und dem päbstlichen Nuntius zu Cölln zu diesem End von seinem Hof die Execution aufgetragen wurde, so rescribirte der Kayser Carl VI. den 23ten Jenner 1736. an seinen Minister zu Rom Grafen von Harrach.

„Da aber der römische Hof diese un„angenehme Weitschichtigkeiten und be„vorstehende Gefahren nicht besser verhü„ten

„ten mag, als wenn er die weitere Execu-
„tion von selbst verbietet, so ertheilen
„wir dir hiemit den gnädigsten Auftrag,
„alles dieses und auch jenes, worüber
„schon in unserm vorigen Schreiben dem
„gemeldeten Cardinal der Auftrag gesche-
„hen, der Congregation der Cardinäle,
„und auch Sr. Heiligkeit nach deiner
„Klugheit und Geschicklichkeit gründlich
„vorzustellen, und die Sache dahin ein-
„zuleiten, daß das päbstliche Indult gänz-
„lich verworfen werde.

„Wir wollen ferner gnädigst, daß du
„Sr. Heiligkeit in ernsthaften Ausdrücken
„erklärest, daß schon benannter, Nuntius
„Oddi in Cölln, dessen Pflicht vielmehr
„gewesen wäre, den Clerus und die Geist-
„lichkeit wider die churpfälzische Eingriffe
„zu unterstützen als zu verfolgen, sich der
„Geistlichkeit in dieser Sache abhold nicht
„allein gezeiget, sondern auch sich in ver-
„schiedenen andern Geschäften als ein un-
„ruhiger, und andere aufwiegelnder Kopf
„betragen.... sich auch in Sachen einge-
„mischt habe, die ihn gar nicht angien-
„gen, daß wir berechtiget gewesen wären,
„wider diesen Nuntius als einen mitten
„im Reich Unruhen und Verwirrungen
„anzettelnden Menschen strengere Verfü-
„gungen zu erlassen, wie schon vormahls
„mit einem anderen Nuntius in Cölln in

„Sa-

„Sachen weltlicher Lehrer und Professo-
„ren in Cölln wider die Geistlichen gesche-
„hen ist; Wir sind also des vesten Ver-
„trauens, daß Se. Heiligkeit den gemel-
„ten Nuntius abberufen, und jenem der
„auf dessen Stelle folgen wird, enrsthaft
„befohlen werde, sich ruhig, friedlich, und
„Reichsgesetzmäßig zu betragen; würde
„aber auch dieser dem Beyspiel seiner Vor-
„fahrer folgen, so sind wir allergnädigst
„entschlossen, solche Nuntien, die dem
„Clerus des deutschen Reichs abhold, lä-
„stig, und anbey Stöhrer des Friedens
„und der öffentlichen Ruhe sind, beson-
„ders wenn bey uns weiter darüber ge-
„klagt wird, in Cölln keineswegs ferner-
„hin mehr zu dulden.

„Damit wir also solches zu verfügen
„nicht genöthiget sind, so wollen wir ver-
„langen, und vertrauen, daß der Pabst
„seiner Willfährigkeit gemäß jene ange-
„messene und ernsthafte Verhaltungs-
„befehle an seine Nuntien werde erge-
„hen lassen, durch welche solchen Zwi-
„stigkeiten vorgebeugt werde."

Vid. Die Beylage Lit. F. in der Abhand-
lung der päbstlichen Gesandschaftsrechte
von Arminius Seld.

Man siehet hieraus, daß Kayserl. Ma-
jestät so bald der Nuntius sich eine Ge-
richt-

richtbarkeit im Jülich- und Bergischen hat anmassen wollen, bey dem Pabst sich ernstlich dagegen gesetzet, auf dessen Abberufung angetragen, und von dessen Nachfolger sich ein Reichsconstitutionsmäßiges Betragen ausbedungen habe.

§. 68.

Die Nuntiatur zu Wien hat sich
Ad b) nie in die Jülich- und Bergische Lande erstreckt, die Münchner Nuntiatur ist dahero selbst nach denen von Churpfalz aufgestellten Grundsätzen in Ansehung der Jülich- und Bergischen Landen eine Neuerung. Die erzbischöfliche Gerichtbarkeit leidet dadurch ad c) offenbar.

§. 69.

Ad d) Wurde der §. 164. des jüngeren Reichsabschieds durch ein Gutachten des Cammergerichts vom Jahr 1643. über die Verbesserung des Justitzwesens im Reich veranlaßt, beym Schluß desselben klagte das Cammergericht, daß die Appellationen in weltlichen Sachen von den Officialen zu Cölln, Lüttich und Münster an die Nuntien gebracht würden.

Vid. von Meiern acta comitialia Ratisbon. Tom. 2. pag. 159.

Dieses Gutachten kam fast wörtlich in das Reichsdeputations Gutachten vom Jahr 1644. Von geistlichen Sachen war da-

damahlen keine Frage, wie kann also der §. 164. des jüngsten Reichsabschieds auf dieselbe ausgedehn werden, und wie kann man wider die Fürsten Concordata, die Nuntien sollen keine Gerichtbarkeit in weltlichen Sachen haben, folglich stehet sie ihnen in geistlichen Sachen zu, den Gegensatz folgern.

§. 70.

Der §. 164. des jüngsten Reichsabschieds ist wörtlich aus der Wahlcapitulation Königs Ferdinand IV. ejusque Artic. 18. genommen, gegen diesen hat der römische Hof durch seinen Nuntium protestiret.
Moser altes Staatsrecht 8ter Th. 2. B. Cap. 157. §. 53 pag. 405.

Wie kann man jetzt den §. 164. des jüngsten Reichsabschieds zu Gunsten des römischen Hofes anführen? Im Jahr 1654. hatten die päbstliche Nuntien keine Gerichtbarkeit in Cölln, wie dieses §. 11. 19. bis 23 erwiesen, man kann dahero auch aus dem §. 164. des J. R. Absch. nicht den Gegensatz folgern: den Nuntien zu Cölln ist die Gerichtbarkeit in weltlichen Dingen untersagt, folglich ist sie ihnen in geistlichen Sachen belassen worden.

§. 71.

Die der Augsburgischen Confession zugethane Fürsten, die doch den jüngsten

Reichs-

Reichsabschied mit gemacht haben, und von dessen Sinn genau unterrichtet waren, haben nie geglaubt, daß in dem §. 164. dem päbstlichen Nuntius in Cölln eine Gerichtbarkeit zugelegt sey. Der churbrandenburgische Gesandte äußerte in seinem in Conferentia Evangelicorum den 19. Febr. 1709. abgelegten Voto: „Welchemnach Ihro königl. Majestät zu Dero „evangelischen Mitständen das zuverläßige „Vertrauen tragen, dieselbe werden nicht „allein den päbstlichen Nuntium zu Cölln „als einen *Usurpatorem* einer im Reich „ihm niemahls zugestandenen Macht; und „als einen Stöhrer der gemeinen Ruhe „ansehen, sondern auch mit Ihro Königl. „Maj. daraus Causam communem machen, „und Ihro Kayserl. Majestät durch ein „nachdrückliches Schreiben von Corporis „wegen ersuchen, daß dieselbe sich diesem „anmassenden fremden Dominat widersetze.“

Vid. Fabri alte Staatskanzley. Tom. 14. pag, 283.

§. 72.

Die Nuntiatur in München war nie in dem Besitz, in den Jülich- und Bergischen Landen Jurisdiction auszuüben, dagegen ist Churcölln in dem Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit in diesen Ländern.

Von

Von der Willkühr deren Erzbischöfen von Cölln hat es jederzeit abgehangen, päbstliche Nuntien anzunehmen, dieses beweisen die vorgelegte neueste Beglaubigungsschreiben des päbstlichen Hofs, davon ist der bey der Coadjutorwahl des Churfürst Ferdinand mit Rom geschlossene Vertrag ein ewiges Denkmahl. Der Erzbischof von Cölln ist also in dem alten und neuesten Besitz der Freyheit, päbstliche Nuntien anzunehmen oder nicht Churcölln hat aus den Concilien-Schlüssen, aus den Concordaten, selbst aus den päbstlichen Bullen das offenbarste Recht für sich. Nach dieser gegründeten Voraussetzung war Churcölln allerdings befugt, vom Nuntius Pacca vor dessen Annahm die Erklärung zu forderen, daß er keine Gerichtbarkeit im cöllnischen Erzbischthum ausüben wolle. Dieses geschieht täglich in Frankreich und andern catholischen Staaten.

Vid. Die Eidesformel, die jeder päbstliche Nuntius ehe er seine Stelle antritt in Frankreich ablegen muß. bey Johann Doujat jura Ecclesiæ gallicanæ pag. 99.

Durch diesen Eid muß jeder Nuntius sich vorläufig verbinden, daß er nicht gegen die Gesetze, Statuten und Gewohnheiten des Reichs, nicht gegen die Gerechtsame, Freyheiten, Privilegien der französischen Kirche haudlen wolle.

§. 73.

Sollte es Sitte werden, daß der römische Hof dem Churfürsten und Erzbischof von Cölln einen ständigen Nuntium mit Gerichtbarkeit, aufdringen, und diesem Unternuntien beyordnen könnte, so würde er dieselbe bey jedem deutschen Erz- und Bischof, bey jedem Landesfürsten, der catholische Unterthanen hat, aufstellen, und dadurch die ganze deutsche Kirchenverfassung untergraben.

Es legt sich hieraus die allgemeine Beschwerde sämmtlicher geist- und weltlicher Reichsfürsten jedermann vor Augen; Churcölln ersuchet dahero sämtliche höchst und hohe Reichsstände, daß dieselbe nach ihren bekannten Gesinnungen für die Erhaltung der Reichsgrundverfassung und deren Rechten eines jeden Reichsstandes mit Kayserl. Majestät zu einem Reichsgesetz dahin beywirken wollen, daß künftig im deutschen Reich keine ständige mit Gerichtbarkeit versehene Nuntiaturen statt haben sollen, folglich die Nuntiatur in Cölln und München aufhören müsse (*).

(*) Dieses schöne Promemoria hat den würdigen und erhabenen churcöllnischen Minister und kayserl. wirkl. geheimen Rath Freyherrn von **Waldersfels** Excellenz zum Verfasser.

B.

Kurzer und getreuer Auszug aus dem Schreiben Ihrer påbstlichen Heiligkeit Pius *VI.* an die Herren Erzbischöfe Deutschlands vom 14. Nov. 1789.

Ein großer Theil unseres Publicums wünschet vielleicht, mit dem Inhalt desjenigen Schreibens etwas näher bekannt zu werden, welches Ihre påbstliche Heiligkeit gegen Ende des vorigen Jahres an die 4 Herren Erzbischöfe Deutschlandes erlassen haben. Diesen billigen Wunsch meiner Mitbürger erfülle ich um so lieber, da ich überzeuget bin, daß durch die Verbreitung des påbstlichen Schreibens, und der darinn aufgestellten Grundsätze nur die Wahrheit gewinnen werde. Da jedoch die ausführliche Mittheilung dieses weitläufigen Werkes a) die Geduld meiner Leser allzusehr ermüden würde, so habe ich mich entschlossen, mit Hinweglassung aller bereits bekannten, oder aus andern Schriften entlehnten Beweise, blos die merkwürdigsten Sätze dem Publicum hier mitzutheilen. Am Ende werde ich noch einige Proben des römischen Kanzleystiles beyfügen, um meinen Lesern zu zeigen, wie gesit-

a) Es enthält 684 geschriebeue Quartseiten.

gesittet und verfeinert die Sprache sey, in welcher Rom mit den Oberhäuptern unserer Nation spricht. Und nun gehe ich zur Sache selbsten über.

Gleich im Anfange wird den Ministerien der Herren Erzbischöfe der kränkende Vorwurf gemacht: das in der Nuntiatursache von dem Reichshofrath erstattete *Votum ad Imperatorem* sey durch ihre Intriguen den Reichsacten nicht einverleibt worden a). Dieser Vorwurf des päbstlichen Schriftstellers ist falsch, und äusserst beleidigend, sowohl für die Ministerien der Herren Erzbischöfe, denen dieser Unterschleif zur Last geleget wird, als auch für den erhabenen Gerichtshof selbsten, welchen man dieser Actenverstümmlung beschuldiget. Es ist zwar wahr, daß von dem an Ihre kayserliche Majestät erstatteten Voto unter dem Publicum nichts bekannt geworden ist: allein eben dieses ist der Fall bey allen Votis ad Imperatorem, und Verschwiegenheit über diesen Punct ist strenge Pflicht für die Beysitzer dieses Gerichtes: daß aber Ihre kayserliche Majestät auf das an allerhöchstdieselben erstattete Votum des Reichhofrathes keine bestimmte Resolution erthei-
let

a) Cap. I. §. 26.

let haben, daran ist mehr der churpfälzische Hof selbsten, als die Ministerien der Herren Erzbischöfe Ursache. Ihre kayserliche Majestät erklären sich in dem an die allgemeine Reichsversammlung erlassenen Hofdecret über diesen Punct also: „Kayserliche Majestät (so heißt es allda) würden nun bey allen solchen dringenden Umständen, zumal bey der ungestümmen Art, womit der römische Hof, und seine Nuntien, über alle Ihre nachdrückliche Warnungen sich hinwegsetzen zu dörfen glaubten, vollkommen befugt seyn, nach den stets unbestittenen Grundsätzen und Beyspielen Ihrer höchsten Vorfahrer am Reiche, mehr ernstliche Vorkehrungen zu treffen: Da Sie jedoch zugleich überzeugt seyen, daß bey den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nuntiaturwesen noch immer herrschen, für die Zukunft überhaupt kein gründlicheres und dauerhafteres Mittel, als ein darüber zu verfassendes, allgemein verbindliches Reichsgesetz erdacht werden möge; Se. churfürstl. Durchl. zu Pfalz auch sich dahin ausdrücklich berufen, und sämmtliche deutsche Herren Bischöfe nunmehr ebenfalls ihren einhelligen Wunsch: daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgelegt werden möge, Sr. kayserl. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben; so fän-

den allerhöchstdieselbe gar keinen Anstand, diesen höchstwichtigen Gegenstand bey der allgemeinen Reichsversammlung zu reifer Erwägung hierdurch vorzulegen."

Also war nicht Intrigue, nicht Arglist die Ursache, warum die allerhöchste Entschließung nicht erfolgte, sondern weil die Verschiedenheit der Grundsätze, und hauptsächlich das ausdrückliche Begehren Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz den Kayser hinderten, in dieser so wichtigen Sache etwas zu entscheiden.

Eben so unrichtig ist es, wenn es in dem darauf folgenden §. 28. heißt: Der Kayser habe auf Antrieb der Herren Erzbischöfe dem Wiener Nuntius seine Gerichtsbarkeit niedergelegt. Ihre kayserliche Majestät haben hierüber schon in den ersten Jahren Ihrer ruhmwürdigen Regierung, und zwar eben zu der Zeit eine Verordnung erlassen, als Deutschlands Metropoliten noch unter dem Joche der Nuntien seufzten. Schon in den Jahren 1781 und 1782 haben Ihro kayserl. Majestät alle Recurse nach Rom verbothen, Judices delegatos bey Ihrer päbstlichen Heiligkeit nachgesucht, zu solchen Delegationen blos Landesbischöfe zu benennen verordnet, das Dispensationsrecht den Bischöfen eingeraumet, und sie in ihre ursprüng-

sprüngliche Gerechtsame wieder eingesetzet. Wie kann man also auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit diesen Schritt den Herren Erzbischöfen zu Last legen? Man sehe hierüber die Sammlung der k. k. Gesetze in publico ecclesiasticis erster Band No. 126. 137. 185. und 194.

In dem 38ten §. wird der seltsame Satz behauptet: die Vorrechte der Metropoliten gründeten sich auf päbstliche Privilegien. Eben dieser Satz wird wiederholt im 9ten Hauptstück §. 8 und 9, und auf folgende Art bewiesen: „Wer anders gab den Metropolitanbischöfen ihre Existenz und Vorzüge, als der römische Stuhl? Ein göttliches Gesetz hierüber wird wohl niemand behaupten; denn der Stifter unserer Religion übertrug allen Bischöfen eine gleiche Gewalt. Was die Verordnungen allgemeiner Synoden betrift, so bildeten zwar diese die Hierarchie aus, allein lange vor der ersten allgemeinen Synode finden wir schon Spuren, daß die Bischöfe der Hauptstädte vor andern einigen Vorzug gehabt haben. Eben so wenig darf man den Ursprung der Metropolitanwürde in den Verhandlungen der Provinzialsynoden suchen, denn ehe diese existiren konnten, mußte ja nothwendiger Weise schon einer der versammelten Bi-

schöfe als der Oberaufseher der übrigen betrachtet werden. Endlich läßt sich auch nicht beweisen, daß die verschiedenen Bischöfe sich auf eine förmliche Weise, und durch einen Vertrag zu einem kirchlichen Körper vereiniget, und den Bischof der Hauptstadt zu ihrem Vorsteher gemacht haben." — Alles dieses ist völlig wahr. Allein ist es denn leichter zu beweisen, daß der römische Pabst der Schöpfer der Metropolitanwürde sey? Wo sind die Gründe für eine solche Behauptung? Ist es nicht weit wahrscheinlicher, daß die Verbindung zu einer Provinz nach und nach und von selbsten entstanden, und durch Observanz und spätere Gesetze erst zu einer verpflichtenden Ordnung geworden sey? War es nicht ganz natürlich, daß die Gemeinden in den Hauptstädten des römischen Reiches sammt ihren Vorstehern in kurzer Zeit unter den umliegenden Kirchen hervorragen, und ein vorzügliches Ansehen gewinnen mußten? Und zeiget nicht die ganze Geschichte, daß sich anfangs die Hierarchie in allem nach der politischen Eintheilung des römischen Reiches gerichtet habe? Kein philosophischer Geschichtschreiber zweifelt heut zu Tage mehr an der Richtigkeit dieser Behauptung a).

In

a) Dupin de antiq. Eccl. discipl. Dissert. 1. §. 7.

In dem 3ten Hauptstück §. 4. heißt es also: „Erinnere Dich doch, o Churfürst zu Köln! daß Du, als Du es neulich wagtest, ein neues Officialat zu errichten, dasselbe nicht nur mit Männern aus der niedern Geistlichkeit, sondern sogar mit Layen besetzet, und ihnen sowohl die Urtheilssprüche Deiner Suffraganbischöfe, als auch die Deiner eigenen Curie zur Prüfung und Entscheidung unterworfen habest.“ Hieraus wird nun der Schluß gezogen, daß auch der H. Nuntius zu München befugt sey, seine Gerichtsbarkeit Männern von der niedern Geistlichkeit aufzutragen, ohne daß es für die Herren Erzbischöfe auch nur im mindesten beleidigend seyn könne.

Allein 1.) ist es falsch, daß Se. churfürstl. Durchlaucht zu Cölln ein neues Officialatgericht niedergesetzt haben. Es besteht dasselbe schon seit undenklichen Zeiten, und wurde nur bey Gelegenheit des Absterbens des vorigen Officialen von Schönheim von einigen Gebrechen geheilet, welche sich in dessen Verfassung eingeschlichen hatten, und den Gang der Justitz verzögerten oder erschwehrten. Schon in den ältesten Zeiten ist es in der Geschich-

§. 7. Thomass. V & N. Eccl. discipl. P, 1, L, 1. C. XVII. §. 3.

schichte des Erzstiftes Cölln unter den Benennungen des Gerichtes im Saal, der aulæ archiepiscopalis, des Judicii Curiæ archiepiscopalis, des geistlichen Hofgerichtes, oder Officialatgerichtes bekannt a).

2.) Existiret ein solches Gericht in jeder Diöcese Deutschlands, und ist zur Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit unentbehrlich. Nur die Benennung ist verschieden, nicht die Sache selbst. Was in dem Erzstifte Cölln und andern Diöcesen Niederdeutschlandes Officialatgericht heißt, wird an andern Orten Consistorium, oder geistliche Regierung genannt.

3.) Zwar zeichnet sich das cöllnische Officialat von geistlichen Gerichtshöfen Oberdeutschlandes dadurch aus, daß es nach der Landesverfassung auch weltliche Gerichtsbarkeit ausübet, mit allen Untergerichten der Churlande in erster Instanz concurriret, und daher zum Theil auch mit weltlichen Assessoren besetzet ist: Allein eben dieses hat es fast mit allen Officialat-Gerichten Niederdeutschlandes gemein. Auch das trierische Officialat zu Coblenz, und die bischöflichen Officialaten

a) Securis ad rad. P. 1. Cap. 9.

laten zu Münster, Lüttich und Osnabrück, ja sogar die niedere Officialatgerichte wie z. B. die Archidiaconalgerichte des cöllnischen Erzstiftes, haben eben diese Verfassung, sind seit undenklichen Jahren im Besitze weltlicher Gerichtsbarkeit, und sind zum Theile auch mit weltlichen Assessoren besetzet. Es ist daher

4.) völlig unrichtig, wenn man behauptet, Se. churf. Durchlaucht haben ein geistliches Gericht mit weltlichen Beysitzern bestellet. So weit die Geschichte unseres Erzstiftes reichet, war dieses zur Verwaltung geist- und weltlicher Jurisdiction bestimmte Gericht auch mit geistlich- und weltlichen Assessoren besetzet, und die von Sr. churf. Durchlaucht getroffene Abänderung lag hauptsächlich darinn, daß die schon längst bestehende Assessoren, welche ehedem einzeln ohne Collegialverfassung und nicht anders, als in Kraft eines vom Official ihnen ertheilten Commissorii Recht sprachen, in der zweyten Instanz nunmehro dem Official zur Seite gesetzet wurden, sich collegialiter versammeln, vor dem pleno ihre Berichte erstatten, mithin die Justizverwaltung nicht mehr der Willkühr eines einzelnen überlassen, sondern in die Hände eines wohlgeordneten Gerichtes geleget worden ist.

5.) Ist

5.) Ist es für die bischöfliche Gerichte gar nicht beleidigend, daß ihre Urtheile der Einsicht und Prüfung der Metropolitangerichte unterworfen werden, wenn diese mit tauglichen, rechtschaffenen, unserer Gesetze und Sitten kündigen Männern besetzet sind: aber für die Metropolitangerichte ist es erniedrigend, daß ihre Urtheile der Einsicht eines einzigen Mannes anvertrauet werden sollen, der, weil er Mensch ist, sich irren kann, durch Leidenschaften beherrschet wird, Vorurtheile heget, und aus Mangel der Einsicht oder durch Lieblingsneigungen verführet, dasjenige verwerfen kann, was zwey Gerichtshöfe nach gewissenhafter Prüfung für gut befunden haben. Mir scheinet mithin zwischen dem erzbischöflichen Officialat und dem Subdelegato der Münchner Nuntiatur noch ein sehr starker und wesentlicher Unterschied zu bestehen. Uebrigens ist es sehr befremdend, wie der Wortführer Ihrer päbstl. Heiligkeit ganz falsche Thatsachen hier anführen konnte, da er sich nicht nur durch den zu Cölln wohnenden Herrn Nuntius, sondern sogar durch jeden Hof- und Kreiscalender von dem personale der Officialat-Gerichte Deutschlandes hätte belehren können a).

Im

a) In der köllnischen Officialatsordnung, gegen

Im 3ten Cap. §. 10. wird geläugnet, daß dem Erzbischof zu Cölln einige Gerichtsbarkeit in dem Herzogthum Cleve zustehe, und zu dem Ende wird ein k. preußisches Rescript vom 14ten May 1787, und eine Bulle Eugens IV. vom Jahr 1444 angeführet. Was nun 1.) das angeführte königliche Rescript betrift, so ist es *a*) um dessen Authentie eine sehr zweifelhafte Sache. Angesehenen Staatsmännern in Berlin war dessen Existenz

un-

gen welche die päbstliche Bulle so viel zu sagen weiß, heißt es auch unter andern: Sämmliche Assessoren dörfen von keinem wegen einer am Gerichte anhängigen Sache vor oder nach gefälltem Urtheile weder durch sich noch durch andere das geringste annehmen, und zwar *sub poena Cassationis.* Dieß unschuldige, wohlthätige Gesetz mishandelt der päbliche Briefsteller auf die niederträchtigste Art, und zieht die gehäßigsten Folgen daraus. Schon die Art, wie er es ins Latein übersetzt hat, überzeugt uns hievon. Nulla post latam in officialatus tribunali sententiam, heißt es, nec ab vna nec ab altera litigantium parte interposita ad superiorem Judicem appellatio sub cassationis poena admittenda est. Wie boshaft hier das Wort appellatio statt donatio, oder remuneratio steht, sieht Jedermann ein.

unbekannt, und Fellers Werke, auf welche der Verfasser des päbstlichen Schreibens sich beziehet, können hier unmöglich als authentische Quelle angesehen werden. Gesetzt aber *b)* das angeführte Rescript sey vollkommen ächt, so wird der Staatsrechtskündige dennoch nicht begreifen, wie ein Gesetz vom 14ten May des Jahres 1787 dem Herrn Erzbischofe eine Gerichtsbarkeit benehmen könne, in derer ungestörtem Besitz derselbe im Normaljahre 1624 war a); noch weniger wird er aber fassen können, wie sich der römische Hof bey Bestimmung der Diöcesanrechte eines deutschen Bischofs auf die Verordnung eines protestantischen Fürsten berufen könne, da er doch wenige Seiten vorher selbst die Gewalt des Kaysers in Kirchensachen eine weltliche fremde und unrechtmäßige Gewalt nannte. Was

2.) die Bulle Eugens IV. vom Jahr 1444. betrift, so ist die Geschichte derselben kürzlich folgende: Als Eugen IV. die Kirchenversammlung von Basel nach Ferrara verlegen wollte, entsetzten ihn die zu Basel zurückgebliebenen Bischöfe seiner Würde, und gaben ihm Amadeus, Herzog

a) Den Beweis hievon liefert ein lesenswürdiger Aufsatz in der Maynzer Monathschrift 3ten Jahrg. 11. Heft, S. 909—926.

zog von Savoyen, zum Nachfolger. Dieser kühne Schritt erbitterte das Gemüth des alten Pabstes so sehr, daß er keine Gelegenheit versäumte, sich an den Urhebern desselben zu rächen. Aus dieser Ursache entsetzte er den Erzbischof Theodorich von Cölln, welchen der Cardinal Sylvius die Stütze der Versammlung nennt a), seiner Würde, und erlies, als Theoderich bald hernach mit dem Herzoge von Cleve in Kriege verwickelt wurde, eine Bulle, durch welche er demselben die Gerichtsbarkeit über die clevische Lande benimmt, und sie dem Erzbischöfe von Utrecht anvertrauet. Allein als bald hernach die Ruhe wieder hergestellet, und die Concordaten mit Eugen IV. geschlossen wurden, wiederrief derselbe nicht nur alle gegen den Erzbischof erlassene Censuren, sondern setzte ihn auf Verlangen der Nation in alle seine ehemalige Rechte und Befugnisse durch jene bekannte Restitutionsbulle wieder ein, welche er noch wenige Tage vor seinem Tode ausfertigen ließ b), und welche einen wesentlichen Theil unserer Concordaten ausmacht. Wie kann sich also der Pabst auf die Eugenianische Bulle berufen, ohne zugleich der Giltigkeit der

a) De gest. Conc. Bas. Lib. I. num. I.

b) Conc. Int. T. I.

der mit ihm eingegangenen Verträge zu widersprechen?

Im 4ten Hauptst. §. 2. wird es als eine bekannte Wahrheit angegeben, daß der Herr Nuntius Pacca mehrmahlen um Audienz, und um die Erlaubniß seine Beglaubigungsschreiben vorzulegen, bey dem churcöllnischen Hofe gebethen, selbe aber nie erhalten habe. Ich bitte hier meine Leser, die verschiedenen Verhältniße des Herrn Nuntius zu unterscheiden. Einmahl erscheinet derselbe als päbstlicher Gesandter, als Abgeordneter einer europäischen Macht, als Stellvertreter des Primas in der Kirche, und einmahl erscheinet er als Mitbischof, mischet sich in die Regierung der Kirche, übet Gerichtsbarkeit aus, und ist mit ausgedähnten Facultäten versehen. In der ersten Eigenschaft steht es ihm jeden Augenblick frey aufzutreten, sobald er seine Beglaubigungsschreiben gehörigen Orts vorlegen, und sich als päbstlichen Abgeordneten rechtfertigen wird. Hierüber haben Ihre churf. Durchlaucht zu Cölln nicht nur Ihrer päbstl. Heiligkeit, sondern auch dem Kayser, und dem gesammten Reiche die deutlichsten Versicherungen wiederhohltermaßen ertheilet. Nur in der Eigenschaft eines Mitbischofes haben höchstdieselbe

ihn nie anerkannt, und daher vor dessen Annahme die Erklärung von ihm gefodert, daß er keine Gerichtsbarkeit im cöllnischen Erzstifte ausüben wolle. Hierinn haben höchstdieselben nicht nur das Beyspiel anderer catholischer Staaten, sondern auch die Vorgänge mehrerer Ihrer Churvorfahrer befolget, und einen Beweis dadurch abgelegt, wie sehr Ihnen die eigene und gewißenhafte Verwaltung Ihres Hirtenamtes am Herzen gelegen sey.

In eben diesem Hauptst. §. 4. wird erzählet: die Herren Erzbischöfe hätten ihren Generalvicarien welche sich mit Recht diesen Neuerungen widersezet hätten, befohlen, die Dispensen in Ehefällen heimlich auszufertigen, und selbige nur wenige Stunden vor der Eheverbindung zu ertheilen, damit von Seiten des päbstl. Nuntius kein Hinderniß gemacht werden könne. — Auch dieses ist erdichtet, und kann keinen andern Zweck haben, als die Handlungen der Herren Erzbischöfe, welche, so wie alle rechtschaffene Handlungen, des Tages Licht nicht zu scheuen haben, vor den Augen des Publicums verdächtig zu machen. Die Herren Erzbischöfe bedörfen dieser Schleichwege nicht, und haben ihre Grundsätze dem Publicum allzudeutlich

vorgeleget, als daß eine solche Vorsicht einen vernünftigen Endzweck haben könnte. Jeder, der sich von der Unwahrheit der gemachten Beschuldigung überzeugen will, erkundige sich bey einem der erzbischöflichen Vicariate, und er wird finden, daß diese ganze Erzählung blos ein Gedicht ist, dessen man sich bedienet, um damit auf die Gemüther des Volkes zu wirken.

In dem 11ten §. des 4ten Hauptst. wird das von dem Hrn. Nuntius zu Cölln an die Seelsorger der drey rheinischen Erzstifter ohne Vorwissen der Herren Erzbischöfe herumgeschickte Schreiben durch ein Beyspiel vertheidiget, welches um so mehr unsere Achtung zu verdienen scheinet, da es aus den erstern und reinesten Zeiten des Christenthums, aus dem apostolischen Zeitalter selbsten entlehnet ist. „In Asien (dies sind die Worte des päbstlichen Schreibens) war ein ehrsüchtiger Bischof, Namens Diotrephes, der, weil er sich gewisse Vorzüge beylegte, sich niemanden selbst dem Apostel Johannes nicht unterwarf, welcher als Bischof zwar nur einer einzelnen Kirche vorstund, als Apostel aber in allen Kirchen Asiens, ja in der ganzen christlichen Welt den Vorzug hatte. Dieser Diotrephes gieng so weit,

daß

daß er gegen die einstimmige Lehre aller Kirchen diejenigen, so aus dem Judenthume zu der christlichen Religion übergegangen waren, nicht aufnehmen wollte, und alle die, so es thaten, mit dem Bannfluch belegte. Da nun der Apostel Johannes einigen bekehrten Juden die gewöhnlichen Empfehlungsschreiben geben wollte, zugleich aber fürchtete, der übermüthige Bischof möchte sein Schreiben in der Kirche nicht ablesen, und die Brüder nicht aufnehmen, so verfiel er, um sein Ansehen zu erhalten, auf den Gedanken, sein Empfehlungsschreiben mit Umgehung des Bischofs Diotrephes, an den Cajus, einen frommen und gottesfürchtigen, dennoch aber unter des Bischofs Gerichtsbarkeit stehenden Mann zu richten, und gab von seinem Verfahren folgende Ursache an: Ich hätte vielleicht der Gemeine geschrieben; aber Diotrephes, der unter ihnen der vornehmste seyn will, nimmt uns nicht an. Die Strafe aber, welche dieser lasterhafte Mensch verdiente, verschob er, und drohte, ihn bey seiner Ankunft an seine böse Werke zu erinneren, indem er übel von dem Apostel redete, die Brüder nicht aufnähme, und die, welche sie aufnehmen, aus der Gemeinde verstieße."

Wer diese sonderbare Geschichte mit dem dritten Briefe des Apostels Johannes, aus welchem der Stoff derselben entlehnet ist, vergleichet, der wird sich überzeugen können, wie fruchtbar die Exegese der Römer sey, wenn es darauf ankömmt, ein römisches Majestätsrecht aus der heil. Schrift zu erweisen. In gedachtem Briefe lobt der Apostel einen gewissen Cajus wegen seiner Gastfreyheit, und die Freygebigkeit gegen die Prediger des Evangeliums, empfiehlt ihm diese Tugend auch fürs künftige, und tadelt den Diotrephes, welcher diejenigen, die Fremde beherbergten, aus der Gemeine sties. Daß aber Diotrephes ein Bischof gewesen sey, davon sagt uns die heil. Urkunde kein Wort, vielmehr scheinet der Vorwurf, den ihm der Apostel macht, daß er der Vornehmste in seiner Gemeinde zu seyn suche, ganz das Gegentheil hievon zu beweisen. Auch der Umstand, daß diejenigen, welchen der Apostel Empfehlungsschreiben gegeben hatte, zu dem Christenthume übergetrettene Juden gewesen seyen, wird der biblischen Urkunde ohne allen Beweis unterschoben. Gesetzt aber: es habe mit der angeführten Geschichte, so wie sie der päbstliche Schriftsteller travestiret hat, seine völlige Richtigkeit, so dürfte dennoch mancher Criticker noch einen

nen Unterschied zwischen dem Apostel Johannes und dem päbstlichen Bothschafter, wie auch zwischen einem blosen Empfehlungsschreiben und zwischen einer Gerichtsbarkeits-Ausübung finden. Dort spricht ein Apostel, der Stifter der Kirchen Asiens, der Busenfreund Jesu: hier spricht ein Fremdling, dessen ganze Gewalt aus der Quelle Isidorischer Decretalen fließt. Der Apostel spricht die Sprache der Sanftmuth und der Liebe: der römische Legat spricht die drohende Sprache des Vaticans, zernichtet Ehen, nennet das Band eine Blutschande, beraubt die unschuldigen Sprößlinge ehelicher Liebe der Rechte des Bürgers, und klaget die Erzbischöfe Deutschlandes laut als die Urheber dieses Unheiles an. Der Apostel sucht nichts, als einigen Fremdlingen eine günstige Aufnahme zu verschaffen: der römische Legat giebt Gesetze, übet Gerichtsbarkeit aus, zernichtet das Verfahren der Bischöfe und handelt nicht anders, als wenn diese aufgehöret hätten, Bischöfe zu seyn. Wo ist nun nach allem diesem die Gleichheit zwischen dem sanfmüthigen um gütige Aufnahme seiner Freunde besorgten Jünger Jesu, und zwischen dem Bothschafter, der sich in einem fremden Sprengel zum Bischofe, zum Gesetzgeber, zum Richter aufwirft? Endlich,

lich, wenn es auch wirklich an dem wäre, daß Johannes mit Umgehung des Bischofs sich an einzelne Mitglieder drr Gemeinde gewendet hätte, so würde er sicherlich vor allem den Weg der Güte versuchet, und den widerspenstigen nach der Vorschrift Jesu zuerst durch freundschaftliches Zureden, und dann durch die Vermittelung einiger Freunde zur Erkenntniß seines Unrechtes, und zur Reue über seinen Fehler zu bringen gesucht haben. Wären beyde evangelische Mittel fruchtlos geblieben, dann würde er erst sich an die Kirche gewendet, und endlich die Gemeinschaft mit seinem unversöhnlichen Beleidiger aufgegeben haben. Matth. XVIII, 15—17.

In dem 5ten Hauptst. §. 2. wird behauptet, das Recht, die Appellationen anzunehmen, sey ein wesentliches Primatialrecht. Allein woher kömmt es denn, daß man 1.) von diesem wesentlichen Primatialrechte in der Geschichte der ersten und reinesten Jahrhunderte der Kirche gar keine Spuren hat? Woher kömmt es 2.) daß sich der heil. Cyprian diesem Primatialrechte mit so vielem Nachdrucke widersetzte? Warum wird 3.) der in den Sardicensischen Verordnungen verstattete Recurs nach Rom als

als eine Neuerung in der Kirchenzucht betrachtet, wenn er ein Ausfluß des Primates ist? Warum verboth 4.) die gesammte africanische Kirche die Appellationen nach Rom unter der Strafe der Excommunication? Wie konnte sie etwas, was seinen Grund im Primate hatte, eine unerträgliche Last, eine stolze Foderung nennen? Wie konnte 5.) die allgemeine Synode zu Chalcedon dem Patriarchen zu Constantinopel zum Nachtheile der römischen Primatialrechte das Recht der letzten Instanz ertheilen? Wie konnte 6.) die allgemeine Kirchenversammlung zu Constantinopel unter der Strafe des Bannes verbieten, nach dem Ausspruche des Patriarchen einen höheren Richter zu suchen? Und wie konnte endlich 7.) selbst ein weltlicher Gesetzgeber sich erkühnen, alle Appellationen von den Urtheilssprüchen der Patriarchen zu verbiehen? L. 29. Cod. de Ep. aud. Waren dieses allenfalls lauter Eingriffe in die Rechte des Pabstes, und wenn sie es waren, wie verträgt sich dieses mit der Unfehlbarkeit allgemeiner Concilien?

In dem 11ten §. desselbigen Hauptstückes lesen wir folgende Apostrophe an Ihre churfürstliche Durchlaucht zu Cölln: „Du suchtest den vortreflichen Clerus

des Hochstiftes Lüttich auf deine Seite zu bringen, und zur Errichtung eines Synodalgerichtes zu bewegen; als er sich aber weigerte Dein kühnes Unternehmen zu unterstützen, giengst Du so weit, daß Du, ohne Dich zuvor an Uns oder unseren Nuntius zu wenden, durch eine erzbischöfliche Verordnung vom 23. Christm. 1787 ein Officialat-Gericht ernanntest, und durch Einführung einer neuen Gerichtsbarkeit nicht nur ein Kirchengesetz, sondern sogar ein Reichsgesetz verletztest, welches Du selbsten noch kurz zuvor bis an den Himmel erhobst."

Diese Apostrophe enthält beynahe eben so viel Irrthümer als Worte. Denn 1.) steht das vorgeschlagene Synodalgericht mit dem erzbischöflichen Officialat, welche beyde in dieser Stelle vermenget werden, in gar keiner Verbindung. Jenes ist für die dritte: dieses für die zweyte Instanz bestimmt; jenes spricht im Nahmen des Pabstes: dieses im Nahmen des Erzbischofes; jenes hat, wie wir unten sehen werden, seinen Grund in den Concordaten und trientischen Verordnungen: dieses in den gemeinen Rechten. C. 2. de Off. Vicar. in 6. 2.) Ist, wie ich oben schon bewiesen habe, das Officia-

lat

lat keineswegs von Sr. churf. Durchlaucht neuerrichtet worden. Es besteht dasselbe schon seit undenklichen Jahren in dem Erzstifte Cölln, und erhielt durch die erzbischöfliche Verordnung vom 23ten Christmonat 1787 nur eine zweckmäßigere der Justizverwaltung angemessenere Verfassung. Es ist daher 3.) nie an eine Vermehrung der Instanzen gedacht worden, und ich darf den päbstlichen Briefsteller kühn auffodern, eine einzige Stelle in der erzbischöflichen Officialatsordnung anzuzeigen, welche entweder eine Vermehrung der Instanzen bezweckte, oder irgend einem Kirchen- oder Reichsgesetze entgegen wäre. So lang er dieses nicht leisten wird, bleibt sein Angeben falsch und verläumderisch.

Es ist unbegreiflich, wie der Briefsteller des Pabstes solche offenbar falsche Erzählungen in seine Ausführung aufnehmen konnte, da ihn doch der päbstliche Gesandte in Cölln von der wahren Lage der Sache hätte belehren können und müssen, und unbegreiflich ist es, wie eben dieser Gesandte seinen Hof in einer so groben Unwissenheit über allgemein bekannte Thatsachen lassen konnte. Entweder kennt er unsere Verfassung und die Organisation unsere Gerichtshöfe nicht;

und in diesem Falle ist es eine Unwissenheit die niemanden unverzeyhlicher ist, als einem Mann, der sich Gerichtsbarkeit beyleget; oder er hält es der Mühe nicht werth, sich über dergleichen Gegenstände zu unterrichten: und dann ist es beleidigende Geringschätzung; oder er kennt die Wahrheit, und läßt seinen Hof im Irrthum: und dann ist sein Betragen Hinterlist und Gefährde.

Ein ähnlicher Vorwurf steht im 14ten §. desselbigen Hauptstückes, wo Ihre Heiligkeit des Herrn Erzbischofs von Cölln churf. Durchlaucht also anreden: **Ganz gegen unseren Willen, ohne Vorwissen Deiner Suffraganbischöfe, und ohne Einwilligung der Stände, hast Du ein Gericht niedergesetzet, dessen Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf Deine Churlande, sondern auch auf die Diöcesen Deiner Suffraganbischöfe und sogar über fremde Territorien erstrecket.**

Diesem Vorwurfe, durch welchen man die Bischöfe und Landesfürsten gegen die wohlthätigen Anstalten des Herren Erzbischöfe mißtrauisch zu machen suchet, steht 1.) im Weege, daß die ganze so häufig wiederhohlte Erzählung von Errichtung eines Officialates ein bloßes Gedicht, eine unedle Wortverdreherey, ein Land- und Reichs-

Reichskündiges Mährchen sey, durch welches man den Apfel der Uneinigkeit unter die Fürsten und Bischöfe Deutschlandes zu werfen bemühet war. 2.) Daß weder der Consens des Pabstes noch jener der Suffraganbischöfe erforderlich sey, um ein, Jahrhunderte lang schon bestehendes, Reichs- und Landsverfassungsmäßiges Gericht von einigen eingeschlichenen Fehlern zu reinigen. Daß 3.) die Frage, ob die Einwilligung der Stände zur Reform dieses Gerichtes erfoderlich sey oder nicht, einzig und allein aus der Cöllnischen Landesverfassung entschieden werden könne, mithin ein dem heil. Vater ganz fremder mit der Verwaltung seines Amtes in gar keiner Verbindung stehender Gegenstand sey.

In dem folgenden §. 15. wird das Officialat zum drittenmahl mit dem Synodalgerichte verwechselt, und der Vorwurf erneuert, daß dieses Gericht theils aus geistlichen, theils aus weltlichen Assessoren bestehe; der Umstand hingegen, daß es nebst der geistlichen Gerichtsbarkeit, auch mit allen, durch besondere Privilegien nicht eximirten weltlichen Beamten, Unterherrn und Gerichten concurrirende Jurisdiction habe, wird hier abermahl verschwiegen.

In dem §. 19. desselben Hauptstückes wird Sr. churf. Durchlaucht zu Cölln folgende Anrede gehalten: „Du gebiethest, daß von den in 2ter Instanz gefällten Urtheilen deines Officialates keine fernere Berufung als zur Revision statt habe, (*T.* 6. §. 13.) und scheinest zu vergessen, daß die Revision ein *remedium juris extraordinarium* sey, welches nach dem *L.* 5. *Cod. de prec. imp. off.* nur von dem Fürsten verstattet werden kann, worüber Du folglich durch deine am 12ten Jänner 1786. *per decretum commune* gemachte Verordnung nichts verfügen konntest. Und in der 54 Note wird bemerket, daß der Pabst der Fürst der Kirche sey, mithin eine solche Revision nur von ihm verstattet werden könne.

Der Concipient verräth hier allzudeutlich, wie wenig er mit der römischen, und mit unserer deutschen Gerichtsverfassung bekannt sey. Denn 1.) läßt sich von dem in dem römischen Rechte verstatteten remedio supplicationis auf die in den Gerichtshöfen Deutschlandes hergebrachte Revision gar keine Anwendung machen. Jenes durfte nur vor dem Kayser angebracht werden a): diese ist in allen Ge-

a) L 5. C. de prec. Imp. off. L. 1. C. de sent.

Gerichtshöfen Deutschlandes eingeführet; jenes war ein remedium devolutivum: diese hat einen effectum mere suspensivum; jenes hat seinen Grund in den römischen Gesetzen: diese in dem Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 16. und in dem j. R. A. §. 113; jenes konnte man innerhalb 2 Jahren anbringen: diese hingegen muß der Regel nach innerhalb 10 Tagen nachgesucht werden. 2.) Ist es falsch, daß das römische remedium supplicationis, wovon der päbstliche Briefsteller redet, ein ausserordentliches Rechtsmittel (remedium extraordinarium) sey. Selbst nach den Begriffen des römischen Rechtes ist es ein remedium ordinarium und zwar devolutivum. 3.) Ist es eine Verwirrung der Begriffe, wenn man die durch das decretum commune vom 12ten Jänner 1786. verstattete Revision mit dem remedio extraordinario dieses Nahmens vermengen wollte. Es ist diese Appellation, und hat mit jenem ausserordentlichen Rechtsmittel nichts anders als den Nahmen gemein. Um aber diese absichtlich verworrene Begriffe zu entwickeln, und diejenigen, welche mit der Verfassung der geistlichen Gerichte im Erzstifte Cölln weniger

sent. præf. præt. auth. quæ supplic. C. de prec. Imp. off.

niger bekannt sind, hierüber zu belehren, werde ich die Geschichte und Veranlassung des decreti communis vom 12ten Jänner 1786, als welches dem angeführten remedio revisionis das Daseyn gegeben hat, in der Kürze anführen.

Schon mehrere Jahrhunderte hindurch klagte die deutsche Nation über die römische Justitzpflege, über die weite Entfernung der Partheyen von ihrem Gerichtshofe, über die Unerfahrenheit der Richter in den Gesetzen und Gewohnheiten unseres Vaterlandes, und begehrte auf jedem Concilium und auf jeder Nationalversammlung eine gesetzliche Entscheidung, welche diesem Uebel abhelfen sollte. Endlich wurde man auf diese Beschwerden aufmerksam, und die Kirchenversammlung von Basel verordnete: daß alle zur Erkenntniß der römischen Curie geeignete Sachen durch einige *per Rescriptum in partibus* zu ernennende Richter behandelt und entschieden werden sollten. Diese wohlthätige Verordnung wurde mit Freude von der Nation aufgenommen, gieng mit in die deutsche Concordaten über, und wurde nachmals von den trienter Vätern erneuert. Indessen geschah es durch ein ungünstiges Schicksal, dessen Grundursache ich hier nicht untersuchen will, daß

diese

diese Verordnung nur in den wenigsten Diöcesen Deutschlandes befolget wurde, und man sah mit ruhigen Augen an, wie eben diese Gerichtsbarkeit, welche das Concilium von Basel Nationalrichtern übergeben hatte von den römischen Nuntien an sich gezogen wurde. Erst in unsern Tagen erwachte die Nation wieder aus ihrem Schlummer, und die allgemeine Klagen bewogen Se. churf. Durchlaucht zu Cölln, Ihrer päbstl. Heiligkeit unter dem XI. März 1785 einige unserer Gesetze und Sitten kündige Rechtsgelehrte mit Vorwissen und Beyrath Höchstihres Domcapitels vorzuschlagen, und Ihre Heiligkeit um Ertheilung eines Mandati generalis ad singulas causas zu bitten a). Der Pabst bestättigte zwar unterm 24ten Sept. 1785, die ihm vorgeschlagene Männer als Synodalrichter, schlug aber das begehrte Mandatum generale ab, und behauptete das Recht bey jeder vorkommenden einzelnen Appellationssache die Processe in Rom zu erkennen, und sodann einen oder den andern der vorgeschlagenen Richter zur Entscheidung derselben zu delegiren. Umsonst wendeten Ihro churf. Durchlaucht da-

a) In der neuesten Wahlcapitulation Leopolds *II.* ist nun die Sache wieder nach den Concordaten eingeleitet.

dagegen ein, daß durch diese Einrichtung das Schicksal ihrer Unterthanen nicht erleichtert, sondern erschweret würde, daß manchen die Einführung eines so kostspieligen Rechtshandels zu Grunde richten würde, daß in Deutschland der ganze Proceß entschieden seyn könnte, ehe in Rom die Processe erkannt wären, daß die Justizpflege, besonders in der letzten Instanz, sicherer den Händen eines ganzen Collegiums als eines einzelnen Mannes anvertrauet werden könnte, daß selbst die Vorfrage, ob die Processe zu erkennen seyen, eine genaue Kenntniß unserer Gesetze erfodere, daß die Uebersetzung der Acten in die lateinische Sprache die Kosten vermehren, den Gang der Justiz verzögern, und durch übelgewählte Ausdrükke des Uebersetzers zu Ungerechtigkeiten Anlaß geben würde, und daß in dem Falle, wenn ein oder der andere von Ihrer päbstl. Heiligkeit delegirte Richter von den Partheyen verweigert würde, der wiederhohlte Recurs nach Rom neue Kosten und neuen Aufenthalt verursachen würde: Ihre päbstl. Heiligkeit beharrten auf dem einmahl gefaßten Entschusse, und versagten standhaft das begehrte Mandatum generale ad singulas causas. Während diesen Unterhandlungen erschien jenes berühmte kayserl. Rescript vom 12ten Oct. 1785, wel-

welches den Nuntien alle Gerichsbarkeit im deutschen Reiche benahm. Durch diesen Schritt des Kaysers war nun auf einmahl das Tribunal der Nuntiatur ausser Thätigkeit gesetzet, und über die Errichtung eines Synodalgerichtes, welches an die Stelle der ehemahligen Nuntiatur tretten sollte, konnte man sich noch nicht vereinigen. In dieser Lage blieb Sr. churf. Durchlaucht zu Cölln nichts anders übrig, als nach dem Beyspiele anderer Diöcesen Deutschlands eine provisorische Verordnung zu erlassen, welche bis zur gütlichen Uebereinkunft mit Ihrer päbstl. Heiligkeit und bis zu ausgetragener Sache befolget werden sollte. Diesem gemäß ließen höchstdieselben am 12ten Jänner 1786 das obenberührte Decretum commune ergehen, in welchem Sie erklärten: daß Sie eine jede zur Erkenntniß des Pabstes geeignete Sache in so lang dreyen aus denen mit Bewilligung des Capitels ernannten und von päbstl. Heiligkeit bewilligten Richtern per speciale commissorium zur endlichen Entscheidung auftragen würden, bis Sie sich mit Ihrer päbstl. Heiligkeit über Niedersezzung eines förmlichen Gerichtes, welches im Nahmen des Pabstes in letzter Instanz Recht zu ertheilen hätte, vereiniget haben würden. Dieses ist die kurze Geschichte

 jenes

jenes Decreti communis, welches, weit entfernet, die päbstlichen Rechte zu schmählern, vielmehr dieselben durch Vestsetzung einer provisorischen Verfügung, welche in keinem Falle auf immer bestehen kann, auf künftige Zeiten aufrecht erhalten hat. Es ist daher entweder gänzliche Unkunde unserer Verfassung, oder vorsetzliche Verwirrung der Begriffe, wenn man diese einsweilige, durch Zeit und Umstände nothwendig gemachte Verfügung dem remedio revisionis, so wie es an den Gerichtshöfen Deutschlandes üblich ist, oder gar dem veralteten remedio supplicationis des römischen Rechtes an die Seite setzet. Endlich

4.) ist die Isidorische Benennung eines principis Ecclesiæ, die der Briefsteller Ihrer päbstl. Heiligkeit beyleget, sehr befremdend. Weidet die Heerde Gottes, sagt der Apostel Petrus in seinem 1ten Briefe C. V. §. 3, aber nicht als Herren der Heerde, sondern als Lehrer, die durch ihr Beyspiel zur Tugend reitzen.

Aus allen diesen in facto und in jure falschen Vordersätzen zieht der päbstliche Schriftsteller im 20ten §. folgenden Schluß: „Daher kömmt es, daß Du in allen Streitsachen Deiner Diöcesanen in allen 3 Instanzen Richter bist.

Einmahl: wenn Dein Generalvicar oder Official spricht; das zweytemahl: wenn das von Dir neuerrichtete Officialatgericht (welches manchmahl auch in der ersten Instanz concurrente Gerichtsbarkeit ausübet, und nie ohne besondern Auftrag des Officials Recht ertheilet) in einer Sache erkennet; Endlich drittens: wenn die von Dir delegirte Richter in der Revisions-Instanz einen Spruch erlassen. Wenn aber von Rechtshändeln die Rede ist, welche in den Diöcesen Deiner Suffraganbischöfe entstehen so bist Du, nebst dem, daß Dein Officialat manchmahl mit dem Richter der ersten Instanz concurrente Gerichtsbarkeit ausübet, in den beyden höheren Instanzen Richter. Diese abgeschmackte Verfassung wurde sogleich den Gerichtshöfen Deiner Suffraganbischöfe, und selbst denjenigen bekannt gemacht, welche exemt, sind, wie z. B. jener zu Lüttich."

Diese ganze Erzählung ist ein Gewebe von Unrichtigkeiten. 1.) Ist es falsch, daß der Generalvicar jemahl in erster Instanz einen Spruch erläßt. Alles, was zur contentiosen Gerichtsbarkeit gehöret, ist blos zur Erkenntniß des Officiales geeigenschaftet. Man sehe hierüber die

Verordnung des Erzb. Max Heinrichs vom 26ten Sept. 1656. de triplicis Vicarii generalis jure, officio, ac potestate Cap. 2 und 3. Eben so falsch ist es

2.) Daß der Official in der ersten Instanz Recht spreche, sondern derselbe committiret auf die ihm überreichte Vorstellung die zur ersten Instanz geeigenschafteten Sachen einem unter den pro prima Instantia bestimmten Assessoren, dieser erkennt sodann nach der Sachen Lage die Citation, das Mandat ꝛc. in Gefolg des ihm vom Officialen ertheilten Commissorii, und die von demselben abgefaßte Decreten und Urtheile werden in das Protocoll eingetragen, und den Procuratoren auf deren Anfrage zugestellet. Official. Ordn. Tit. 12 und 13.

3.) Unrichtig ist es, daß das zur zweyten Instanz niedergesetzte judicium formatum auch in der ersten Instanz concurrente Gerichtsbarkeit habe; sondern alle Rechtsfälle, selbst die, in welchen das Officialat mit den churfürstlichen Unterrichten concurriret, werden pro prima Instantia einem der für diese Instanz eigens bestimmten Assessoren committiret. Diese Regel leidet keine andere Ausnahme, als nur in causis præventionum, arrestorum, spolii seu attentatorum, oder bey solchen

Fällen,

Fällen, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet. In diesen Fällen hat zwar das Committiren pro prima Instantia nicht Statt, sobald aber die Frage der Prävention, des Arrestes, oder der Attentaten erlediget ist, tritt die vorerwähnte Regel wieder ein. Official. Ordn. Tit. 3.

4.) Ist es falsch, daß das zur zweyten Instanz niedergesetzte judicium formatum keinen Spruch thue, ohne besondern Auftrag des Officiales. Dieser bestimmet blos den Referenten, läßt sodann denselben über die Sache vor dem gesammten Gerichte referiren, sammelt die Stimmen der Beysitzer, und giebt bey entstehender Gleichheit der Stimmen nach einer vorherigen nochmahligen Umfrage die entscheidende Stimme, so wie dieses bey den meisten wohlbesetzten Gerichten Deutschlandes üblich ist.

5.) Ist es falsch, daß die Richter der Revisionsinstanz von dem Erzbischofe niedergesetzet werden. Nach den Satzungen des Conciliums von Trient, und nach einer Bulle Benedicts XIV. werden dieselben von den Synoden oder aber von den Bischöfen mit Einwilligung der Domcapitel ernannt, und demnächst von dem Pabste in dieser Eigenschaft bestättiget, wie dieses auch wirklich mit den Synodal-

richtern des Erzstiftes Cölln geschehen ist. Was jedoch über diesen Punct von Sr. churf. Durchlaucht provisorisch verordnet worden sey, habe ich oben schon angeführet.

6.) Ist es falsch, daß das erzbischöfliche Officialat in erster Instanz manchmahl mit den Gerichtshöfen der Suffraganbischöfe concurrire. Der Verfasser hat weder den 7ten § des 2ten Titels nicht verstanden, oder vorsetzlich verdrehet. Dort heißt es also: „durch die gnädigste Verordnung vom 18ten Sept. 1743. ist bereits vestgestellt, daß dem erzbischöflichen und churfürstlichen Officialat im Erzstift und Churfürstenthum Cölln dies- und jenseits des Rheins die allgemeine in erster Instanz mit allen daselbstigen durch besondere Privilegien nicht eximirten Beamten, Unterherren, und Gerichten concurrirende Gerichtsbarkeit zustehe.“ Also mit den weltlichen Untergerichten concurriret die Officialatsgerichtsbarkeit, aber nicht mit den Gerichten der Suffraganbischöfe.

7.) Wird behauptet, das Hochstift Lüttich sey von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofes befreyet. Konnte aber wohl eine päbstl. Bulle dem Erzbischofe das concordatenmäßige und reichsgesetzmäßige Recht der zweyten Instanz benehmen?

Auch

Auch hat das Hochstift Lüttich zeither auf eine solche ordnungsstörende Exemtion gar keine Ansprüche gemacht, und ich bin im Stande, mehrere Rechtsfälle anzuführen, in welchen noch in neueren Zeiten von dem bischöflichen Officialat zu Lüttich an das erzbischöfliche Officialat zu Cölln appelliret worden ist. Wie ist es also wohl möglich, dergleichen Unwahrheiten mit einer so zuversichtlichen Mine zu sagen? Ist es nicht offenbar, daß man unsere Verfassung nicht kenne, oder aber geflissentlich den Gesichtspunct verrücke, aus dem sie betrachtet werden muß, um das Zutrauen des Volkes auf ihre Bischöfe zu schwächen, um die Bande der Hierarchie in Deutschland aufzulösen, und die Einigkeit zwischen den weltlichen Fürsten und den Kirchenvorstehern zu schwächen, um am Ende allein und unbeschränkt zu herrschen.

Im 6ten Hauptst. §. 4 und 5. wird die verbindliche Kraft der Concordaten bestritten, die Aechtheit des instrumenti acceptationis vom 26ten März 1439 bezweifelt, und die berühmte Constitution Eugens IV. ad Tranquillitatem verdächtig gemacht, weil Eugen damahls sich in den mißlichsten Gesundheitsumständen befand.

Wehe unserem Vaterlande, wenn der erste Religionslehrer mit der Heiligkeit öffentlicher Verträge spielet, wenn das Concordat, die einzige schwache Stütze unserer Kirchenfreyheit, sein Ansehen verliert, wenn unsere Reichsgrundgesetze das Spiel römischer Auslegungen werden, wenn körperliche Schwäche uns von der Verbindlichkeit loszählen kann, unser Wort zu halten, und wenn ohne hinlängliche Gründe einer Urkunde ihre Aechtheit abgesprochen werden darf! dann ist es geschehen um die Sicherheit des Eigenthums, um die öffentliche Ruhe, um Treue und Glauben unter den Menschen. Dann schützen uns keine Verträge und keine Friedensschlüsse mehr gegen die Gewalt der Mächtigeren, dann sieget das Recht des Stärkern, und die schwächere Unschuld, die gekränkte Tugend, muß unterliegen!

Wie man mit öffentlichen Verträgen umgeht, eben so gewissenhaft ist man auch bey Anführung der Zeugnisse einzelner Schriftsteller. Ich bediene mich nur eines einzigen Beyspieles:

Im 6ten Hauptstück §. 30. wird der Satz behauptet: die Concordata Principum seyen durch die Aschaffenburger Concordaten völlig aufgehoben, und als Gewährs-

währsmann dieses Satzes wird der Wirzburgische Prof. Hr. Gregel angeführet, welcher, weit entfernet, diesen gefährlichen Satz zu behaupten, es den Römern vielmehr zum Vorwurfe macht, daß sie auf einen öffentlichen Vertrag so wenig achteten. Hier sind seine Worte: Deinceps *omnia in pejus ruere*, & Romæ nulla amplius Decretorum Basil. ratio haberi, non secus ac si per exceptiones ad tempus stabilitas illa prorsus abolita essent. J. P. Gregel de juribus Nat. German. ex acceptatione Decretorum Basil. quesitis. §. 37. a)

In eben diesem Hauptst. §. 60. heißt es: Das churcöllnische Officialat sey zur Entscheidung derjenigen Streitsachen niedergesetzet, welche den Rechten nach, zur Erkenntniß des römischen Stuhles gehörten. Dieser Satz ist völlig falsch und wir haben oben schon bemerket, daß das Officialat nie in der dritten

a) In meiner Schrift: **Ueber das Fundamentalgesetze der deutsch-catholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhle. Ein Nachtrag zur spittlerischen Geschichte.** Frankf. und Leipzig bey Tobias Goebhard 1790. in gr. 8vo. wird auch gezeigt, wie wenig Ursache der römische Hof habe, sich auf Spittler zu berufen.

Instanz urtheile, und daß von dessen Erkenntnissen die Berufung an die concordatenmäßige Judices delegatos noch immer Platz greife. Es scheint man habe geflissentlich die Begriffe zu verwirren gesucht, um der gerechtesten Sache den Anstrich einer Ungerechtigkeit geben zu können.

Im VIIten Hauptst. §. 1. steht folgender merkwürdige Satz: „Die Fürsten, wenn sie auch schon die äusserste Noth drücket, können dennoch die Besitzungen der Geistlichen in ihren Staaten weder besteuern, noch durch Zehenden oder sonstige Abgaben beschweren, weil dieselbe dem höchsten Urheber der Natur gewidmet sind, sondern sie müssen sich mit Vertrauen an den römischen Pabst wenden, welcher Kraft seines Primates die höchste Aufsicht und Verwahrung dieser Güter hat, und der vornehmste Verwalter derselben ist."

Analysiret man diesen Satz, so lassen sich folgende Schlüsse daraus ziehen: 1.) Daß der römische Pabst der Herr aller Kirchengüter sey. 2.) Daß der Primat Petri dem Pabste den Schlüssel zu den Geldkisten der Geistlichen ertheile, und endlich 3.) daß die Güter der Geistlichen der Gottheit

heit besonders gewidmet seyn, mithin die Geistlichen in keinem Falle von dem Landesherrn verpflichtet werden können, in Ansehung ihrer Güter zum Endzweck der Gottheit, zum Glücke der bürgerlichen Gesellschaft, beyzutragen. Welche Barbarey der Begriffe! Die Geistlichen müssen es sich zur Ehre rechnen, zu den Bedürfnissen des Staates, dessen Schutz sie in vollem Maaße genießen, das ihrige beyzutragen, und sie können nichts weiter fodern, als daß man hiebey auf die in den Gesetzen bestimmte Weise zu Werke gehe.

In dem darauf folgenden §. 7. wird die Befugniß des Pabstes, die Güter der Geistlichen zu besteuern, aus der ihm von Gott ertheilten Machtsvollkommenheit (de sibi attributæ divinitus potestatis plenitudine) abgeleitet. Wie unevangelisch! wie sehr dem Geiste Jesu und dem Beyspiele der ersten Religionslehrer widersprechend!

In eben diesem §. bezieht sich der Pabst auf die Beyspiele seiner Vorgänger Innocenz XII, Clemens XI, Clemens XII und Benedict XIV, welche zu verschiedenen Zeiten dem Churfürsten von der Pfalz die Erlaubniß ertheilet haben, die in seinen Staaten begüterte Geistlichkeit mit

einer Abgabe zu belegen. Wie wenig man aber damahls von Seiten der Geistlichkeit dem Pabste ein solches Besteurungsrecht eingeräumet habe, beweisen folgende Umstände: 1.) Hat der Gülich- und Bergische Clerus, welcher kurz zuvor die von dem Landesherrn gefoderte Summe von 200000 Gulden entrichtet hatte, sich der zweyten von Innocenz XII bewilligten Auflage widersetzet, und unter dem Schutze des Churfürsten Joseph Clemens von Cölln sich gegen diese päbstliche Exactionen vereinbaret a). 2.) Der von Clemens XI dem Churfürsten von der Pfaz ertheilten Decimationsbulle ist von den 3 geistlichen Churfürsten des Reiches feyerlich widersprochen worden. 3.) Hat der kayserl. Reichshofrath im Jahre 1723 den gedrückten Clerus durch Mandata cassatoria, inhibitoria und restitutoria gegen die Gewalt der Mächtigen sicher zu stellen gesucht b). 4.) Selbst der Kayser hat sich im Jahre 1734 des deutschen Clerus gegen die Decimationsbulle Clemens

a) S. die Abh. Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Landen gelegene Güter der cathol. Geistl. zu besteuern? Beyl. N.VIII.

b) Moser Staatsr. T. VIII. S. 447—450.

mens XII angenommen, und im Jahre 1735 hat der kayserl. Reichshofrath die Entrichtung der auferlegten Steuer der Geistlichkeit verbothen a). 5.) Im Jahre 1736 hat Carl VI alle auf die Besteurung des Clerus sich beziehende churpfälzische Verordnungen und päbstliche Bullen cassiret, die Wiedererstattung der erpreßten Gelder befohlen, dem cöllnischen Nuntius sein aufwieglerisches Betragen verwiesen, und ihn mit der Verbannung aus dem Reiche bedrohet b). — Diese Umstände, welche der päbstliche Briefsteller absichtlich übergangen zu haben scheinet, beweisen allzudeutlich, daß man in Deutschland an das dem Pabste von Gott ertheilte Besteurungsrecht nie geglaubet, sondern demselben jederzeit aufs standhafteste widersprochen habe.

Im darauf folgenden 40ten §. wird den Herren Erzbischöfen der Vorwurf gemacht, als wenn sie behaupteten: **Nur Sie könnten ohne Dazwischenkunft des Pabstes, und zwar in der Eigenschaft der Metropolitanbischöfe die Geistlichkeit besteuern.** Der Concipient des päbstlichen Schreibens hat hier offenbar den Gesichtspunct verrücket, um das patriotische Be-

a) Die Abhandl. Ist der Pabst befugt ꝛc. Beyl. N. IX—XIV.

b) l. c. N. XVII—XIX.

Benehmen der Herren Erzbischöfe mit dem gehäßigen Nahmen des Metropolitandespotismus und Vergrößerungssucht zu brandmarken. Die Herren Erzbischöfe fodern hierinn vor den übrigen Bischöfen gar kein Vorrecht, und haben sich nie das Recht beygeleget, ihre Diöcesangeistlichkeit zu besteuern, sondern sie haben blos behauptet, ein solches Decimationsgesuch müsse auf eine reichsgesetzliche und concordatenmäßige Weise, nähmlich mit Vorwissen kayserl. Majestät und des Reiches, und nach vorläufigem Benehmen mit den einschlagenden Ordinariaten unternommen, keineswegs aber durch eine päbstl. Bulle und die darinn enthaltene Drohungen erzwungen werden. Sie haben sich beklaget, daß der Vollzug dieser beschwerenden Bulle einem fremden Erzbischofe übertragen, und demselben ohne Rücksicht auf ihre Würden und Aemter die Vollmacht ertheilet worden sey, mit Censuren, Bannstrahlen und Entsetzung gegen sie zu verfahren; aber ein Besteurungsrecht haben sie sich nie beygeleget, und wenn sie es je behauptet hätten, so würde ihr Verfahren eben so gesetzwidrig seyn, als es wirklich das Verfahren des römischen Hofes ist. Der Erzbischof von Maynz hat hierinn nicht mehr Recht als der Bischof von Worms, und wenn Ihre churfürstl.

Durch=

Durchlaucht von Trier sich der neuesten päbstlichen Decimationsbulle widersetzet haben, so haben Sie es keineswegs in der Eigenschaft eines Metropolitans, sondern als Bischof von Augsburg, als Ordinarius der in den Bayerischen Landen begüterten Geistlichkeit gethan. So verrücket jedesmahl der päbstliche Sachwalter den wahren Gesichtspunct der Sache, um auch den unschuldigsten Handlungen eine gehäßige Gestalt geben zu können.

In dem folgenden 43ten §. lesen wir den Isidorianischen Lieblingssatz: **Daß das Ansehen des Pabstes über das Ansehen der Gesetze gehe.** Die Folgen dieses fruchtbaren Axioms sind: daß der Pabst an keine Gesetze gebunden ist, daß er unumschränkt handeln, und daß er vom Recht dispensiren darf, daß sein Wille statt der Vernunft und aller Gründe dienet, daß er Ungerechtigkeit in Gerechtigkeit verwandeln kann, und alle jene für die Ruhe der Staaten so gefährliche Schlußfolgen, die wir in der Glosse über das Decr. Grat. T. 7. C. Quanto in v. veri Dei und in der Extrav. Si fratrum Johann des XXII. T. V. Cap. un. antreffen.

Im 8ten Hauptst. 1sten Abschnitts §. 14. wird den Herren Erzbischöfen folgender unverdienter Vorwurf gemacht:

„Alle

„Alle zu Ems getroffene Maaßregeln giengen blos dahin, sich eine Herrschaft über die Bischöfe anzumaßen, sich die Rechte des apostolischen Stuhles beyzulegen, Neuerungen in der Lehre und in der Kirchenzucht einzuführen, und eine Spaltung in der Kirche zu verursachen.

In des nähmlichen Hauptst. 2ter Abschnitt §. 31. wird die Entscheidung des Florentiner Conciliums von dem päbstlichen Jurisdictions-Primate angeführet. Es ist zwar wahr, daß sich keine einzige allgemeine Kirchenversammlung so deutlich über diesen Punct erkläret hat, wie jene zu Florenz, und es ist unläugbar, daß der Jurisdictionsprimat in dieser Stelle ganz deutlich und in der ausgedähntesten Bedeutung dem Pabste beygelegt wird; allein es hätte päbstlicher Seits auch nicht vergessen werden müssen, daß die gallicanische Kirche eben die Synode ni. als eine allgemeine und rechtmäßige Kirchenversammlung angenommen, insbesondere aber der eben angeführten Entscheidung von dem Jurisdictionsprimate des Pabstes sich mit allem Eifer widersetzet habe.

In dem darauf folgenden §. 174. wird dasjenige, was in dem jüngsten R. A. von

von der anmaßlichen Gewalt der Nuntien, Eidschwüre aufzulösen, gesagt wird, eine ungerechte Entscheidung genannt, deren Ungerechtigkeit Kayser und Reich hinlänglich dadurch anerkannt hätten, daß sie eben diese Stelle der kayserlichen Wahlcapitulation nicht einverleibet haben. Wahrhaft ein sonderbarer Schluß, mit dem man beynah allen unseren Gesetzen, die wenigen ausgenommen, welche in der Wahlcapitulation angeführet sind, ihre verbindliche Kraft abstreiten könnte! Man braucht ja nur gesunden Menschenverstand zu haben, um einzusehen, wie gefährlich der geringste Mißbrauch des Rechtes, Eidschwüre aufzulösen, für Tugend und Rechtschaffenheit sey. Die Geschichte zeiget uns mehrere Beyspiele, daß selbst Regenten sich von der Verbindlichkeit der Eidschwüre zu Rom befreyen liessen, und sich nach erhaltener Absolution vollkommen beruhigten. „Welche Ruhe, „o Gott!“ sagt der vortrefliche Marquis von Valotta: „Dieß sind die leidigen „Wirkungen des tollen Begriffes, den sich „die Christen von der Gewalt des Pab„stes machen! und dennoch sind alle Ab„solutionen der Päbste und Bischöfe un„nütz, wenn man nicht das begangene „Unrecht nach Kräften vergütet, den zu„gefügten Schaden ersetzet, und den durch

„Mißbrauch der Macht verursachten Ver-„lust wieder ergänzet. Die Religion Je-„su wäre eine schöne Religion, wenn eine „päbstliche Lossprechung die Großen von „ihren Pflichten befreyen könnte!“ u. s. w. S. dessen Pro Memoria per gli sovrani, della Communione di Roma. N. IV.

Im 9ten Cap. 1sten Abschnitt 12. §. wird behauptet, die Africanischen Bischöfe hätten in der Streitsache des Apiarius nichts anders begehret, als daß diejenige Nicänische Kirchenverordnung, auf welche sich der päbstl. Legat berief, mit den Originalacten dieser Synode verglichen werden sollte. Hier verräth der Concipient seine Unerfahrenheit in der Kirchengeschichte allzudeutlich. Konnte es ihm wohl unbekannt seyn, 1.) daß die im Jahr 418. zu Carthago versammelten Bischöfe allen und jeden die Kirchengemeinschaft aufsagten, welche an die Gerichtshöfe jenseits des Meeres appelliren würden? Konnte ihm 2.) jenes merkwürdige Schreiben der Africanischen Kirche an den römischen Bischof Bonifacius unbekannt seyn, worinn sie ihn bitten, ihrer Kirche keine unerträgliche Lasten aufzubürden, und ihnen nicht mehr mit solchem Stolze zu begegnen? Wußte er nicht,

nicht, 3.) daß eben diese Kirche in ihrem Synodalschreiben an Cölestin alle jenseits des Meeres gefällte Urtheile für ungiltig erkläret, und den Pabst gebethen hat, keine Appellationen künftighin mehr anzunehmen, ihr keine Gesandten mehr aufzudringen, Africa durch die Gegenwart seines Legaten nicht länger mehr zu belästigen, die Streithändel dort entscheiden zu lassen, wo sie entstanden sind, und überhaupt etwas weniger Stolz und Herrschsucht in seinem Betragen zu äusseren? Entgiengen allenfalls alle diese wichtige Umstände der Aufmerksamkeit des päbstlichen Sachwalters?

In dem hierauf folgenden §. 27. wird von dem Conflict der Pflichten gehandelt, und die Frage erörtert, wie es zu halten sey, wenn der bischöfliche Vasalleneid mit der Reichsverfassung in Widerspruch stünde. „In diesem Collisionsfalle, heißt es: müßt ihr mehr Gott gehorchen, als den Menschen." Es wird also die ganze Reichsverfassung, von deren Aufrechthaltung das Glück, die Sicherheit und Ruhe eines mächtigen Volkes abhängt, es werden die Gesetze, welche der Grund seiner Wohlfahrt sind, und die heilige Regentenpflichten, welche die geistlichen Fürsten Deutschlandes mit den

weltlichen gemein haben, für Menschenwerk angesehen, während der Wille des Pabstes den ewigen unveränderlichen Gesetzen Gottes an die Seite gesetzet wird! Höret diese Worte, Fürsten Deutschlandes! präget sie tief in euer Herz ein, und vergesset nie, daß es einst eine Zeit gab, in der der römische Pabst Thronen erschütterte, Fürsten entsetzte, Kronen verschenkte, Unterthanen von dem Eid der Treue lossprach, Aufruhren erregte, Bäder von Blut anstellte, und dann als Statthalter Gottes auftrat, und die beunruhigten Gemüther mit dem Spruche wieder tröstete: **daß man Gott eher gehorchen müsse, als den Menschen!** — Zwar sind sie vorüber, diese schauervollen finstern Jahrhunderte, aber wer bürget euch dafür, ob sie die römische Politick nicht einst wieder zurückführen werde?

Doch es würde zu lange werden, alle die Unwahrheiten, durch welche man das Volk getäuschet hat, und alle die gefährlichen, der Ruhe der Völker, der Heiligkeit der Verträge, den Rechten der Fürsten und Bischöfe, und selbst den guten Sitten nachtheilige Grundsätze anzuführen, welche auf jeder Seite des päbstlichen Schreibens enthalten sind, es ist mir genug, wenigstens einige Beweise davon an-

angeführet zu haben. Nun noch etwas weniges von der edlen Schreibart dieser merkwürdigen Urkunde.

Gleich auf der ersten Seite im Eingang wird das Verfahren der Herren Erzbischöfe in Betreff der Nuntien ein **abgeschmacktes, unanständiges, beleidigendes und ungerechtes Betragen** genannt. Contentio absurda indecora injuriæ plena & cum summa injustitia conjuncta.

Die Herren Erzbischöfe selbst werden im ersten §. als **betrogene und Ruhestörer** geschildert. Decepti ab iis, (so heißt es allda) qui inimici pacis sunt, novisque rebus quotidie student. Vos . . . soli estis novæ hujus perturbationis auctores.

Im 2ten und 4ten §. heissen sie **Verschworene, Aufrührer, Wortverdreher, und ungerathene Kinder, welche die Waffen gegen ihre Mutter ergreifen.** Diese merkwürdige Stelle heißt also: Vos, Moguntiæ Elector & Salisburg. Archiepiscope, ecclesiastica dignitate fulgentes, & *in partem vocati nostrarum sollicitudinum*, (ganz nach der Lehre Isidors) *filii adversus matrem arma sumpsistis*, & membra vestro ipsi capiti bellum intulistis. — Vos autem Coloniensis &

Trevir. Archiepiſcope — conjuncti aliis duobus Metropolitanis *conſpiratione veluti facta* ſenſum épiſtolæ hujus perperam *contorquentes* — non dubitaſtis decreta in vulgus edere adverſus auctoritatem apoſt. Sedis.

Die Vorſtellungen der Herren Erzbiſchöfe bey dem Kayſer werden im 3ten §. **ungeſtümme Bitten und Erpreſſungen** genannt. Tanti veſtræ apud Ceſarem *importunæ preces* valuerunt, (ſind die eigenen Worte des Schreibens) ut *extorquere* tandem aliquando datum vobis fuerit celebrem illam Epiſtolam.

Der Emſer Congreß wird im 9ten §. mit dem verächtlichen Nahmen einer **Winkelverſammlung** Conventiculum, und im 18ten §. mit jenem einer **Weinſchenke** Eſtaminet beleget. Den letzteren Ausdruck hat der Concipient, wie er ſelbſten geſteht, aus einer der Felleriſchen Schmähſchriften entlehnet.

Des ehrwürdigen Biſchofs Hontheim unſterbliches Werk de Statu Eccleſiæ wird in der 18ten Note zum 9ten §. ein verdammtes, verbothenes, ärgerliches, gefährliches Werk, eine Geburt der Finſterniße, der Saft aller Ketzereyen, eine Brut des Teufels genannt. Opus

pro-

proſcriptum, damnatum, ſcandalo ac periculo plenum, filius tenebrarum, ſuccus hereſum, partus Satanæ. Den Herren Erzbiſchöfen wird, um ihre edle Abſichten verdächtig zu machen, **Herrſchſucht und Durſt nach Größe** angedichtet. Nuntiis expulſis (heißt es im 9ten §.) facile vobis perſuadebitis, fore ut Metropolitanorum auctoritati Pontificis exæquaretur in omni genere diſpenſationum & in aliis facultatibus quibuscunque, ex quo facilis vobis aditus pateret ad quemdam quaſi *dominatum aſſequendum in Suffraganeos & in Diœceſes alienis etiam ditionibus aliquando ſubjectas.* In dem darauf folgenden 10ten §. wird die **Herabwürdigung des biſchöflichen Anſehens ganz zuverſichtlich als der Endzweck der Herren Erzbiſchöfe angegeben.** Wer erkennet nicht hieran die römiſche Maxime: divide & impera!

In dem 18ten §. wird Ihrer churf. Durchlaucht zu Cölln der Vorwurf gemacht, Sie hätten Ihren Hirtenbrief in Betreff des Dispenſationsrechtes ſelbſten **für unwerth gehalten, das Tageslicht zu erblicken,** weil Sie denſelben dem Volke nicht hätten verkündigen laſſen, indeſſen ein anderer päbſtlicher Schriftſteller, der in der Meynung ſtund, derſelbe

 ſey

sey wirklich öffentlich verkündiget worden, eben diese öffentliche Bekanntmachung Sr. churf. Durchlaucht zum Verbrechen machte a).

Es ist also, wie es scheinet, unmöglich, dem Tadel und lieblosen Nachreden zu entgehen, sobald man sich nicht entschließen kann, die nähmliche Sprache zu führen, wie die römische Curie. Bekennt man öffentlich die Wahrheit; spricht man laut nach seiner Ueberzeugung; so wird diese Freymüthigkeit Aufruhr und ruhestörendes Betragen genannt: prediget man aber in der Stille, um dem Vorurtheile nicht für die Stirne zu stoßen, so wird diese Vorsicht dem Mangel des Zutrauens auf sich selbsten beygemessen, und mit dem schimpflichen Nahmen einer Geburt der Finsternisse beleget. Hätte man Wahrheit gesucht, so würde man sich leicht durch die Berichte des cöllnischen Hrn. Nuntius überzeuget haben, daß nach einem uralten Herkommen des cöllnischen Erzstiftes keine Hirtenbriefe, die an die Seelsorger gerichtet sind — mithin auch diejenigen nicht, welche bey Anfang der Fasten erlassen

a) Mandement ou Lettre pastorale de S. A. S. E. de Cologne avec des notes historiques & critiques p. 19. lit. L

lassen werden, und meißtens von dieser Art sind — dem Volke verkündiget werden. Allein es war nicht um Wahrheit zu thun; Wer der römischen Curie seiner Grundsätze wegen einmahl verdächtig ist, der mag handeln, wie er will, so ist Tadel und Verdammung sein Loos.

In dem 29ten §. werden die Unterhandlungen der Herren Erzbischöfe mit ihren Reichsmitständen listige und unwahre Erzählungen, Commentationes plenæ insidiis & narrationibus minus veris, und im 32ten §. Betrügereien (Fraus) genannt.

Im 36ten §. werden den Reichsständen die Absichten der Herrn Erzbischöfe verdächtig gemacht, und so geschildert, als wenn sie auf Verlezung der Reichsconstitution gerichtet wären. Imo si fiet aliquando, heißt es dort, ut generalia Comitia convocentur, non poterunt sane principes & membra Imperii non intelligere, *eo etiam Consilia vestra spectare, ut ipsa Imperii jura lædantur*.

Im 41ten §. wird der Recurs an den Kayser eine Sklaverey und eine Beschimpfung des Episcopates genennt. Ecclesiam in Captivitatem reducit, sind

die eigenen Worte des päbstlichen Schreibens, & turpiter Episcopatum dedecorat.

Im 2ten Hauptst. §. 14. werden die Reformationsvorschläge der Herren Erzbischöfe die lasterhaften Neuerungen einer Winkelversammlung genannt. Die Worte des Papstes sind diese: Nemo est, qui nesciat, nihil vestra interesse Monachii Nunciaturam, si alias omnes Germaniæ Nunciaturas jamdiu receptas probatasque & a cunctis pro legitimis habitas una evertere nequeatis, quo liberum vobis aliquando sit, *nefariis Conventiculi novitatibus* sine ulla offensione aditum patefacere.

In dem unmittelbar darnach folgenden 15ten §. werden ihre Unterhandlungen mit dem preußischen Hofe Betrügereyen benamset. Timendum non est, so heißt es in der rohen Sprache des Briefstellers, ut Borussiæ Rex *ab Archiepiscopis decipi se sinat.*

Im 3ten Hauptst. §. 5. wird eine Klage des Churfürsten zu Cölln ein neuer und abgeschmackter Streit nova & absurda Contentio gescholten.

Im 4ten Hauptst. §. 10. heißt das Benehmen der Erzbischöfe ein Aergerniß der

der Christenheit und eine Betrügerey der Untergebenen, Christianitatis scandalum, & eorum, qui subsunt, deceptio; im 7ten Hauptst. §. 4. eine Unbild, eine Ungerechtigkeit, und Abgeschmacktigkeit, injuria, injustitia, absurditas, und im 35ten §. des nähmlichen Hauptst. eine nichtswürdige Streitigkeit, Futilis Contentio.

Im darauf folgenden §. 48. wird ihnen vorgeworfen, daß sie als ungerathene Söhne die geistliche Macht plünderten und die weltliche bereicherten. Vos vestrorum majorum *degeneres*, so heißt es in der Kurialsprache, *& vobis ipsis absimmiles*, quod non sine lacrymis, in proposito adhuc perstatis, *eo jure S. Sedem atque Ecclesiam* (d. h. den Pabst) *exspoliandi*, *quod laicæ potestati concedere non dubitatis*, ita, ut possit hæc convertere in usus seculi ea, quæ Deo dicata sunt & consecrata. Welche jüdische Begriffe von dem Eigenthum der Geistlichen!

Das 8te Hauptstück §. 24. drohet mit dem Bannstrahle, quæ quidem rerum capita, so lautet die Drohung, quamcitius poterit, erunt a Nobis severiori acrio-

acriorique judicio & *condemnationi* subjicienda.

Der 26te §. nennet die Klage der Herren Erzbischöfe über den Zerfall der Kirchenzucht, und die Vorwürfe, welche sie der römischen Curie darüber machen, **eine von Schismatickern erdachte Verläumdung, und eine gottlose Rede,** summam improbitatem & schismaticorum solitam calumniandi rationem.

In dem 9ten Hauptstück, 1ster Abschnitt §. 7. wird dem Emser Congresse, dem Cöllnischen Pastoralunterrichte, dem Salzburger Hirtenbriefe und anderen schätzbaren Werken das **Verdammungs-Urtheil** vorläufig angekündiget. Ad nos quod spectat, so heissen die Formalia, muneri nostro — non deerimus sed ut maturius agamus, tam encyclicam hanc, quam alias pastorales epistolas, *& reliqua scripta omnia*, subjicienda curabimus examini peculiari illius congregationis, quam jam deputavimus pro examine resolutionum Emsensium. Dem Salzburger allgemein verehrten Hirtenbriefe wird in der Note 15. noch insbesondere der Vorwurf gemacht, daß er die Lesung der heiligen Schrift erlaubet,

und

und eine deutsche Uebersetzung derselben verbreitet habe. Man drohet also, uns wieder in jene Zeiten zurück zu versenken, in welchen die Lesung des göttlichen Wortes ein Verbrechen war! Wir sollen die reine Lehre Jesu nicht mehr aus der lauteren Quelle des Evangeliums schöpfen, sein schönes Tugendbeyspiel nicht mehr unter dem einfachen Gewande der evangelischen Erzählung bewundarn; sondern wir sollen uns wieder mit dem rohen Mönchsunterricht, mit einer finsteren Ascese und sittenverderbenden Casuistick begnügen, wir sollen uns Menschenlehren wieder unter dem heiligen Schleyer der Religion, römische Finanzoperationen unter der Larve guter Werke aufdringen lassen! Mit welcher schröcklichen Sklaverey bedrohet uns nicht die römische Curie!

Im 9ten Hauptstück, im 3ten Abschnitt §. 46. wird eine Einwendung mit dem bloßen Machtspruche, daß sie nichts bedeute (futilia sunt) abgewiesen, und in demselben Hauptstück im 2ten Abschnitt §. 33. wird es ein abentheuerlicher Betrug genannt, daß sich die Herren Erzbischöfe auf die ehemahlige 100 Beschwerden der deutschen Nation bezogen

gen haben. *Instar monstri* videtur esse, ruft der Concipient in seinem fanatischen Eifer aus, ut *ad populus decipiendos artificiosa oratione* denuo *exagerentur* modo ea ipsa gravamina, quæ injusta Carolo V. visa sunt &c.

Ich breche hier ab, um die Geduld meiner Leser nicht länger zu misbrauchen, und wünsche nichts mehr, als daß dieselben durch diesen getreuen Auszug des päbstlichen Schreibens auf die Absichten, Grundsätze und das Verfahren dieses Hofes möchten aufmerksamer gemacht werden. Die billige und gelinde Denkungsart Ihrer päbstlichen Heiligkeit ist mir zwar Bürge dafür, daß ihr Herz an denselben keinen Antheil nimmt; aber die unrichtigen, durch falsche Erzählungen ganz mißstellten Berichte Ihres Herrn Nuntius, die flüchtige und untreue Uebersetzungen deutscher Stellen in die französische und italiänische Sprache, mit welchen das ganze Antwortschreiben Ihrer päbstlichen Heiligkeit angefüllet ist, und am allermeißten das unveränderliche System der römischen Curie, welche von ihren verjährten Ansprüchen nicht das mindeste abgiebt, haben Ihre päbstliche Heiligkeit bey ihren

beßten Absichten irre geführet. Eben dieses System der römischen Curie ist aber kein anderes, als Unterdrückung der Denkfreyheit, Sklaverey der Vernunft, unumschränkte Alleinherrschaft, religiöser Despotismus und Verbreitung des Aberglaubens. Möchten dieß doch meine Leser einsehen! möchten sie sich doch überzeugen, daß man die erhabenen Vorsteher und Beherrscher unserer Nation nur deswegen durch wechselseitiges Mißtrauen zu trennen suche, um ihre Uneinigkeit zu benutzen, und daß man die edle Absichten unserer Erzbischöfe nur aus dem Grunde verdächtig mache, um ihr Ansehen bey dem Volke zu stürzen, und ihre wohlthätigen Bemühungen zu vereiteln! möchten sie doch einsehen, daß man Eigennutz und Herrschsucht unter dem Mantel der Religion verberge, daß man durch das Verboth des Bibellesens uns ausser Stand setzen wolle, die göttliche Tugendlehre von der Mönchsmoral, Religion und Menschensatzungen, und das Wesentliche von dem Zufälligen zu trennen! Möchten sie endlich einsehen, daß die Wahrheit zu ihrer Vertheidigung weder Schmähewörte, noch Unwahrheiten bedürfe, und daß die dreiste Sprache der römischen

Curie

Curie mehr von dem Bewußtseyn ihrer eigenen Schwäche, als von dem Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Ansprüche herrühre.

Cum magna malæ superest audacia caussæ,
Creditur a multis fiducia.

Juv. Sat. XIII (*a*).

(*a*) Der Herr Verfasser dieses Aufsatzes hat dem Herausgeber die Erlaubniß ertheilt, ihn, ohnerachtet er schon einmahl gedruckt ist, einzurücken. Die Noten mit römischen Lettern sind vom Herausgeber. Deutschen Lesern wird dieser Aufsatz sehr erwünscht seyn und dem Hrn. Verfasser ihren Seegen zutheilen.

Nachrichten.

Diese Rubrick muß ich diesmal leer stehen lassen — theils weil die gesammelten Nachrichten wegen verzögertem Drucke ziemlich alt geworden sind, theils, weil dieser Band schon bis zur bestimmten Bogenzahl angewachsen ist. Nur mit einer Thräne, welche von einem beklemmten deutschen Herzen quillt, muß ich ihn beschließen. Leopold, der Weise, der Retter unsrer deutschen Kirchenfreiheit, der unüberwindlichste Beschützer der Kirche unsers Germaniens ist nicht mehr. Er starb den 1sten März zu früh für uns, unser Vaterland, und unsre Kirche. Die herrlichsten Reformen in Kirchensachen, welche er im Großherzogthum Toskana unternahm, sind, so wie unzählige andere seiner Fürstlichen Großthaten, Monumenta aere perenniora. Leopold war ohnstreitig der weiseste Regent, der je das Haus Oesterreich regiert hatte, und es war gar keine Schmeicheley, wenn wir Deutsche diesen unsern besten Kaiser den deutschen Salomo nannten. Sanft ruhe seine erhabenste Fürstenseele in den frohen Gefilden der Seeligen, und genieße dort des ewigen Lohns, den sie sich durch rastlose Bemühungen für das Wohl seiner Unterthanen zubereitet hat.

Inhalt
des Ersten Bandes.

I. Abhandlungen.

a) Grundsätze von der Primatsgewalt des Pabstes und der damit verbundenen Rechte Seite 3
b) Anmerkungen über die Foderung der Kayserlichen Precisten in Rücksicht der mit der Präbende erledigten Dignität — 107

II. Urkunden.

A. Aeltere Urkunden.

1) Abschrift des Memoire, welches den 6ten May 1785 dem Signore Frederici, Secretär der Geheimsprache, übergeben wurde. — 113
2) Promemoria des Herrn Fürstbischofs von Freysingen — 119
3) Antwort Seiner päbstlichen Heiligkeit Pius VI. an Salzburg vom Jahre 1785. — 121
4) Antwort an Freysingen von 1785 — 124

5) Ant=

5) Antwort an Churmaynz von 1785. Seite 126
6) Creditiv des Herrn Nuntius Zoglio von Pius VI. — 128
7) Schreiben des Herrn Cardinal-Staatssecretärs — 130
8) Schreiben des Herrn Nuntius Zoglio. — 133

B. Neuere Urkunden.

1) Churpfalzbayerische Concordaten, welche mit dem Hochwürdigsten Fürstbischof zu Regensburg im Jahr 1789 geschlossen worden. — 135
2) Vortrag des churpfalzbayerischen Reichs-Hof-Vicariatsgesandten Grafen von Törring Seefeld an das regierende Domcapitel zu Freysingen, am 27. Febr. 1790. — 160
3) Der vierzehnte Artickel der neuesten Wahlcapitulation nach dem Maynzer Originale. — 165

III. Kleinere Schriften, Auszüge aus Büchern rc.

A. Churcöllnisches Promemoria, ausgetheilt auf dem Reichstage zu Regensburg — 175
(Hier wurde ein Druckfehler S. 226. gesetzt, da statt Waldenfels, Waldersfels steht.)

B. Kur-

B. Kurzer und getreuer Auszug aus dem Schreiben Ihrer päbstlichen Heiligkeit Pius VI. an die Herrn Erzbischöfe Deutschlands vom 14. Nov. 1789. Seite 227

IV. Nachrichten.

Dießmahl ist diese Rubrick leer.

Anmerk. Es sind mehrere wichtigere Druckfehler eingeschlichen, welche der geneigte Leser selbst gütigst berichtigen kann. So ist auch in der Note S. 288. eine große Unrichtigkeit. Die Noten mit **großen römischen Lettern**, sollte es dort heißen. Da dieß der Setzer nicht befolgt hat, so steht auch diese Anmerkung ganz überflüssig da.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schalk, Carl Sigmund Ludwig,

Materialien für das Kirchenrecht und Kirchengeschichte katholischer Staaten

Bd.: Bd. 1 (1792)

Worms 1792

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.392
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705692-7
VD18 8001917X-001